



**NIEDERÖSTERREICHISCHE
FEUERWEHRSTUDIEN**

Band 6

**Die Unterstützungskasse
für verletzte Feuerwehrmänner
in Niederösterreich
bis 1877**

von
Hans Schneider



**NIEDERÖSTERREICHISCHE
FEUERWEHRSTUDIEN**

Band 6

**Die Unterstützungskasse
für verletzte Feuerwehrmänner
in Niederösterreich
bis 1877**

von
Hans Schneider

Niederösterreichische
Feuerwehrstudien

Band 6

Die bisherigen Bände dieser Reihe

- Band 1 Hans Schneider, *Für verdienstvolle Tätigkeit. Die Geschichte der österreichischen Medaillen für langjährige Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen (1886-1972)*.
75 Seiten. Wien 1990.
- Band 2 Hans Schneider, *Die Beziehungen der deutschen und der österreichischen Feuerwehren von 1861 bis 1936*.
53 Seiten. Wien 1990.
- Band 3 Günter Schneider, *Die Entwicklung des niederösterreichischen Feuerwehrwesens bis 1870 und die Einflüsse aus Deutschland*.
129 Seiten. Tulln 1993.
- Band 4 Hans Schneider, *Die Entstehung der Bezirksfeuerwehrverbände und das Grundgesetz des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes von 1876*.
55 Seiten. Tulln 1993.
- Band 5 Hans Schneider, *Baden 1869. Ein Verband für Niederösterreichs Feuerwehren. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum*.
Tulln 1994. 174 Seiten.

Niederösterreichische Feuerwehrstudien
Band 6

Herausgegeben vom NÖ Landesfeuerwehrverband
Sachgebiet Geschichte-Museum

Satz und Layout: Dr. Hans Schneider und NÖ LFKDO
Erscheinungsort: Tulln 1995
Herstellung: Multicopy 1190 Wien

Bestellungen:
NÖ Landesfeuerwehrkommando
Minoritenplatz 1
A-3430 Tulln

Inhalt

<u>I. Die soziale Absicherung der Feuerwehrmänner in der Frühzeit der Freiwilligen Feuerwehren in Österreich</u>	6
1. Fehlender Unfallversicherungsschutz auf staatlicher Ebene	6
2. Zahlreiche Arten von Unglücksfällen im Feuerwehrdienst	6
3. Unfallversicherung - eine sehr langsame Entwicklung	8
4. Wann muß der Arbeitgeber zahlen?	9
5. Das Armenrecht in der k.u.k. Monarchie	9
<u>II. Frühe Unterstützungskassen von Freiwilligen Feuerwehren in Österreich</u>	1 0
1. Die Dringlichkeit des Problems	1 0
2. Unterstützungskassen bei den deutschen Feuerwehren	1 0
3. Frühe Unterstützungskassen bei österreichischen Feuerwehren	1 1
<u>III. Unterstützungskassen als Anliegen der ersten Feuerwehrtage in Österreich</u>	1 3
1. Deutschland: Mitfinanzierung der Feuerwehren durch die Versicherungsgesellschaften gefordert	1 3
2. Unterstützungskassen bei den österreichischen Feuerwehrtagen 1869-1872	1 4
<u>IV. Das Problem in Niederösterreich bis 1872</u>	1 6
1. Bei den Vorbereitungen zum 1. nö. Feuerwehrtag	1 6
2. Versicherungsbeiträge und der 1. nö. Feuerwehrtag 1869	1 7
3. Der Gesetzesentwurf für eine nö. Feuerpolizeiordnung vom 7. Juli 1869	1 8
4. Die Reaktion des Vorortausschusses der nö. Feuerwehren auf den Entwurf	1 9
5. Der nö. Landtag lehnt eine Beitragsverpflichtung der Versicherungen ab	2 0
6. Nö. Feuerwehrtage 1870 bis 1872: Das Problem wird kaum behandelt	2 1
7. Ein Vorstoß des Mährischen-Schlesischen Verbandes	2 2
8. Die Bemühungen des steirischen Feuerwehr-Gauverbandes	2 4
<u>V. 5. nö. Feuerwehrtag 1873 in St. Pölten: Landesassekuranz, Pensionsverein?</u>	2 5
1. Eine Landesversicherungsanstalt mit Versicherungszwang?	2 5
2. Unterstützungskasse: Zusammenarbeit mit dem "Unterstützungsverein"?	2 7
3. Die Verhandlungen Siebener-Komit� - Unterst�tzungsverein scheitern	2 9
<u>VI. Der n�. Landtag beschlie�t die Bildung einer Unterst�tzungskasse unter der Verwaltung des Landesausschusses</u>	3 7
1. Die Frage beim 6. n�. Feuerwehrtag 1874 in M�dling	3 7
2. Der Antrag Dr. Weitlof vom 16. September 1874	3 8
3. Die Novellierung der n�. Feuerpolizeiordnung vom 31. Dezember 1874	4 0
4. Zwischenspiel: Der "Feuerwehr-Pensions- und Kranken-Verein"	4 2

<u>VII. Die eigentliche Gründung der Unterstützungskasse</u>	4 5
1. Die Erstellung der Statuten	4 5
2. Ein Badener Gegenentwurf für die Statuten	4 5
3. Die "General-Versammlung" am 13. März 1875	4 6
4. Die Schaffung der Organisation	4 7
5. Die Vollendung der Organisation	4 9
<u>VIII. Das erste Jahr der Tätigkeit der Unterstützungskasse</u>	5 2
1. Der Kontakt mit den Feuerwehren	5 2
2. Die Tätigkeit des weiteren und des engeren Ausschusses	5 4
3. Nach dem ersten Tätigkeitsjahr	5 5
4. Wie funktionierte die Unterstützungskasse?	5 8
<u>Dokumente im Wortlaut</u>	6 0
<i>Dokument 1: Die Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich bezüglich der Unterstützung verletzter Feuerwehrmänner. 1. Juni 1870</i>	6 0
<i>Dokument 2: Die k.k. priv. Allgemeine Assecuranz in Triest (Assicurazioni Generali) lehnt einen Eintritt in die Turnerfeuerwehr Baden als zahlendes Mitglied ab, da sie ohnehin in Gemeinden mit Feuerwehren geringere Prämiensätze einhebt. 18. November 1870</i>	6 0
<i>Dokument 3: Die Novellierung der nö. Feuerpolizeiordnung (1. Juni 1870) vom 31. Dezember 1874 bezüglich der Unterstützungskasse. 31. Dezember 1874</i>	6 1
<i>Dokument 4: Die Satzungen des Verbandes der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich. 12. Mai 1875</i>	6 2

Abkürzungen

DFZ = *Deutsche Feuerwehr-Zeitung*, Stuttgart

Die F. = *Die Feuerwehr*. Herausgegeben von Franz Kernreuter. 1871-1877.

LFKDO NÖ = Archiv des Nö. Landesfeuerwehrverbandes im Landesfeuerwehrkommando A-3430, Tulln, Minoritenplatz 1, Sachgebiet Feuerwehrgeschichte und Museum.

ÖFZ = *Österreichische Feuerwehr-Zeitung*. Beilage zur Versicherungszeitschrift "Union", Redaktion Friedrich Fachini, 1865-1888. Signatur Österr. Nationalbibliothek Wien 398.499 C. Unvollständig. Ablichtungen in *LFKDO NÖ*.

SCHNEIDER, Baden 1869 = Hans SCHNEIDER, *Baden 1869. Ein Verband für Niederösterreichs Feuerwehren. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum.* = *Niederösterreichische Feuerwehrstudien* Band 5, Tulln 1994.

Stenogr. Prot. = *Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages*. Für die jeweilige Legislatur-Periode des nö. Landtages. Gedruckt. Vorhanden u. a. in der Nö. Landesbibliothek.

WFZ = *Wiener Feuerwehr-Zeitung*. Redakteur, später auch Besitzer Moriz Willfort. 1870-1888.

Das Thema wurde zuerst für ein Referat beim 2. Internationalen Arbeitsgespräch für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte in Přebyslav (Tschechien) 1994 bearbeitet, und es erschien eine kurze Erstfassung:

Die Entstehung der Unterstützungskassen für Feuerwehrmänner in Niederösterreich,
in: *Die soziale Absicherung der Feuerwehrleute im 19. Jahrhundert,*
II. Internationales Arbeitsgespräch über Brandschutz- und Feuerwehrgeschichte
vom 5. bis 8. Oktober 1994 in Přebyslav, Přebyslav 1994, 1-14.

Das Material war aber so umfangreich und brachte so viele nur für Niederösterreich interessante Einzelheiten zutage, daß die vorliegende, wesentlich detailliertere und mit Quellen belegte Studie entstand.

Für die Möglichkeit, sie in dieser Reihe zu veröffentlichen, danke ich
Landesfeuerwehrkommandant Erwin Nowak,
Präsident des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes.

Hans Schneider

I. Die soziale Absicherung der Feuerwehrmänner in der Frühzeit der Freiwilligen Feuerwehren in Österreich

1. Fehlender Unfallversicherungsschutz auf staatlicher Ebene

Wird heute ein Feuerwehrmann in Ausübung seines Feuerwehrdienstes in Einsatz, Ausbildung, Übung und Verwaltung verletzt oder stirbt gar, dann ist er bzw. seine Familie sozial mehr oder weniger gut abgesichert. Es gibt unabhängig von der Feuerwehr ein relativ dichtes Netz der Sozialversicherung, in das der Feuerwehrmann als Bürger seines Landes bei Unfall im Feuerwehrdienst automatisch hineinfällt: Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung durch staatliche oder genossenschaftlich organisierte Körperschaften. Ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte und Heilkosten muß er bzw. seine Familie nicht selbst bezahlen, im Fall des Todes stehen Witwe und Kinder nicht völlig mittellos da. Ein besonderes Gesetz sieht in Österreich vor, daß ein Unfall im Feuerwehrdienst einem Arbeitsunfall gleichzustellen ist.

In der Frühzeit des Feuerwehrwesens war das völlig anders. Krankenversicherungs- und Pensionskassen fehlten auch im Nicht-Feuerwehrbereich. Verletzung, Krankheit oder gar Tod im Feuerwehrdienst bedeuteten für Feuerwehrmänner in einfacheren sozialen Verhältnissen, daß sie selbst bzw. ihre Witwen und Waisen fast ohne jede finanzielle Versorgung dastanden und ihr Leben von eventuellen Ersparnissen fristen mußten. Aber gerade die ärmeren Schichten konnten kaum Rücklagen für schlechte Zeiten bilden.

2. Zahlreiche Arten von Unglücksfällen im Feuerwehrdienst

Die Möglichkeiten, daß der Feuerwehrmann im Einsatz verunglückte, waren gerade damals zahlreich. In Leistungslisten späterer Feuerwehr-Unterstützungskassen sind zahlreiche Ursachen für notwendige Unterstützungen aufgelistet¹. Unter anderem:

- Schlechtes Schuhwerk. - Sicherheitsstiefel im heutigen Sinn gab es nicht, überraschend oft traten sich Feuerwehrmänner Nägel und andere spitze Gegenstände ein.

- Lungenentzündung. - Die Männer kamen vom Laufen und teilweise vom Ziehen der Löscheräte verschwitzt zum Einsatzort, nicht selten wurden sie bei den Löscharbeiten naß und fuhren in diesem Zustand auf offenen Pferdewagen heim.

Sehr oft waren sie nur mit Zwilchuniformen aus weißem Leinengewebe bekleidet. Diese waren billiger, aber sie gingen ein, saugten sich mit Wasser voll und boten vor allem keinen Kälteschutz. Besonders bei nächtlichen Einsätzen und solchen in der kalten Jahreszeit kam es immer wieder zu schweren Erkältungen; Penicillin kannte man nicht, Lungenentzündungen stand man relativ machtlos gegenüber, die große Verbreitung von Lungenkrankheiten überhaupt und von Tuberkulose machte Erkältungen doppelt gefährlich.

Schon früh wurde daher zu Lodenbekleidung besonders im Einsatz geraten: Loden schützte vor Kälte, und vor allem war er relativ wasserdicht. Aber er war entscheidend teurer als Zwilch; freilich hielt er dreimal so lange wie Zwilch und brauchte kaum

¹ Siehe dazu die gedruckten Jahresberichte der nö. Unterstützungskasse, ebenso wiederholt Artikel in den zeitgenössischen Feuerwehrzeitschriften, vor allem in den *Mitteilungen des n.-oest. Landes-Feuerwehr-Verbandes*.

gewaschen zu werden, während Zwilch bei jedem Waschen kleiner wurde und bald auch die Beweglichkeit behinderte. Viele Feuerwehren konnten sich Loden lange nicht leisten, und so waren Siechtum oder Tod infolge Lungenentzündung anfangs häufig.

- Schädigung der Atemwege. - Umluftunabhängige Atemschutzgeräte gab es nicht, die Feuerwehrmänner waren dem Brandrauch unmittelbar ausgesetzt. Sie benützten den bekannten Schwamm vor Mund und Nase, später Rauchhauben, die sie über Kopf und Brust stülpten und in die durch einen Schlauch nicht-rauchgeschädigte Luft aus der Umgebung geblasen wurde. Rauchgasvergiftungen waren häufig.

- Stürze. - Durch Brand bedrohte Nachbarhäuser konnten oft nur durch Abtragung der Dachhaut (Stroh, Schindeln) vor dem Übergreifen der Flammen gerettet werden, "Einreißen" war notwendig. Immer wieder rutschten Männer dabei von den Dächern oder von den Leitern. Nicht selten spritzte man von der Straße aus in die Flammen. Um dies auf gleicher Höhe mit dem brennenden bzw. dem gefährdeten Dach tun zu können, stellte man auf dem Platz vor dem Haus eine Leiter auf, vier Männer hielten sie mit Leinen, sodaß sie stand. Die so gehaltene schwankende Leiter erstieg ein Steiger mit einer Löschleitung. Konnte einer der die Leine Haltenden das Gewicht nicht mehr meistern, stürzte der Mann herab. Überhaupt waren Unfallverhütung und teure Schutzvorrichtungen damals nicht so selbstverständlich wie heute.

- Quetschwunden. - Überraschend oft liest man in Listen der Unterstützungskassen von Quetschwunden im Feuerwehreinsatz.

- Arztkosten - für einfache Menschen kaum bezahlbar. - Viele ärmere Menschen vor allem in ländlichen Gegenden scheuten sich, den Arzt zu rufen, weil sie die Arztkosten nicht bezahlen konnten. Oft war langes Siechtum die Folge eines schweren Unfalles im Feuerwehrdienst.

- Krankenstand - unbezahlt. - Bezahlten Krankenstand gab es nicht. Wer krankheitshalber nicht zur der Arbeit kam, erhielt keinen Lohn und wurde nicht selten entlassen. Schon längere Arbeitsunfähigkeit des Erhalters waren also für Arbeiter- und Handwerkerfamilien eine schwere Belastung, denn Ausgleichskassen oder Krankenkassen gab es kaum, jedenfalls nicht in genügendem Maße.

3. Unfallversicherung - eine sehr langsame Entwicklung

Unfall im Feuerwehrdienst ist im zeitgenössischen Vergleich mit Unfall im Arbeitsbereich und Unfall im ländlichen Bereich zu sehen. Wie wurde also für einen Arbeiter nach einem Unfall in der Fabrik der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts gesorgt, was hatte ein Verunfallter in den Dörfern zu erwarten?

Unfall bei der Arbeit als Versicherungsproblem begann überhaupt erst in den sechziger Jahren des 19. Jahrhundert die Gemüter zu bewegen². Die ungeheure Kraft, die durch die Dampfmaschine frei wurde und in Produktionsabläufe eingebaut wurde, führte zu sprunghaftem Ansteigen auch der Arbeitsunfälle, die Berufsgefahren vor allem in den dampfbetriebenen Fertigungsanlagen erhöhten sich sprunghaft.

² Das Folgende nach Friedrich STEINBACH, *Die gesetzliche Unfallversicherung in Österreich. Ein Rückblick anlässlich ihres neunzigjährigen Bestandes* = Band 7 der *Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für soziale Sicherheit beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger*, Wien 1979.

Unfallverhütungsmaßnahmen lagen aber in weiter Ferne, erst langsam mußte überhaupt das Verantwortungsbewußtsein der Fabriksbesitzer für Wohl und Wehe ihrer Arbeiter entstehen und wachsen. Der übertriebene Liberalismus jener Zeit hielt das Prinzip der Freiheit hoch, die Unternehmer wollten ihre Freiheit durch keinen staatlichen regelnden und beschränkenden Eingriff eingeschränkt wissen. Arbeitskraft war billig, vor den Fabrikstoren warteten Arbeitslose, die zu fast jeder Bedingung bereit waren zu arbeiten. Sozialversicherung in irgendeiner Art war in dieser Situation nicht durchsetzbar.

Für den Bergbau, bei dem es besonders viele Gefahren gab, wurden schon relativ früh "Bruderladen" eingerichtet, die bei Betriebsunfällen und bei Krankheit Leistungen zum Erbringen hatten.

Die Eisenbahn, die dank der Dampfmaschine große Massen in bis dahin unbekannt schnellem Tempo bewegen konnte, wurde von Privatgesellschaften betrieben. Sicherheitsmaßnahmen verminderten deren Gewinne und die Dividenden, daher wurden sie kaum gesetzt. Nach einer Eisenbahnkatastrophe auf der böhmischen Westbahn bei Horowitz 1868 kam es am 5. März 1869 im zisleithanischen Teil der österreichisch-ungarischen Monarchie zu einem Eisenbahn-Haftpflichtgesetz, durch das von Eisenbahnunfällen betroffene Menschen Schadenersatzleistungen erhalten sollten.

4. Wann muß der Arbeitgeber zahlen?

Damit der Arbeitgeber, in diesem Fall die betreffende Bahnverwaltung, nach einem Unfall im Arbeitsprozeß dem Verunfallten etwas zahlen mußte, war ihr ein Verschulden an dem Unfall nachzuweisen. Die damals geltenden Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) gingen von zwei Grundsätzen aus:

a) von der Verschuldenshaftung: Im Zweifel galt die Vermutung, daß ein Schaden ohne Verschulden eines anderen entstanden ist (§ 1296 ABGB); es war also der Beweis zu erbringen, daß die Bahnverwaltung ein Verschulden an dem Unglück traf. Dies war aber meist nicht möglich, denn oft konnte nicht einmal die Ursache des Unglücks ermittelt werden;

b) für fremde widerrechtliche Handlungen, an denen jemand nicht beteiligt ist, wird nicht gehaftet (§ 1313 ABGB). Hatte also ein Bediensteter das Unglück etwa durch menschliches Versagen hervorgerufen, so brauchte die Bahnverwaltung nicht zu zahlen, außer es wurde ihr nachgewiesen, daß sie wissentlich einen unfähigen oder untüchtigen Bediensteten im Eisenbahnbetrieb beschäftigte.

Das neue Eisenbahn-Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 ging von der Vermutung aus, daß bei Unglücksfällen die Ursache bei der Bahngesellschaft zu suchen sei oder bei einer Person, deren sie sich bediente, also eines Angestellten. In beiden Fällen hatte die Bahngesellschaft zu zahlen, ihr Verschulden oder das eines Bediensteten mußte nicht bewiesen werden. Dies war immerhin ein Fortschritt; freilich brauchten die Gesellschaften nicht zu zahlen, wurde das Ereignis durch höhere Gewalt, durch die unabwendbare Handlung einer dritten Person oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht.

Diese Regelung war in der zisleithanischen Reichshälfte die erste gesetzliche Unfallvorsorge für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern, nämlich für die bei der Bahn Beschäftigten. Sie reichte freilich nicht aus, da ja Höhere Gewalt sowie Dritt- und Eigenverschuldung ausgeschlossen waren.

Einzelne Fabriksbesitzer schlossen für ihre Arbeiter freiwillig mit Versicherungsinstituten (= Assekuranzgesellschaften, Assekuranzen) Versicherungen ab, zu denen bisweilen auch die Arbeiter beitrugen. Bei einer Besprechung über das

Feuerwehrunterstützungswesen in Graz am 29. März 1872 trat zutage, daß für die Arbeiter bei der Voitsberger Glasfabrik damals "gar keine Versicherung" bestand, jene der Grazer Zuckerraffinerie waren versichert, die Männer der Feuerwehr zahlten zusätzlich "bei jedem Zahltag einen Sechser pro Mann". Bei der Andritzer Maschinenfabrik bestand eine Unterstützungskasse, die aber für Unfälle im Feuerwehrdienst nicht in Anspruch genommen werden durfte³.

5. Das Armenrecht in der k.u.k. Monarchie

Erhielten schon Arbeiter in Fabriken nach Unfällen am Arbeitsplatz kaum finanzielle Unterstützung, so stand es um die Männer im Gewerbe- und Bauernstand noch schlimmer. Sie konnten nur auf Almosen aus der Armenkasse jener Gemeinde rechnen, in der sie heimatberechtigt waren.

Laut dem Reichsgemeindengesetz vom 5. März 1862 war das Armenwesen Gemeindesache⁴, laut Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 gewährte "das Heimatrecht in einer Gemeinde ... das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung"⁵. Die Gemeinden hatten die Pflicht, "ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen", wenn die dazu etwa bestehenden Einrichtungen und Stiftungen nicht ausreichten⁶. Die Armenversorgung beschränkte sich "auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung", die Sorge für die Erziehung der Kinder war miteinbegriffen⁷. Auf Qualität und Ausmaß der Armenversorgung hatte der Bedürftige keinen Einfluß, sie wurde innerhalb der bestehenden Gesetze von der Gemeinde festgesetzt⁸. In Jahrzehnten notorisch leerer Gemeindekassen war Armsein ein bitteres und kärgliches Brot; der Armen konnten zu Gemeindearbeiten gezwungen werden⁹.

³ Vorbesprechung (29.3.1872) für den 2. Steirischen Feuerwehrtag. *Die F.* 12/13-1872.

⁴ Gesetz vom 5. März 1862, ... womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden. = *Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich* Jg. 1862 Nr. 18: "In diesem Sinne gehören hicher insbesondere: ...8. Das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten".

⁵ Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse. *Ebd.*, Jg. 1863, Nr. 105. § 1: "Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung." § 6: "Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher gestorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war." § 7: "Frauenspersonen erlangen durch die Verhelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist." § 13. "Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder."

⁶ *Ebd.*, § 22: "In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehendn Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen".

⁷ *Ebd.*, § 23: "Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung."

⁸ *Ebd.*, § 25: "Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen."

⁹ *Ebd.*, § 26: "...Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten."

II. Frühe Unterstützungskassen von Freiwilligen Feuerwehren in Österreich

1. Die Dringlichkeit des Problems

Für die Feuerwehrmänner gab es praktisch keinen finanziellen Unfallschutz. Die Feuerwehren mußten sich sofort nach ihrer Gründung mit diesem Problem auseinandersetzen: Wer dem Arbeitsplatz länger fern blieb - auch aus gesundheitlichen Gründen - wurde vom Dienstgeber bald entlassen; starb ein Feuerwehrmann im Einsatz oder an dessen gesundheitlichen Folgen, waren Witwe und Waisen der Verarmung und damit der gemeindlichen Armenfürsorge überantwortet. War für Arbeitsunfähigkeit oder gar Tod nicht halbwegs vorgesehen, so mußte die Feuerwehr fürchten, daß gerade jüngere Familienväter austreten würden, also die Mitglieder ihrer Kern- Altersstufe, der 20- bis 40jährigen.

Dazu kam, daß die Feuerwehrmänner mit der Nichtlösung dieses Problems an einer gefühlsmäßig empfindlichen Stelle getroffen wurden: Wenn sie ihre Haut schon für die Allgemeinheit zu Markte trugen, wollten sie nicht auch noch selbst für die finanziellen Folgen von Unfällen aufkommen, sondern erwarteten Hilfe von der öffentlichen Hand oder von anderen Stellen. Finanzielle Selbstvorsorge war zudem nur den besser Situierten von ihnen möglich, die Ärmere konnten kaum größere Notbeträge zur Seite legen.

2. Unterstützungskassen bei den deutschen Feuerwehren

Schon die ganz frühen deutschen Feuerwehren setzten sich mit der Frage auseinander. Sie versuchten sie zuerst im lokalen Rahmen zu lösen und schufen innerhalb der einzelnen Feuerwehr Unterstützungskassen, die nach Verletzung oder Tod hilfreich einspringen sollten:

- durch Taggeld bei längerer Arbeitsunfähigkeit,
- durch ständige Unterstützungen bei dauernder Invalidität oder
- durch Zahlungen an hinterbliebene Witwen und Kinder nach Tod im Feuerwehreinsatz.

Wir wissen von einer Unterstützungskasse im Herbst 1861 bei der Freiwilligen Feuerwehr in Bamberg¹⁰, früh gab es eine solche auch bei der Freiwilligen Feuerwehr Lindau am Bodensee, wo auch Sparkasse und Stadtmagistrat zu einem entsprechenden Fonds beisteuerten¹¹.

Örtliche Kassen würden aber, das erkannte man früh, bei größeren Beanspruchungen, vor allem bei ständigen Zahlungen an Witwen und Waisen oder nach großen Katastrophen, nicht genügen, und bereits 1861 wurde in der *Deutschen Feuerwehr-Zeitung* ein "Aufruf zur Gründung eines allgemeinen deutschen Lebensversicherungs- und Unterstützungs-

¹⁰ DFZ 12-1862-47: "Seit dem Herbste des Vorjahres besitzt die Feuerwehr auch eine Unterstützungskasse für die im Dienste verunglückten Mitglieder; der Kapitalstock derselben beträgt zur Zeit fl. 600."

¹¹ *Deutsche Feuerwehr-Zeitung* (= DFZ) 39-1864-155. "... und führte uns Her Commandant Kefler ... unsere Unterstützungs-Kasse vor Augen, zu welcher unser höchstseliger König Maximilian einen nicht unbedeutenden Grundstein legte und zu deren Fortbau sowohl der hochlöbliche Stadtmagistrat, wie auch der wohllobliche Sparkasseverein aus seinen Ueberflüssen kräftig mitwirkten." - 1864-1886 regierte bereits Ludwig II., die Errichtung unter König Maximilian war also 1864 oder davor.

Vereines für Feuerwehrmänner" veröffentlicht^{1 2}. Für das Bedürfnis nach einer solchen Kasse spreche, "daß bei den meisten Feuerwehren bereits ähnliche Unterstützungskassen errichtet wurden". Örtliche Initiativen seien aber zuwenig, "viele vereinigte schwache Kräfte" würden aber "eine große mächtige Kraft werden". Als Lösung wurde also schon damals ein "Lebensversicherungs- und Unterstützungsverein" vorgeschlagen, dem möglichst viele Feuerwehrmänner angehören sollten.

Er sollte

- "auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründet werden, und wäre deßhalb von der Verwaltungsbehörde jährlich öffentlich Rechenschaft abzulegen";

- jede Feuerwehr hätte einen jährlich neu festzusetzenden Betrag nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder einzuzahlen.

Schon damals interessierte sich die "Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank" für die Organisierung einer solchen Unterstützungskasse, bis zur Gründung des ersten derartigen Institutes vergingen aber noch einige Jahre.

3. Frühe Unterstützungskassen bei österreichischen Feuerwehren

Das Unterstützungsproblem wurde in Österreich von Anfang an gesehen, und man suchte nach Lösungen. 1861 war in Krems an der Donau die erste Turnerfeuerwehr in Niederösterreich gegründet worden, und bereits am 4. Oktober 1862 forderte das Kremser Wochenblatt zur Gründung einer "Feuerwehr-Unterstützungs- und Sterbekasse" auf^{1 3}. Sie wurde im Oktober 1865, nach dem Brand von Imbach, ins Leben gerufen und wurde gespeist aus monatlichen Mitgliedsbeiträgen jedes Feuerwehrmannes (fünf Kreuzer) und aus Spenden von Freunden der Feuerwehr^{1 4}. - in Salzburg wurde 1865 ein "Unterstützungsfond für verunglückte Feuerwehrmänner, deren Witwen und Waisen" ins Leben gerufen^{1 5}, 1868 übernahm die Feuerwehr Jägerndorf in Nordmähren die Statuten des Salzburger Fonds^{1 6}. - ebenfalls 1865 bezeichnete der Feuerwehrhauptmann von Hainburg an der Donau eine Unterstützungskasse als "wünschenswerth und zweckmäßig"^{1 7}. - 1867 wurde in Ried im

^{1 2} DFZ 35-1861-149.

^{1 3} "...Die üblichen Wahlsprüche der Feuerwehr sind: Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr! und: Alle für Einen, Einer für Alle! Ob diese Wahlsprüche auch bei unserer sonst so wackeren Feuerwehr bereits Eingang gefunden haben, ist uns bisher nicht bekannt geworden. Der letztere Wahlspruch berechtigt zur Annahme für Gründung von Feuerwehr-unterstützungs- und Sterbekassen. Diese Einrichtung wird in unserer Stadt ... leider noch vermißt." Kremser Wochenblatt vom 4. 10. 1862. Zitiert in Günter SCHNEIDER, Die Anfänge der Feuerwehr Krems, in: Die Freiwillige Feuerwehr Krems an der Donau gestern, heute, morgen. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum, Krems 1886, 18.

^{1 4} Die Statuten im Kremser Wochenblatt vom 21. und 28. 10. 1865. siehe G. SCHNEIDER, *ebd.*

^{1 5} ÖFZ 4-1866-15. § 11: "Das dem Vereine etwa zukommende Vermögen wird nach den Widmungen der Spender, sonst zu anderen Vereinszwecken, insbesondere aber zur Unterstützung der im Dienst verunglückten Feuerwehrmänner oder ihrer Familien verwendet." - Am 6. 1. 1867 wird von "Bestimmungen für die Unterstützungscasse" gesprochen: ÖFZ 3-1867-10.

^{1 6} ÖFZ 6-1868-22. Wörtlich wie in Salzburg (vorige Anm.).

^{1 7} Hauptmann Constantin Desmette an die Besitzenden von Hainburg am 21. 9. 1865: "... so wäre es wünschenswerth und zweckmäßig, ein wenn auch kleines Grundcapital zu bilden, um Belohnungen für besondere Auszeichnung ertheilen und allenfalls beim Löschen Beschädigten, einen Ersatz leisten zu können." Archiv FF Hainburg.

Innkreis eine Unterstützungskasse gegründet¹⁸, 1867/68 in Iglau¹⁹. 1867 schlug die *Österreichische Feuerwehr-Zeitung* bereits eine örtliche Lebensversicherung für Feuerwehrmänner vor: eine Feuerwehr mit 100 Mann müßte bei jährlicher Zahlung von 40 Gulden im Todesfall oder bei dauernder Invalidität 1000 Gulden erhalten. Genauerer könne man aber freilich erst bei Vorliegen genauerer Statistiken (wohl über die Unfallhäufigkeit im Feuewehrdienst) sagen²⁰. - Am 22. Februar 1868 wurde in Wels eine Unterstützungskasse gegründet²¹. - Am 12. Juni 1869 betrug der Unterstützungsfonds der Feuerwehr Klagenfurt 1033 Gulden 40 Kreuzer²², im selben Jahr gründeten die Turnerfeuerwehren Baden bei Wien, St. Pölten und Leobersdorf bei Baden Unterstützungskassen, ebenso die Freiwilligen Feuerwehren in Leitmeritz (Nordböhmen) und Warasdin (Ungarn)²³. - 1871 folgte Vöslau bei Baden²⁴, 1872 Klosterneuburg bei Wien²⁵.

¹⁸ *Die F.* 24/25-1872-5: "In diesem Jahre wurde zum Zwecke der Unterstützung der bei Bränden und Uebungen verunglückten oder beschädigten Mitglieder die Unterstützungskasse gegründet."

¹⁹ *ÖFZ* 4/5-1869-15: "Auch die Gründung einer Unterstützungskasse ... wurde in Betracht gezogen und zu diesem Zwecke von der Turnleitung 8 fl Oe.W. als Gründungscapital in die hiesige Sparcasse gelegt."

²⁰ *ÖFZ* 16-1867-61 "Wir führen diesen Fall nur beispielsweise an, da die Bestimmung der Prämie erst dann möglich wäre, wenn statistische Nachweisungen vorliegen, - wir glauben jedoch zuversichtlich, daß diese Frage schon aus Humanität von den Versicherungs-Gesellschaften beantwortet, und einer näheren Prüfung unterzogen werden wird."

²¹ *130 Jahre Feuerwehr in Wels 1863-1993*, Wels 1993, 18.

²² *ÖFZ* 10-1869-36.

²³ Baden: "Am 26. Juli 1869 veranstalteten Herr Karl Reich als Unternehmer und Gründer des Fonds für verunglückte Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr in den städtischen Redoutensälen ein großes Wohlthätigkeitsfest..." Siehe *70 Jahre erste freiwillige Feuerwehr Baden, 40 Jahre Badener freiwillige Rettungsabteilung*, Festschrift 1935, 9. Für die Überlassung von interessantem diesbezüglichem Quellenmaterial danke ich Herrn Leopold Giczi. - St. Pölten: Gründung Jänner 1869. 5 Kreuzer monatlich und Reinertrag des Feuerwehrballs. Siehe *Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Turner-Feuerwehr in St. Pölten seit ihrer Gründung (1867) bis Ende August 1877*, St. Pölten 1877, 8. - Leobersdorf: Jahresbericht 1869 in *DFZ* 11-1870-47: "Im Monate Mai dieses Jahres wurde, Dank der edlen Anregung, die der hiesige Männergesangverein gegeben, eine Unterstützungskasse für bei Bränden und Uebungen verunglückte Feuerwehrmänner gegründet, deren Nothwendigkeit und höchst humaner Zweck wohl jedermann einsieht." Ebenso Protokollbuch der Turnerfeuerwehr Leobersdorf, 2. a. o. Sitzung 9. 5. 1869: Spende der Sparkasse 8 fl ö.W. "Fond für verunglückte Feuerwehrmänner". - Leitmeritz *ÖFZ* 15-1869-55: "Es besteht die gemeinschaftliche Feuer-Casse, in welche Dienstunfähige und Solche, welche aus statthaften Gründen von persönlicher Dienstleistung befreit werden können, einen Relutionsbeitrag von 1 pct [= Prozent] ihres Einkommens in Monats-Raten zu erlegen haben." - Warasdin (Sterbekasse): *ÖFZ* 13-1869-47.

²⁴ Am 16. 1.1871 bestätigte der Hauptmann dem "Ober-Commandant" Dr. Theodor Freiherr von Raule den Empfang von 100 Gulden als "Beitrag zur Unterstützungscasse". - Kommandant Anton Hoffmann von Bad Vöslau danke ich für reiches Material zu unserer Frage im dortigen Feuerwehrarchiv vom 11.9.1994.

²⁵ Gedruckte Statuten aus 1872: "16. Das Vermögen der Feuerwehr besteht theils aus freiwilligen Beiträgen, aus Sammlungen, dann aus dem von jedem Mitgliede zu zahlenden Beitrage von monatlich fünf Kreuzern. Wenn ein Mitglied durch drei Monate mit Zahlung der Beiträge im Rückstande bleibt, ohne Nachzahlung zu leisten, so verliert er für sich, seine Gattin und Kinder den Anspruch auf Unterstützung in Krankheits- oder Verunglückungsfällen. Die bereits eingezahlten Beträge bleiben zu Gunsten der Cassa verfallen." - Bei der FF Weidling bei Klosterneuburg ist ein örtlicher Unterstützungsfonds seit mindestens 1886 nachweisbar. Zahlreiches Material dazu danke ich Herrn OV Rolf Scherzer.

Als die Turnerfeuerwehr Baden anlässlich des 1. niederösterreichischen Feuerwehrtages (17. Mai 1869) eine "Statistik der Freiwilligen- und Turner-Feuerwehren in Niederösterreich" zusammenstellte, gaben die Feuerwehren an, in Wiener Neustadt und Traiskirchen hätten sich die Gemeinden zur Unterstützung verpflichtet, in Krems "genügt der Überschub von den 5 kr monatlichen Beiträgen zur Unterstützung", Fonds verschiedener Art werden in Weißkirchen, St. Pölten, Klosterneuburg und Scheibbs erwähnt^{2 6}.

Die Namen der erwähnten Feuerwehren erwecken den Eindruck, daß vor allem die Feuerwehren von Städten örtliche Unterstützungskassen besaßen, weniger aber jene in Dörfern und Märkten.

III. Unterstützungskassen als Anliegen der ersten Feuerwehrtage in Österreich

1. Deutschland: Mitfinanzierung der Feuerwehren durch die Versicherungsgesellschaften gefordert

Auch in den deutschen Staaten erkannte man, wie erwähnt, früh, daß das Unterstützungsproblem durch kleine örtliche Kassen der einzelnen Feuerwehren nicht gelöst werden konnte und daß nur versicherungsartige Kassen mit vielen Mitgliedern etwa auf Landesebene wirkungsvoll sein konnten. Und schon früh tauchte in den deutschen Feuerwehren die Forderung auf, die Versicherungsgesellschaften (= "Assekuranzen") sollten zur Finanzierung des Feuerwehrewesens beitragen, da sie aus dessen Arbeit Nutzen zögen: je weniger Brandschäden, desto weniger Schadensvergütungen seitens der Versicherungsgesellschaften, desto größer also deren Reingewinn. Die Gelder von den Versicherungsanstalten sollten der Ausrüstung der Feuerwehren, aber - von Anfang an - auch der Speisung von Unterstützungsfonds für verunglückte Feuerwehrmänner und deren Witwen und Waisen gelten. Die Forderung nach Zahlungen der Versicherungsgesellschaften war eines der Zentralthemen der Diskussion bei den frühen Freiwilligen Feuerwehren.

Schon dem 6. Deutschen Feuerwehrtag (19. - 22. August 1865) lag der Antrag eines Herrn Boppenhausen aus Kassel vor:

"Ob und auf welche Weise die Feuer-Assekuranz-Gesellschaften zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren heranzuziehen seien".

Der Bericht der *Deutschen Feuerwehr-Zeitung* zeigt die Leidenschaftlichkeit der Debatte, aber auch die anfängliche Unausgegorenheit der Forderungen:

"Nach lebhafter Debatte wurde der Antrag des Herrn Zimmer aus Heidelberg angenommen, der dahin lautete, 'bei den deutschen Regierungen dahin zu wirken, daß

^{2 6} Siehe das Faksimile in SCHNEIDER, *Baden 1869*, 166: "In Neustadt und Traiskirchen hat sich die Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet. In der städt. Feuerwehr Krems genügt der Ueberschub von den 5 kr [= Kreuzern] monatlichen Beiträgen zur Unterstützung. In Leobersdorf besteht eine Unterstützungskasse aus freiwilligen Beiträgen; Untersützungsfonde besitzen: Weißkirchen, St. Pölten (5 kr. monatl. Beitrag), und Klosterneuburg (10 kr. monatl. Beitrag). Ein Fond zur Vergütung beschädigter Kleidungsstücke besteht in Scheibbs."

die Versicherungsgesellschaften auf gesetzlichem Wege angehalten werden sollten, einen Procentsatz ihrer Prämieinnahme den Gemeinden zu Feuerwehrrzwecken abzutreten."

Die Feuerwehren, die doch oft größeren Schaden verhinderten, mußten sich mit "bettelhaften Gaben" der Versicherungsgesellschaften abfinden, nur in Sachsen seien die Assekuranden laut Gesetz vom 23. August 1862 verpflichtet, zu den Löschi- und Rettungskosten beizutragen, sonst könne man sie nur mit Hilfe der Öffentlichkeit moralisch dazu zwingen^{2 7}.

Mit 1. Jänner 1868 trat in Württemberg die "Centralcasse zur Förderung des Feuerlöschwesens" in Tätigkeit, die von allen 20 in Württemberg arbeitenden Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften getragen wurde. die "Landes[versicherungs]-Anstalt" steuerte "ein Procent ihrer Jahreseinnahmen aus der Brandschadens-Umlage" bei, die Privatgesellschaften beteiligten sich mit einem halben Prozent der Brutto-Einnahmen an Versicherungsprämien des Vorjahres. Die Gelder wurden von der Landes-Anstalt verwaltet. Die wichtigste Fondsaufgabe war die finanzielle Unterstützung von im Dienst verunglückten Feuerwehrmännern^{2 8}, übrigbleibende Gelder sollten vor allem den Feuerwehren und Gemeinden zufließen. Die Verfügung über die Mittel erfolgte durch eine Kommission aus Mitgliedern der Versicherungsanstalten und der Feuerwehren des Landes unter dem Vorsitz des Ministers des Innern.

Die deutschen Feuerwehren verfolgten diese Linie auch weiterhin: Der 7. Deutsche Feuerwehrtag (6. - 8. September 1868 in Braunschweig) forderte bezüglich des Antrages auf eine allgemeine Unterstützungskasse (auch außerhalb von Württemberg) die Befolgung des württembergischen Beispiels^{2 9}.

Am 24. Februar 1869 nahm die bayerische Abgeordnetenversammlung einen Betrag von 5000 Gulden in das Budget auf zur Gründung eines Unterstützungsfonds für verunglückte Feuerwehrmänner, und sie forderte die Regierung auf, "die nöthigen Einleitungen zur Beiziehung der Assecuranz-Gesellschaften zur Beitragsleistung zu Feuerlöschzwecken zu treffen^{3 0}.

2. Unterstützungskassen bei den österreichischen Feuerwehrtagen 1869-1871

In der Habsburgermonarchie wurden die deutschen Feuerwehrrzeitungen gelesen, die Fragen nach der Finanzierung des Feuerwehrrwesens überhaupt und nach Speisung von Unterstützungsfonds für im Dienst verletzte Feuerwehrmänner waren auch hier dringlich.

1869 war in Österreich das Jahr der ersten Landesfeuerwehrrtage. Sie alle beschäftigten sich mit der Frage und stellten entsprechende Forderungen:

^{2 7} Siehe *DFZ* 31-1865-129, 34-1865-141f., 41-1865-169f.

^{2 8} § 4. "Die Mittel der Centralcasse sind in erster Linie für die, durch ihre Theilnahme an den Löschanstalten Verunglückten zu verwenden." Siehe *ÖFZ* 24-1867-92.

^{2 9} *ÖFZ* 14-1868-52b: "In Bezug auf einen Antrag auf Gründung einer allgemeinen Unterstützungscasse für im Berufe verunglückte Feuerwehrmänner oder deren Hinterbliebene wird in gleicher Weise wie in Württemberg vorgegangen, wo es durchgesetzt wurde, daß alle Feuerversicherungs-Gesellschaften von allen abzuschließenden Versicherungen 1 % der Prämie abgeben, welcher Betrag in den Unterstützungsfond der Feuerwehrrleute fließt." Siehe auch *ÖFZ* 20/21-1869-74.

^{3 0} *ÖFZ* 20/21-1869-74.

1. Der 1. Feuerwehrtag in Niederösterreich am 17. Mai 1869. Über ihn wird unten referiert.

2. Der Feuerwehrtag für die Feuerwehren des Salzachgebietes in Salzburg am 6. Juni 1869 beschloß eine diesbezügliche Eingabe^{3 1}.

3. Auch beim 1. kärntnerischen Feuerwehrtag am 12. und 13. Juni 1869 war von der Sache die Rede, die Gründung eines "gemeinsamen Unterstützungsfondes" wurde als einer der Verbandszwecke in das "Grundgesetz für den Verband der kärntnerischen freiwilligen Feuerwehren" aufgenommen, beim IV. Kärntner Feuerwehrtag 1872 wurden die Statuten des Unterstützungsfonds angenommen^{3 2}.

4. Einer der Verhandlungspunkte des ersten oberösterreichischen Feuerwehrtages am 25. Juli 1869 in Linz war die "Gründung einer Unterstützung-Casse"^{3 3}.

5. Auf der Tagesordnung des 1. österreichisch-ungarischen Feuerwehrtages am 6. September 1869 in Klagenfurt befand sich ein "Antrag des Central-Comités, betreffend ein Gesetz, welches die Assecuranz-Gesellschaften zu Beiträgen an die Unterstützungscassen der Provincialverbände verpflichtet." Freilich wurde dort - richtigerweise - die Existenz eines Rechtstitels angezweifelt, durch den die Regierung die Assekuranzen zu Beiträgen für die Feuerwehren verpflichten könnte. Schon damals tauchte der Gedanke auf, gegen die privaten Versicherungsgesellschaften gemeinnützige, etwa Landesgesellschaften, zu gründen, die dann wohl - statt Gewinne für Private abzuwerfen - für die Anliegen der Feuerwehren offener wären. Schon diesbezügliche Drohungen würden die Versicherungsgesellschaften für die Forderungen der Feuerwehren zugänglicher machen^{3 4}.

6. Auf dem 1. mährisch-schlesischen Feuerwehrtag in Troppau am 26. September 1869 wurde eine "allgemeine Unterstützungscasse für die verunglückten Mitglieder der im

^{3 1} ÖFZ 11-1869-39 nicht erwähnt, jedoch in ÖFZ 7-1870-22: "...wurde wegen Beitragsleistung der Versicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerwehrwesens eine Eingabe beschlossen".

^{3 2} Grundgesetz § 3. Siehe Roman FELSNER, *Dem Nächsten zur Wehr. Kärntens Feuerwehren im Wandel der Zeit*, Verlag Artis Media, Graz 1994, 19. 33. 37f. Der Verbandszweck, dargestellt im 1869 diskutierten Grundgesetz, sollte u. a. erreicht werden "durch die Gründung eines gemeinsamen Unterstützungsfondes, in welchen für jedes Mitglied jährlich 25 Kreuzer eingezahlt werden". Die *Klagenfurter Zeitung* vom 17. 6. 1869 hoffte, "daß sich die verschiedenen Gemeinden einen Ehrenpunkt daraus machen werden, diesen höchst unbedeutenden Betrag für die Feuerwehren ihres Ortes alljährlich zu erlegen, um wenigstens jene Gemeindeglieder, welche für ihre Mitbürger Leben und Gesundheit wagen, für den Fall eines Unglückes sicher zu stellen." - Das Statut des Unterstützungsfonds wurde vom IV. Kärntnerischen Feuerwehrtag 1872 angenommen. Wunsch dieses Feuerwehrtages: "Die Kosten von 25 Kreuzern für den Unterstützungsfonds pro Mann soll der Gemeindehaushalt übernehmen." *Ebd.*, 37f.

^{3 3} Punkt 2 e einer Petition an den oberösterreichischen Landtag lautete: "Zur Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung von Feuerwehren und zur Unterstützung Verunglückter sowie zum Ersatz von Kleidung und Beschuhung wird ein Landesfeuerwehr-Unterstützungsfond errichtet, zu welchem jede Assekuranz 1 % der jährlichen Prämien von Immobilien und 1/2 % von den Prämien für versicherte bewegliche Gegenstände zu entrichten hat." Siehe Karl IRRSIEGLER, *100 Jahre o.ö. Landes-Feuerwehrverband 1869-1969*, Festschrift 1969, 45.47. Dies ist genau die Forderung beim 1. nö. Feuerwehrtag am 17. Mai 1869, zweieinhalb Monate vorher in Baden bei Wien. Siehe unten.

^{3 4} Wörtliches Protokoll des Feuerwehrtages zu diesem Problem in ÖFZ 23-1869-82, ein Original des gedruckten Protokolls in LFKDONÖ.

Verbande vertretenen Feuerwehren beschlossen und die Ausführung dem Controllausschusse übertragen^{3 5}.

7. Dem 8. Deutschen Feuerwehrtag am 18. Juli 1870 in Linz an der Donau lag der "Antrag des Herrn Ludwig Zimmer in Heidelberg wegen Beteiligung aller Feuer-Versicherungs-Anstalten zur Unterstützungskasse für verunglückte Feuerwehrmänner Beiträge zu leisten, vor"^{3 6}.

8. Bei der ersten "allgemeinen Versammlung" des steiermärkischen Feuerwehrgauverbandes vom 13. bis 15. August 1871 lautete Antrag 5 auf "Gründung einer Unterstützungscasse für verunglückte Feuerwehrmänner und deren Kinder"^{3 7}.

9. Beim 1. nordböhmischem Feuerwehrtag in Kaaden (30. November 1872) erhob Heinrich Englert aus Weipert die Forderung nach einer Feuerwehrabgabe der Versicherungsgesellschaften, ähnliches lesen wir vom Feuerwehrtag in Teplitz am 27. und 28. September 1874^{3 8}.

IV. Das Problem in Niederösterreich bis 1872

1. Bei den Vorbereitungen zum 1. nö. Feuerwehrtag

Die Frage einer Beteiligung der Versicherungsgesellschaften an den Feuerwehrkosten war auch in Niederösterreich akut.

- Als am 18. Februar 1868 erstmals der Gedanke eines niederösterreichischen (= nö.) Feuerwehrtages auftauchte, war das vorgesehene Thema, wie man die Versicherungsanstalten in die Finanzierung der Feuerwehren einbinden könne^{3 9}.

- Bei den Verhandlungen der "Commission" für die Erstellung einer neuen nö. Feuerpolizeiordnung in Wien am 27. und 28. Jänner 1869 wurde die Pflicht der Gemeinden betont, die Feuerwehr zu erhalten. Dies stand schon in einem "Entwurf einer Feuerwehr-Ordnung für das flache Land in Nieder Oesterreich" des Abgeordneten Johann Heinrich

^{3 5} ÖFZ 20/21-1869-72. Antrag der FF Bielitz-Biala. - Zur weiteren Entwicklung - auch bezüglich der tschechischen Feuerwehren dieses Raumes - siehe Gustav NOVOTNÝ, *Soziale Sicherstellung und Solidarität der Feuerwehrmänner in Mähren, Brünn und Umgebung in den Jahren 1874-1900*, in: *Die soziale Absicherung der Feuerwehrleute im 19. Jahrhundert. II. internationales Arbeitsgespräch über Brandschutz- und Feuerwehrgeschichte vom 5. bis 8. Oktober 1994 in Přebyslav*, 29-47.

^{3 6} ÖFZ 10-1870-36.

^{3 7} ÖFZ 14-1871. 17-1871-66 "einstimmig angenommen". Das Thema war bereits bei einer Versammlung von Vertretern der steirischen Feuerwehren in Graz am 19. März 1870 zur Sprache gekommen. Siehe Günter TREFFER, *Das große steirische Feuerwehrbuch*, Verlag Christian Brandstätter, Wien-München 1985, 65-67.

^{3 8} Siehe Jan STANEK, *Versicherungsanstalten der Feuerwehr*, in: *Die soziale Absicherung der Feuerwehrleute im 19. Jahrhundert. II. internationales Arbeitsgespräch über Brandschutz- und Feuerwehrgeschichte vom 5. bis 8. Oktober 1994 in Přebyslav*, 54.

^{3 9} Das Problem wurde bereits in SCHNEIDER, *Baden 1869*, besprochen und wird hier nur kurz wiederholt. Hier Seite 16 Anm. 22: Gustav Adolf Hellpapp in der Feuerwehrleitung der Turnerfeuerwehr Baden bei Wien: "Einladung an sämtl. Feuerw. in Nied. Öst. behufs einer Besprechung, die Versicherungs-Gesellschaften zur jährl. Beiträgen heranzuziehen."

Steuere^{4 0}. Das Reichsgemeindengesetz vom 5. März 1862 wies ja die Agenden der Bau- und Feuerpolizei der Gemeinde zu^{4 1}. In dem "Entwurf" wurde auch die Sorge für Verletzte der Feuerwehr sowie die Sorge für sie und deren eventuelle Witwen und Waisen der Gemeinde zugeordnet^{4 2}. Auch die eventuelle Beteiligung der Versicherungsgesellschaften an den Löschkosten kam zur Sprache, dabei verhielten sich aber die Versicherungen, wie der Abgeordnete Johann Heinrich Steudel beim 1. nö. Feuerwehrtag ausführte, "etwas kühler"^{4 3}. Eine gesetzliche Verpflichtung der Versicherungsgesellschaften zu Beiträgen für die Feuerwehren scheint schon bei den Kommissionsverhandlungen nicht ernsthaft zur Diskussion gestanden zu sein.

2. Versicherungsbeiträge und der 1. nö. Feuerwehrtag 1869

Energisch in die Richtung einer Mitfinanzierung des Feuerwehrwesens durch die Versicherungsgesellschaften und auch in Richtung einer landesweiten Unterstützungskasse ging aber ein Antrag, den die Turnerfeuerwehr Wiener Neustadt dem 1. nö. Feuerwehrtag am 17. Mai 1869 in Baden bei Wien vorlegte:

- a) Petition an den nö. Landtag zur Gründung einer "Landes-Centralkasse" für die Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebene "sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens überhaupt".
- b) In diese Kasse zahlen die Versicherungsgesellschaften 1 Prozent der Bruttoeinnahmen (also nicht vom Gewinn!) der Gebäudeversicherungen und ein halbes Prozent von jenen der Mobiliarversicherungen (Hauseinrichtungen usw.).
- c) Die Kasse wird von einer Kommission verwaltet (Vorsitz der Minister des Innern, je sechs Vertreter der Feuerwehren und der Versicherungsgesellschaften), die auch über die Vergabe der Mittel entscheidet^{4 4}.

Die Prozentzahlen hatte Wiener Neustadt den Vorschriften der bereits bestehenden Württembergischen Landes-Centralkasse entnommen, über die die deutschen Feuerwehrzeitschriften berichtet hatten. Auch in Bayern operierten die Feuerwehren seit Februar 1869 gegenüber den Versicherungsgesellschaften mit diesen Prozentzahlen.

Im Sinne einer Beitragspflicht der Versicherungen zu den Löschkosten beauftragte die Turnerfeuerwehr Baden:

^{4 0} *Ebd.*, 69, Der Text Steudels Dok. 5, *ebd.*, 95f. § 9: "Das unerläßliche Rüstzeug, sowie die nothwendigsten Rettungs- und Löschgegenstände haben die Gemeinden auf ihre Kosten beizustellen und stets im brauchbaren Zustande zu erhalten."

^{4 1} RGBl. 18 Artikel V: "...In diesem Sinne gehören hieher insbesondere: ...9. die Bau- und die Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen."

^{4 2} SCHNEIDER, *Baden 1869*, 69. Dokument 5 (S. 96): § 14: "Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, welche bei einem Brande in der Ausübung ihres Dienstes verletzt werden, haben das Recht auf Unterstützung von Seite der Gemeinde bis zu ihrer Herstellung. Witwen und Waisen der im Dienst verunglückten Feuerwehrmänner haben Anspruch auf Gemeindeunterstützung, und zwar die ersteren bis zu ihrer weiteren Versorgung, die letzteren bis zu ihrem 14. Jahr."

^{4 3} *Ebd.*, 44. 150: Vor allem für besondere Leistungen sollten Prämien vergeben werden, für die vorzüglich die Versicherungsgesellschaften aufzukommen hätten; "in das Gesetz wurde aber eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen." So Steudel beim 1. nö. Feuerwehrtag. Im Kommissionsprotokoll vom 27. und 28. 1. 1869 wurde nur die Pflicht der Gemeinde zur Feuerwehrrhaltung festgehalten (*ebd.*, 97f.).

^{4 4} *Ebd.*, 43. Der Wortlaut des Antrags *ebd.*, 143.

"Die freiwilligen Turner-Feuerwehren haben zu wirken, das auf auf gesetzlichem Wege die Beitragspflicht der Versicherungs-Gesellschaften zu den Löschkosten geregelt werde."^{4 5}

Der Feuerwehrtag einigte sich darauf, nicht Details zu beschließen und zu fordern, sondern an den Landtag zu appellieren, die Assekuranzen mögen zu den Kosten des Feuerlöschwesens beitragen, da sie durch die Freiwilligen Feuerwehren Vorteile zögen^{4 6}.

3. Der Gesetzesentwurf für eine nö. Feuerpolizeiordnung vom 7. Juli 1869

Am 7. Juli 1869 berichtete der nö. Landesausschuß (heute Landesregierung) dem Landtag über seine Aufträge bezüglich neuer Feuerwehr- und Brandschutzgesetze und legte zugleich den "Entwurf einer Feuerpolizeiordnung" vor^{4 7}. Weder im Bericht noch im Gesetzesentwurf wurde eine Pflicht der Assekuranzen zu Zahlungen für das Lösch- bzw. das Feuerwehrwesen ausgesprochen. In § 1 wurde lapidar, im Sinne von Art. V/9 des Reichsgemeindengesetzes von 1862, festgehalten:

"Die Ortsgemeinde bestreitet die Kosten der Handhabung der Feuerpolizei, insoferne nicht für einzelne Fälle durch dieses Gesetze etwas anderes bestimmt wird."

Der Text wurde dann unverändert in die endgültige Fassung des Landesgesetzes übernommen^{4 8}.

Auch in den Bestimmungen bezüglich der Aufteilung der Feuerlöschkosten und deren Instrumente zwischen der Ortsgemeinde und den einzelnen Ortschaften war von einer Kostenbeiligung der Versicherungsgesellschaften nicht die Rede^{4 9}, den freiwilligen Feuerwehren wurde keineswegs die Refundierung aller ihrer Kosten durch die Gemeinde zugesichert, der Gesetzgeber setzte voraus, daß sie sich einen Großteil der Mittel zu ihrer Erhaltung selbst verschaffen:

§. 53. "Insoferne die Feuewehr nicht im Stande ist, die Auslagen aus ihrem Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, ist die Ortsgemeinde verpflichtet, derselben das unerläßliche Rüstzeug, sowie die notwendigen Lösch- und Rettungsgeräthe beizustellen und im guten Stande zu erhalten."^{5 0}

Auch die Unterstützung von im Dienst verletzten Feuerwehrmännern und deren Witwen wurde im Sinn des Heimatrechtes allein den Gemeinden zugewiesen:

^{4 5} Text *ebd.*, 143f.

^{4 6} *Ebd.*, 44. Der Text 153: "Es werde vom ersten nied.-öster. Feuerwehrtag dem hohen Landtage der Wunsch ausgedrückt: die Assekuranzgesellschaften werden mit Rücksicht auf die ihnen durch die neue Organisirung des Feuerlöschwesens erwachsenden Vortheile verpflichtet, in entsprechender Weise zu den in Antrag IV [= Antrag Wiener Neustadt] und VI [= Antrag Baden] genannten Kosten, welche die nach der Löschornung zu organisirenden Freiwilligen Feuerwehren verursachen, beizutragen."

^{4 7} *Ebd.*, 74-76, der Text des Berichtes Dok. 15, 111-117.

^{4 8} *Ebd.*, 167 und hier, **Dokument 1**.

^{4 9} Die §§ 50 und 51 des Entwurfes wurden als §§ 51 und 52 wörtlich in den endgültigen Text übernommen.

^{5 0} Unverändert als § 51 im endgültigen Text.

§ 54: "Mitglieder der Feuerwehr, welche bei einem Brande in Ausübung des Dienstes beschädigt werden, sind berechtigt, bis zu ihrer Herstellung von der Gemeinde die nöthige Unterstützung zu erlangen.

Auch die Witwen und Waisen der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner haben Anspruch auf die nöthige Unterstützung von Seite der Gemeinde."

Der verletzte Feuerwehrmann war also ausschließlich von jener Gemeinde zu versorgen, in der er Heimatrecht hatte. Im endgültigen Text wurde dann noch eingefügt, daß die Unterstützung nur "im Falle der Armuth" zu gewähren war. Einen Versuch, die finanzielle Hilfe etwas weiter zu streuen, stellte die später noch eingefügte Bestimmung dar, daß, sollten die Hilfen der Heimatgemeinde nicht ausreichen, auch die Gemeinde, in der die Feuerwehr lag, deren Mitglied der Beschädigte zur Zeit der Verletzung war, "angemessene Aushilfen" leisten solle. Dieser Weg war aber in den meisten Fällen (nämlich bei Zusammenfallen von Heimatgemeinde und Gemeinde der Feuerwehr) nicht gangbar^{5 1}.

4. Die Reaktion des Vorortausschusses der nö. Feuerwehren auf den Gesetzesentwurf

Der nö. Landesausschuß überließ die Aussendung von Bericht und Gesetzesentwurf dem Vorort der nö. Feuerwehren, der Turnerfeuerwehr Baden^{5 2}. In einem Begleitschreiben vom 6. August 1869 wies diese die Feuerwehren auf das Fehlen der Erwähnung wenigstens einer moralischen Pflicht der Versicherungsgesellschaften bei Verletzung oder gar Tod eines Feuerwehrmannes im Einsatz hin^{5 3}.

Bei einer Sitzung des erweiterten Vorortes der nö. Feuerwehren am 22. August 1869 im Redoutensaal in Baden wurden die Grundzüge einer Stellungnahme der Feuerwehren zum Gesetzesentwurf erarbeitet, die Turnerfeuerwehr Baden brachte sie in geschliffener, kluger Form zu Papier, ließ den Text drucken und sorgte für dessen Verbreitung im Landtag und in ganz Niederösterreich^{5 4}:

Viele nö. Feuerwehren hätten von manchen Versicherungsgesellschaften "namhafte Beiträge" erhalten, nur wenige hätten sich jeder Leistung verweigert. Alle diese Beiträge hätten aber den Charakter von Gnadengeschenken und seien eigentlich der Feuerwehr unwürdig. "Die Beitrags-Pflicht der Feuerwehren muß gesetzlich festgestellt werden und die freiwilligen Feuerwehren müssen rechtlich fordern können, was ihnen bisher aus Gnaden geboten wurde."

Häße man der Gemeinde alle Ausgaben für das Feuerlöschwesen auf, einschließlich "Unterstützung von ihm Dienste verunglückten Feuerwehr-Männern oder deren Hinterbliebenen", werde das Feuerlöschwesen so teuer, "daß man in vielen Orten mit scheelen Augen der Gründung einer freiwilligen Feuerwehr zusehen, ja Hindernisse in den Weg legen wird".

Man könne die Versicherungen nicht zu einem allgemeinen "Assekuranz-Beitrag zu den Feurwehr-Kosten" verpflichten, da in vielen Gegenden noch keine Feuerwehren beständen. Man solle daher Versicherungsbeiträge von jenen Orten nehmen, wo bereits Freiwillige Feuerwehren bestehen, die Versicherungsinstitute also weniger Schadensauszahlungen

^{5 1} Der endgültige Text bei SCHNEIDER, *Baden 1869*, 171. Siehe im Anhang dieser Arbeit **Dokument 1**.

^{5 2} Dazu SCHNEIDER, *Baden 1869*, 76.

^{5 3} *Ebd.*, 78. Der Text Dok. 17, 118f. "...bei §§ 53 u. 54 die Einschaltung, die einstweilen nur moralische, hoffentlich bald gesetzliche Beitrags- und Unterstützungspflicht der Assekuranzen betreffend."

^{5 4} *Ebd.*, 78-80. Faksimile der Seite 1, 78. Große Teile des Textes Dok.19, 120-126.

vornehmen müßten. Laste man den Gemeinden nicht alle Kosten einer Feuerwehr auf, werde sie das zur Gründung einer solchen anspornen. Der Vorort Baden formulierte den Wunsch,

"der hohe Landtag wolle ... dahin wirken, dass die Assekuranz-Gesellschaften verpflichtet werden, zur Bestreitung der Feuerwehrkosten in jenen Gemeinden, aus welchen sie Brandversicherungs-Einnahmen beziehen, jährlich 1 % der in dieser Gemeinde bezogenen Versicherungs-(Brutto)Einnahmen beizutragen"^{5 5}.

5. Der nö. Landtag lehnt eine Beitragsverpflichtung der Versicherungsgesellschaften ab

Der Landesausschuß überreichte seinen Bericht vom 7. Juli 1869 am 15. September 1869 dem Landtag, der ihn dem Gemeindeausschuß zuwies^{5 6}, am 21. September wurde die "Petition der Turner- und freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs, die Feuerpolizeiordnung betreffend" ebenfalls dem Gemeindeausschuß zugewiesen^{5 7}.

Am 28. Oktober 1869 legte der Gemeindeausschuß dem Plenum des Landtages seine Stellungnahme und einen überarbeiteten Gesetzesentwurf vor, in den auch manche Wünsche der Feuerwehren in deren Petition einfließen^{5 8}. Der Anregung des Vorortes Baden bezüglich einer Beitragspflicht der Versicherungsgesellschaften zum Feuerlöschwesen war der Gemeindeausschuß nicht nähergetreten: Sie seien dazu "nach Inhalt ihrer Concessionen und Statuten nicht verpflichtet". Diese waren ja bei der Gründung von der Behörde anerkannt worden, Behörde und Versicherung hatten also einen "Konsens" erreicht, der nicht nachträglich durch neue Zahlungsverpflichtungen umgestoßen werden konnte.

Damit war der Versuch, die Assekuranzen zu Zahlungen heranzuziehen, vorerst gescheitert. Die einzige Möglichkeit sah der Landesausschuß in einem Antrag an die Regierung, bei Erteilung von Konzessionen für neue Assekuranzen "jene Verpflichtung in die Statuten aufzunehmen"^{5 9}. Damit war aber zugleich die pflichtige Speisung einer Unterstützungskasse durch die Versicherungsgesellschaften, wie sie auf dem Feuerwehrtag in Baden am 17. Mai 1869 vorgeschlagen worden war, abgelehnt.

^{5 5} *Ebd.*, 124f.

^{5 6} *Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages der II. Legislations-Periode. Dritte Session vom 15. September bis 6. November 1869*, Wien 1869, S. 10 und 19.

^{5 7} *Ebd.*, 26. Er war dem Landtag durch den Abgeordneten Dr. Perger (Wahlbezirk Baden) überreicht worden. SCHNEIDER, *Baden 1869*, 133.

^{5 8} *Ebd.*, 688-690. 689: "Nachdem der Landesausschuß den gedruckten Entwurf dieses Gesetzes den sämtlichen Feuerwehren Niederösterreichs zu dem Ende mitgeteilt hatte, damit sie ihre Wünsche noch rechtzeitig zur Kenntniß des hohen Landtages bringen könnten, nachdem ferner die Freiwilligen- und Turner-Feuerwehren Niederösterreichs durch den Vorort Baden eine bezügliche Petition bei dem hohen Landtage eingebracht hatten, so wurden die in dieser Petition gestellten Begehren vom Ausschusse einer eindringlichen Prüfung unterzogen und dieselben bei der Redaction des Gesetzes nach Möglichkeit berücksichtigt."

^{5 9} *Ebd.*, 689: "Anbelangend den Wunsch jener Vereine, es mögen die Assecuranggesellschaften zu einem Beitrage für Feuerwehrzwecke im gesetzlichen Wege erhalten werden, so hielt es der Ausschuß für unthunlich, die bereits bestehenden Assecuranzen zu solchen Beiträgen, zu deren Leistung sie nach Inhalt ihrer Concessionen und Statuten nicht verpflichtet sind, heranzuziehen; er mußte sich daher auf den Antrag beschränken, die hohe Regierung zu ersuchen, bei Ertheilung neuer Concessionen an Assecuranggesellschaften jene Verpflichtungen in die Statuten aufzunehmen."

In der Generaldebatte kam man auf diesen Punkt nicht zurück^{6 0}, ebensowenig in der Spezialdebatte am folgenden Tag, dem 29. Oktober 1869^{6 1}. Der Landtag nahm aber dann über Antrag des Berichterstatters Johann Heinrich Steudel den Antrag des Gemeindeausschusses an, die Regierung zu ersuchen, bei Erteilung neuer Versicherungskonzessionen in den Statuten dieser Institute Zahlungen

- für die Unterstützung verletzter Feuerwehrmänner sowie
- für die Bildung von Feuerwehren und
- zur Anschaffung von Löschgeräten

zu verankern^{6 2}. Dieser Antrag stellte ein Entgegenkommen an die Feuerwehren dar, er kostete freilich den Landtag auch nichts.

Die Feuerwehren hatten wohl von vornherein nicht mit sofortiger gesetzlicher Festlegung von Zahlungen der Versicherungen gerechnet, denn der Vorort Baden meinte in seinem Abschlußbericht vom 14. August 1870: "Sind auch nicht alle Wünsche der Feuerwehren berücksichtigt, im Großen und Ganzen ist der Erfolg befriedigend"^{6 3}.

6. Nö. Feuerwehrtage 1870 bis 1872: Das Problem wird kaum behandelt

Beim zweiten nö. Feuerwehrtag am 14. August 1870 wurde das Problem nur indirekt erwähnt: Die Versicherungsgesellschaft "Victoria" hatte der Turnerfeuerwehr Baden vorgeschlagen, ihr einen bestimmten Prozentsatz ihrer Prämien in Baden zu geben, dafür sollte die Feuerwehr der Gesellschaft "Agentendienste leisten" (wohl als Feuerwehr zu einem Versicherungsvertrag mit der "Victoria" raten) und sie zum Ehrenmitglied ernennen. Hier war immerhin der Grundsatz angesprochen, daß die Versicherungen von den in einem bestimmten Ort akquirierten Verträgen einen Prozentsatz der örtlichen Feuerwehr abtreten sollte. Dies sei jedoch, so Heinrich Gierth aus Baden, für den Verein Feuerwehr unehrenhaft und laufe auf ein Provisionsversprechen hinaus; das Begehren einer Ehrenmitgliedschaft sei aber geradezu empörend. Die Turnerfeuerwehr Krems hatte der "Victoria" die Ehrenmitgliedschaft verliehen, weil sie als erste freiwillig einen Anteil ihrer Kremser Prämien der Feuerwehr überlassen hatte und so das Lokalprinzip bei der Mitfinanzierung der Feuerwehren durch die Versicherungen anerkannt hatte, sie hatte aber keine "Agentendienste" verlangt^{6 4}. Der Feuerwehrtag nahm jedenfalls Gierths Antrag an, wonach solche Praktiken unzulässig seien.

^{6 0} Ebd., 690-696.

^{6 1} Ebd., 697-718.

^{6 2} Ebd., 717f.: "Die hohe Regierung wird ersucht, bei Ertheilung von neuen Concessionen an Brandschaden-Versicherungsanstalten in die Statuten die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach einem zu bestimmenden Percentualsatze aufnehmen zu lassen, damit aus diesen Beiträgen ein unter der Verwaltung des Landesausschusses stehender Fond gegründet werde, aus welchem zunächst Unterstützungen an die im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner, sowie an deren Hinterbliebene, dann Beiträge zur Bildung von Feuerwehren und zur Anschaffung von Löschgräthen geleistet werden sollen."

^{6 3} SCHNEIDER, *Baden 1869*, 133.

^{6 4} *Verhandlungen des zweiten nied.-österreichischen Feuerwehrtages am 15. August 1870 zu Wiener Neustadt, im Rathhaussaale daselbst* (gedruckt), 19. "... worin dieselbe sich bereit erklärt, jährliche Beiträge denjenigen Feuerwehren nach Uebereinkommen, bestehend in einem Percentualsatze der im Orte eingezahlten Prämien zu leisten, gegen dem, daß der Verein der Gesellschaft Agentendienste leistet und die Repräsentanz derselben zu Ehrenmitgliedern des Vereines ernenne." Kurzbericht siehe *WFZ* 16-1871-63. - Auch im Feuerwehrrarchiv Ottenschlag liegt ein diebezügliches gedrucktes Schreiben der "Victoria" aus 1870.

Die Turnerfeuerwehr Baden lud bald nach diesem Feuerwehrtag die in ihrem Bereich arbeitende k.k. private Allgemeine Assecuranz in Triest ein, ihr als beitragendes, also laufend zahlendes Mitglied beizutreten, diese lehnte jedoch ab und überwies "ein für alle mal" 50 Gulden: sie berechne in Orten mit Feuerwehren ohnehin "billigere Prämiensätze"⁶⁵.

Beim 3. nō. Feuerwehrtag am 7. September 1871 kam das Thema der Unterstützungskassen und der Beiträge der Versicherungen nicht zur Sprache⁶⁶, dem vierten Feuerwehrtag am 13. Oktober 1872 in Krems lag immerhin ein Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Traiskirchen vor, in Orten mit Freiwilligen Feuerwehren sollten die Versicherungsprämien niedriger sein, sonst solle eine Kommission Unterlagen über die einzelnen Assekuranzen sammeln und "nöthigenfalls für Landes- oder Bezirksfeuerversicherungskassen [zu] agitiren"⁶⁷.

Hier taucht niederösterreichischerseits erstmals die Idee auf, die Privatbrandversicherungsanstalten durch die Androhung von gemeinnützigen Versicherungen der öffentlichen Hand unter Druck zu setzen: Fällt das Gewinnstreben weg, wird - nach der Meinung der Verfechter - eine gemeinnützige Anstalt den Privatassekuranzen zur ernsten Konkurrenz, eine Landesanstalt würde wohl auch die Feuerwehr lieber unterstützen als eine Privatanstalt.

Die antragstellende Feuerwehr Traiskirchen war aber in Krems nicht anwesend, und es nahm sich niemand des Antrags an. Das Protokoll vermerkt: "Über Antrag Wedl's, der die Frage nicht spruchreif hält, wird zur Tagesordnung übergegangen", die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* schrieb, die Frage sei dem Vorortsausschuß zur weiteren Beratung zugewiesen worden⁶⁸.

7. Ein Vorstoß des Mährischen-Schlesischen Verbandes

Das Problem der Unterstützungskassen und der Zahlungspflicht der Versicherungen wurde aber (nicht nur) im deutschen Sprachraum auch damals diskutiert:

⁶⁵ Dieses Schreiben hier im Anhang veröffentlicht als **Dokument 2**

⁶⁶ *Verhandlungen des 3. nieder-österreichischen Feuerwehrtages am 7. September 1871 zu Wiener-Neustadt* (gedruckt). Ebenso *WFZ* 18-1871-69f. und *ÖFZ* 18/19-1871-59f.

⁶⁷ *Verhandlungen des 3. ... und des 4. nieder-österreichischen Feuerwehrtages am 13. Oktober 1872 zu Krems. ... Krems 1873, 6f. - Die F.* 3-1872 rechnet vor: wird in einer Gemeinde eine Feuerwehr gegründet, setzt sich das Brandrisiko um mindestnes 50 % herab, also müssen sich die Prämien reduzieren lassen, um wieviel, muß den Versicherten und den Versicherungen überlassen werden. Der Autor stellt die Frage: "Wie hoch beläuft sich die jährliche Prämie aller Gebäude, Mobilien und sonstigen Versicherungen in der Großcommune Wien, und wie hoch die jährlichen Schadenersätze nach einem zehnjährigen Durchschnitte..., und wir werden eine sehr respectable Gewinnsumme als Resultat erhalten. Ähnlich ist es in den Vororten von Wien bestellt, welche auch schon größtentheils tüchtige Feuerwehren besitzen. Hier wie dort würden die Gemeinden ein sehr rentables Geschäft machen, und den Versicherten bedeutend billigere Prämien gewähren können, wenn sie das Versicherungsgeschäft selbst in die Hand nähmen."

⁶⁸ *Ebd.*, 10. *WFZ* 21-1872-82. *Die F.* 20/21-1872-3f. geht auf den Punkt nicht ein. - Kaudella (Mödling) sagte beim 5. nō. Feuerwehrtag (26. 10.1873, *Die F.* 19/20-1873), er hätte schon beim Feuerwehrtag in Krems 1872 für eine Unterstützungskasse plädiert: "Als ich in Krems den Antrag stellte, es sei eine Unterstützungskasse für die Feuerwehren Nieder-Oesterreichs zu gründen, war ich von der Ansicht geleitet, daß eine möglichst rasche Durchführung geboten sei. ... Am vorigen Feuerwehrtage in Krems wurde der Antrag auf heute verwiesen und haben wir somit zu berathen."

- Am 1. Jänner 1870 war in Baden (Deutschland) eine "Landes-Feuerwehr-Unterstützungskasse" ins Leben getreten, die von den Versicherungsgesellschaften mit jährlich 1/3 Kreuzer von 1000 Gulden Versicherungskapitel gespeist wurde⁶⁹.

- Der 2. bayerische Feuerwehrtag in Regensburg 1870 erhielt die Nachricht, der König von Bayern hätte der entstehenden Landesunterstützungskasse 1000 Gulden überwiesen⁷⁰.

- Der 8. deutsche Feuerwehrtag in Linz am 18. Juli 1870 billigte einen "Antrag des Herrn Ludwig Zimmer in Heidelberg wegen Beteiligung aller Feuer-Versicherungs-Anstalten, zur Unterstützungskasse für verunglückte Feuerwehrmänner Beiträge zu leisten"⁷¹.

- Der 1. Reichenberger Gau-Feuerwehr-Verbandstag am 20. August 1870 faßte ähnliche Beschlüsse⁷².

- In der konstituierenden Sitzung des Ungarischen Feuerwehrverbandes am 5. Dezember 1870 wurde der Antrag "Gründung einer allgemeinen Landes-Unterstützungscassa für beim Brande und im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner" angenommen⁷³.

Der Zweite Delegiertentag des Verbandes der mährisch-schlesischen freiwilligen Feuerwehren am 8. September 1870 berichtete von sehr zielstrebigem diesbezüglichen Aktivitäten seines Central-Ausschusses: schon 1870 ging dieser den mährischen und den schlesischen Landtag für den Fall der Gründung einer Unterstützungskasse um Beiträge an, und beide Landtage sollten sich bei der Regierung dafür einsetzen, daß die Assekuranzen "angemessene Beiträge zu Feuerlöschzwecken zu leisten verhalten werden"⁷⁴. Auch in Brünn und Troppau wiesen die Landesausschüsse darauf hin, es gebe keine gesetzliche Handhabe, die Versicherungen zu Zahlungen zu verpflichten, der mährische Landesauschuß sicherte aber immerhin 800 Gulden, der schlesische 400 Gulden für den Fall der Gründung einer Unterstützungskasse zu. Der Central-Ausschuß legte bereits Statuten für die Unterstützungskasse vor, die auf den Satzungen der "allgemeinen Brandcassen in Baden und Württemberg" basierten:

- Gelder der Feuerwehren, der beiden Landesfonds, der Versicherungen und durch Geschenke und freiwillige Gaben

- Pro Halbjahr 10 Kreuzer pro Feuerwehrmann

- Ausschuß: Die Mitglieder des Central-Ausschusses der Feuerwehren, je ein Abgeordneter der beiden Landesausschüsse, solange ein Zuschuß erfolgt, und je ein Sitz für jede Versicherung, die jährlich mindestens 100 Gulden zahlt. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Centralausschusses der Feuerwehren.

- Die Mittel werden nach Ermessen des Ausschusses "in erster Linie" für verunglückte Feuerwehrmänner, "in zweiter Linie" zur Anschaffung von Löschgeräten und zur Gründung von Feuerwehren verwendet werden.

⁶⁹ WFZ 8-1874-30.

⁷⁰ ÖFZ 13-1870-50.

⁷¹ ÖFZ 10-1870-36

⁷² ÖFZ 23-1870-86

⁷³ ÖFZ 9-1871-29, 20/21-1871-65f. Siehe WFZ 4-1871-15.

⁷⁴ ÖFZ 15/16-1870-59.

- Die verbleibenden Gelder werden zinsenbringend günstig angelegt.

Der mährisch-schlesische Verband hatte sich also bereits zu einer verbandseigenen Unterstützungskasse entschlossen.

Breits am 14. November 1870 akzeptierte das k.k. Ministerium des Innern die Statuten dieser "Centralcasse zur Förderung des Feuerlöschwesens für Mähren und Schlesien", und bereits für die zweite Jahrhälfte 1870 hatten die Feuerwehren den Beitrag von 10 Kreuzer pro Mann^{7 5} einzuzahlen.

Damit war der mährisch-schlesische Zentralverband den Niederösterreichern weit vorausgeeilt. Er wollte auch die leidige Frage der Zahlungspflicht der Assekuranzen weitertreiben und richtete am 19. März 1872 an die k.k. schlesische Landesregierung eine Petition: nicht der Landesausschuß, sondern die k.k. Regierung (Zisleithanien) möge eine Enquete Regierung - Feuerwehren - Versicherungsanstalten zu diesem leidigen Thema einberufen, denn es gehe nicht um ein örtliches oder regionales Thema, sondern um eines zumindest der zisleithanischen Reichshälfte. Die Versicherungen würden "nur unter dem Drucke der öffentlichen Meinung und durch die Autorität des Ministeriums sich zu größeren Konzessionen bewegen lassen". Der Einwand, größere Belastung der Assekuranzen würde höhere Prämien nach sich ziehen, stimme nicht, da "ein geordnetes Löschwesen viel eher eine Minderung, als eine Erhöhung der Prämien herbeiführen müßte", und daß die Versicherungen an sich nach ihren Statuten "zur Vergütung der bei durch Löschung von bei ihnen versicherten Objekten entstandenen Kosten verpflichtet erscheinen". Freiwillig sei von den Versicherungen nichts zu erwarten, denn als die in Mähren und Schlesien arbeitenden 18 Versicherungen um feste Zusage jährlicher Beiträge zur Central-Cassa gebeten wurden, antworteten 14 überhaupt nicht, zwei gaben ein für alle Mal 100 Gulden, drei gar nur 50. Auf einer gesamtzisleithanischen Enquete Regierung - Versicherungen - Feuerwehr sollten die "principiellen Punkte" geklärt werden, für die einzelnen Kronländer sollten die dort schon bestehenden Landesfeuerwehrverbände im einzelnen verhandeln. Man könne sich (nach dem Beispiel von Württemberg) ein halbes Prozent der Bruttoeinnahmen an Versicherungsprämien des jeweiligen Vorjahres vorstellen. Dann müsse man über die Verteilung dieser Summe verhandeln^{7 6}.

8. Die Bemühungen des steirischen Feuerwehr-Gauverbandes

Der steirische Feuerwehr-Gauverband hatte bei seinem ersten Feuerwehrtag 1870 in Bruck an der Mur dem Landesausschuß eine Petition wegen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung der Krankheitskosten nach Feuerwehrunfällen sowie ihrer Versorgung bei Erwerbsunfähigkeit und jener ihrer Witwen und Waisen überreicht. Eine Arbeitsgruppe hatte mit der Versicherung "Conservator" verhandelt und folgendes Angebot erhalten: 100 Gulden im Fall der Erwerbsunfähigkeit, 1000 Gulden bei Tod. Pro Mann eine jährliche Prämie von 1 Gulden, wenn die Versicherung für den ganzen Verband (1500-2000 Mann) auf mindestens zehn Jahre abgeschlossen wird.

In einer Besprechung am 19. März 1872 meinte man, für Krankheitsfälle könnten die "Bruderladen", die Unterstützungskassen der einzelnen Feuerwehren, sorgen, ständige Erwerbsunfähigkeit und Tod überstiegen aber deren Kräfte. Dafür sollte der Verband als

^{7 5} ÖFZ 21/22-1870-77. - Konstituierende Versammlung der Centralcassa am 11. 12. 1870 in Troppau. ÖFZ 24-1870. - Am 29. 5. 1871 wurden "Bestimmungen für die Gewährung der Unterstützungen der Central-Cassa zur Beförderung des Feuerlöschwesens in Mähren und Schlesien" beschlossen. ÖFZ 12/13-1871-39, jene für 1872 WFZ 11-1872-43.

^{7 6} Die Petition abgedruckt in ÖFZ 8-2873-29f., 9-1872-34 und 10-1872-39.

ganzer einer Versicherung beitreten. Andere Vertreter wollten keiner Versicherung ein Geschäft zu kommen lassen und plädierten für eine eigene Verbandsversicherung. Diese freilich würde, meinten andere, bei Unehrlichkeit einzelner Feuerwehren ähnliche Probleme wie Assekuranzen bekommen und gegen die eigenen Kameraden vorgehen müssen. Man schlug daher dem 2. steirischen Gaufeuertag (29. und 30. Juni 1872) die Einsetzung einer Kommission vor⁷⁷. Diese schlug dem 3. Gaufeuertag (19. März 1873 in Graz) eine Koppelung des allgemeinen Verbandsbeitrages (bis dahin 20 Kreuzer pro Mann und Jahr) mit der Einzahlung in einen Unterstützungsfonds vor, ebenso die Bemessung nach der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde und nicht nach der Kopffzahl der Feuerwehrmänner⁷⁸. Ein Viertel der Beiträge sollte dem Gauverband zugute kommen, der Rest dem Unterstützungsfonds. Jede Gauverbandsfeuerwehr wäre zugleich beim Unterstützungsfonds. Von einer landesweiten Sammlung erhoffte man 8000 bis 10.000 Gulden: der Beitrag der Feuerwehren würde sich so wohl herabsetzen lassen. Der Gaufeuertag beschloß diese Lösung gegen eine Opposition, die wie folgt argumentierte:

- "Bei uns gibt es nur ebenerdige Gebäude, folglich kann auch nicht leicht ein Unglück geschehen; außerdem brennt's bei uns kaum in 20 Jahren einmal.
- Wir haben ohnehin für das Bestehen unserer Feuerwehr genug zu kämpfen und können daher einen Beitrag für den Unterstützungsfond nicht aufbringen.
- Wir haben schon unseren eigenen Unterstützungsfond, brauchen daher weiter keinen."

Die Idee der Unterstützungskasse hatte also auch in den Reihen der Feuerwehrmänner ihre - freilich kurzsichtigen - Gegner, gegen die sich weitschauende Funktionäre durchsetzen mußten⁷⁹.

Die mährisch-schlesische Idee einer Enquete Regierung - Versicherungen - Feuerwehren wurde inzwischen in den Feuerwehr-Fachzeitschriften verbreitet und wurde allseits begrüßt, den Gedanken, den Assekuranzen durch Landes- bzw. Bezirksversicherungen auf Gegenseitigkeit Konkurrenz zu machen, sah man als Möglichkeit, die Assekuranzen wirksam unter Druck zu setzen.

Die Diskussion um einen Finanzierungbeitrag der Versicherungsgesellschaften und um die Bedeckung von Unterstützungskassen ging daher weiter.

V. 5. nö. Feuerwehrtag 1873 in St. Pölten: Landesassekuranz, Pensionsverein?

1. Eine Landesversicherungsanstalt mit Versicherungszwang?

⁷⁷ Die F. 10/11-1872 und 12/13-1872. - Der Beschluß der Einsetzung in WFZ 7-1873-27.

⁷⁸ WFZ 7-1873-26f. Fabrikfeuerwehren jährlich 40 Gulden, Orte 2000 bis 10000 Einwohner 50 Gulden, 1000-2000 40 Gulden, 500-1000 30 Gulden, bis 500 Einwohner 20 Gulden fl. "Von den gesammten Beiträgen kann ein Vierttheil zu den Regiekosten verwendet werden, drei Vierttheile kommen in den Unterstützungsfond."

⁷⁹ Die "Ausführungsbestimmungen zum Beschlusse des steirischen Feuerwehrtages vom 19. März 1873, über die Verwendung des Unterstützungsfondes" in WFZ 5-1875-18.

Beim fünften nö. Feuerwehrtag in St. Pölten (26. Oktober 1873) bildete die Problematik nun auch in Niederösterreich einen der Schwerpunkte der Verhandlungen^{8 0}. Die Turnerfeuerwehr St. Pölten hatte die Vorortsgeschäfte von Krems erst am 26. August 1873 übernommen^{8 1}. Drei sachbezügliche Anträge lagen vor^{8 2}:

"5. Antrag von Baden:

Der fünfte niederösterreichische Feuerwehrtag beschließe:

Es sei dem nächsten zusammentretenden Landtage eine Petition aller niederösterreichischen Feuerwehren zu unterbreiten, dahin gehend, daß durch Erlaß eines Gesetzes eine Landes-Feuerversicherungs-Anstalt in's Leben gerufen werde.

6. Berathung über die Beitragspflicht der Assekuranzen.

7. Berathung wegen Gründung einer Unterstützungs-Kasse für Verunglückte, deren Witwen und Waisen."^{8 3}

Schon vor dem Feuerwehrtag konnte man in der *Wiener Feuerwehr-Zeitung* lesen^{8 4}, über die Beitragspflicht der Assekuranzen werde man bald "zu einer Schlußfassung kommen", "wenn das Referat von einer gewandten Person übernommen wird", "durch den Beschluß" sei aber "ein praktischer Erfolg leider noch nicht gesichert". Die Nützlichkeit einer Unterstützungskasse werde von niemandem verkannt, es gehe aber darum, ob man sie sogleich errichten und sie vorläufig aus freiwilligen Beiträgen oder aus einer Pflichtumlage der Feuerwehren dotieren wolle, oder ob man "die Wirkung der Schlußfassung bezüglich der Beitragspflicht der Assekuranzen " abwarten solle.

Die Behandlung des Themas Landesversicherungsanstalt (Turnerfeuerwehr Baden) begann mit einer Begründung durch den Badener Heinrich Roleder, und Franz Kernreuter meinte, die Feuerwehren arbeiteten für die Versicherungsgesellschaften. Der Kommissar der "k.k. privilegierten Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt" Josef Young wollte seine Anstalt nicht einfach unter die Erwerbsgesellschaften eingereiht sehen: sie wolle keine Geschäfte machen, sondern die Bürger vor Überzahlungen schützen und Löschmittel finanzieren, ihre Direktoren arbeiteten umsonst, sie sei mit den Prämien heruntergegangen und arbeite eigentlich nach den Prinzipien einer Landesassekuranz; sie gebe ein Prozent von den Prämien für Feuerwehrzwecke aus, was die Feuerwehren ja immer forderten (so Czihal aus Hernals). Eine Zwangsversicherung sei kaum durchzusetzen.

Roleder meinte, eine Landesversicherung hätte den Vorteil einer leichteren Einhebung etwa durch die Steuerämter und käme wohl schon dadurch billiger. Wären staatliche Organe durch die Brandschutzversicherung selbst interessiert, würden sie auch mehr auf entsprechende Brandschutzmaßnahmen in Städten, Märkten und Dörrfern bestehen. Es gehe nur um die Schaffung einer Oberleitung. Vielleicht würde die "Wechselseitige Versicherungsgesellschaft" mit der Geschäftsführung betraut.

^{8 0} Ausführlicher Bericht (offizielles Protokoll?) in *Die F.* 19/20-1873, siehe auch 21/22-1873. Der zweite Bericht in *WFZ* 21-1873-81f.

^{8 1} Gedrucktes Rundschreiben der Turnerfeuerwehr St. Pölten vom 31. 8. 1873. Erhalten im Feuerwehrarchiv Ottenschlag, IV/6.

^{8 2} Tagsordnungsbeilage eines Rundschreibens der Turnerfeuerwehr St. Pölten vom 18. 10. 1873, ebenso in *Die F.*

^{8 3} Beim 5. Feuerwehrtag in St. Pölten sagte Josef Kaudella, es handle sich um einen Antrag der Turnerfeuerwehr Mödling. War es einer an den 4. Feuerwehrtag Krems 1872, der an den Feuerwehrtag St. Pölten überwiesen wurde? Damals hatte aber Traiskirchen den Antrag gestellt.

^{8 4} *WFZ* 18-1873-69.

Für eine obligatorische Versicherung wie in Württemberg sprach sich auch Karl Schneck aus St. Pölten aus: nur so könnten die Prämien billiger werden.

Endlich setzte der Landesfeuerwehrtag eine Kommission ein, die die besagte Petition an den Landesausschuß formulieren sollte: die Herren Franz Kernreuter (Hernals), Josef Kaudella (Mödling), Ludwig Irlweck (St. Pölten), Heinrich Roleder (Baden) und Dr. Josef Wedl (Wiener Neustadt).

2. Unterstützungskasse: Zusammenarbeit mit dem "Unterstützungsverein"?

Den Antrag auf Gründung einer Unterstützungskasse begründete Josef Kaudella aus Mödling. Immer mehr Feuerwehren entstünden, unter den Mitgliedern befänden sich "viele, ältere, meist verheirathete Leute" (nach Josef Young 2101 Ledige, 1997 Verheiratete). Es sei wohl ein Verein mit Sitz in Wien zu gründen. Dort sei nun kürzlich ein Verein entstanden mit der Zielsetzung, "Feuerwehren nach Bedürfniß zu unterstützen". Man solle dessen Mitglied Josef Young zuhören^{8 5}.

Joseph Young war nicht nur Kommissär der "Wechselseitigen", sondern auch einer der Funktionäre des "Feuerwehr-Unterstützungs-Vereins für Wien und Umgebung". Es handelte sich hier um eine wohltätige Gründung von Wiener Bürgern. Den Gründungsbeschluß faßten Ende 1872 die städtischen Beamten Josef Carl Reeder und Eduard Norbert Faulal, ihnen gesellten sich bald andere zu^{8 6}. Nach Rücktritt des provisorischen Obmannes Huber wurde Josef Young^{8 7} Obmann. Er hatte bereits dem Experten-Comité angehört, das 1869 im

^{8 5} "In Wien ist nun ein Verein entstanden der sich zur Aufgabe gestellt hat Feuerwehren nach Bedürfniß zu unterstützen. Es ist ein noch junger Verein hat aber schon viel Gutes gestiftet. Wir haben uns mit ihm ins Einvernehmen gesetzt, der Vertreter ist hier und wird über diesen Antrag das Wort ergreifen." *Die F.* 19/20-1873.

^{8 6} Das Folgende großteils nach dem Artikel zum 25-Jahr-Jubiläums des "Ersten nö. Feuerwehr-Unterstützungs-Vereines" in *Feuerwehr-Signale* 23-1898. Dort werden als "werkthätige Helfer genannt": der Bürgerschullehrer J. Ferdinand Blümel, der k.u.k. Hof-Seidenzeugfabrikant August Bujatti, Stadtbaumeister Gemeinderat Anton Huber, Schreibrequisitenhändler Rudolf Heinzelmann, Privatier Albert v. Magius, Hotelbesitzer und Gemeinderat Michael Mayer sowie Juwelier und Realitätenbesitzer Franz Stauber; bald kam auch Gemeinderat Josef Young hinzu.

^{8 7} Die folgenden Angaben nach Oswald KNAUER, *Der Wiener Gemeinderat 1861-1962*, in: *Handbuch der Stadt Wien* 77(1963), S. 247, ebenso sein Totenbeschau-Protokoll im Wiener Landes- und Stadtarchiv. Geb. 1827 in Linz, "Vereins-Commissair" der Wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft, Gemeinderat in Wien 1873-1877, gest. 8. 7. 1877 in seiner Wohnung Wien VIII, Josefigasse 5: "Entartung der Unterleibsorg[ane]." Er war auch beim 6. nö. Feuerwehrtag anwesend (*WFZ* 18-1874-69f.). - Er trat als Obmann seines Vereines in der zweiten Jahreshälfte zurück: ("Der in weiten Kreisen bekannte und um die Hebung des Feuerwehr-Unterstützungs-Vereines hochverdiente Herr Josef Young hat die Obmannstelle desselben zurückgelegt." *WFZ* 18-1874-71). Nach seinem Tod schrieb *Die F.* 13/14-1877-53: "Ein Freund und wackerer Förderer des Feuerwehrwesens, Gemeinderath Josef Young, hat das Zeitliche gesegnet. Die Feuerwehren von Niederösterreich kannten wohl alle den energischen Mann, und viele Mitglieder desselben von Nah und Fern gaben ihm in Anerkennung seiner Verdienste für das Feuerwehrwesen das letzte Geleit. Young war der Gründer und eifrigste Förderer des nö. Feuerwehr-Unterstützungsvereines und in seinen Bemühungen, ärmeren Feuerwehren Mittel zur Vervollständigung ihrer Ausrüstung zu verschaffen, Feuerwehrmänner, die sich in irgendeiner Weise hervorgethan hatten, auszuzeichnen, unermüdet. Wenn wir auch nicht in jeder Richtung mit seinem Wirken gänzlich einverstanden waren, so können wir doch nicht umhin, den Bemühungen des Mannes, welcher doch immer das Beste wollte,

Auftrag des nö. Landtages Vorschläge zu einer Revision der josefinischen Feuerordnung 1782 machen und einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen sollte⁸⁸. Das Comité hatte damals auch die Ausschüttung von Prämien für besondere Leistungen von Feuerwehrmännern vorgeschlagen⁸⁹, wogegen sich der erweiterte Vorortausschuß der nö. Feuerwehren in einer Petition an den nö. Landtag 1869 entschieden wehrte, da dies dem Prinzip der Freiwilligkeit widerspreche⁹⁰. Der "Feuerwehr-Unterstützungs-Verein für Wien und Umgebung" pflegte aber diesen Gedanken weiterhin und "prämierte" in einer offiziellen Feier am 14. August 1873 im großen Wiener "Stadtbauamtshofe" 15 Mitglieder der Wiener Berufsfeuerwehr, und Stadtbaudirektor Niernsee dankte höchstpersönlich⁹¹. Der Verein wollte auch im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner und evt. deren Witwen und Waisen unterstützen und später bei der Gründung und der Ausstattung von armen Feuerwehren finanziell helfen⁹². Er sammelte seine Gelder bei Privaten sowie durch Bälle und Unterhaltungen und teilte reichlich Ehrendiplome und "Vereinszeichen" aus⁹³.

Josef Young schlug nun vor:

1. Der "Feuerwehr-Unterstützungsverein für Wien und Umgebung" übernimmt die Leitung einer Kasse.
2. Jede Feuerwehr besorgt das Inkasso und die Buchführung im eigenen Bereich (= Filialen), die Beträge gehen vierteljährlich über die Bezirksverbände an "das Centrale".
3. Zur endgültigen Festsetzung des Jahresbetrages müssen noch genauere Erhebungen gepflogen werden. Sicher sind aber nicht mehr als 2 Gulden jährlich nötig. Das sind, rechnete die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* vor, bei 5000 Einzahlenden immerhin jährlich 10.000 Gulden. Aus diesem Kapital sind nötige Unterstützungen zu bezahlen, der Rest ist günstig anzulegen.

unsere größte Anerkennung auszusprechen. Sein Andenken wird in Feuerwehrkreisen stets hochgehalten werden."

⁸⁸ SCHNEIDER, *Baden* 1869, 67.

⁸⁹ *Ebd.*, 70, 72, 75.

⁹⁰ *Ebd.*, 79, 121, 123.

⁹¹ *WFZ* 16-1873-42. "Er wünsche aufrichtig, daß es vielleicht dem Wirken des neuen Unterstützungs-Vereines gelingen möge, das einheitliche Zusammenwirken der freiwilligen Vororts-Feuerwehren mit der städtischen Feuerwehr anzubahnen und zu errichten." "Es kamen ... 5 Etais mit je 5 Dukaten, 8 Brieftaschen mit je 20 fl., endlich je 10 fl. an die beiden Thurmwächter kamen zur Vertheilung ... An die Mannschaft kamen 150 Silbergulden zur Vertheilung. ... Hierauf marschierten sämtliche Feuerwehren unter klingendem Spiele in den Prater, wo im zweiten Caffeehause ein gemeinschaftliches Mahl eigenommen wurde, bei welchem die fröhlichste und ungezwungenste Stimmung herrschte." - *Feuerwehr-Signale* 23-1898 berichtete, es seien damals "circa 1000 Gulden im Ganzen" ausgegeben worden.

⁹² Siehe den Bericht über diese Prämierung in *Die F.* 1/16-1873. "Dieser Verein, von mehreren Gemeinderäthen von Wien und anderen hervorragenden Männern gebildet, stellte sich die ebenso schöne als humane und nützliche Aufgabe, pflichtgetreue und im Dienste ausgezeichnete Feuerwehrmänner zu belohnen, im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner zu unterstützen, und nach Maßgabe seiner Kräfte auch deren Witwen und Waisen eine Unterstützung angedeihen zu lassen. In späterer Zeit will der Verein auch Feuerwehren ärmerer Gemeinden mit Löschgeräthen versehen oder zu deren Anschaffung behilflich sein."

⁹³ *Die F.* 19/20-1873: "'Der Feuerwehr-Unterstützungsverein für Wien und Umgebung' hat dem Sectionschef im Ministerium Des Äußern, Baron v. Hofmann, für seine dem Löschwesen bethätigte freundliche Gesinnung das Ehrendiplom und das Vereinszeichen in Silber übermittelt."

4. "Alle bisherigen Unterstützungsfonde hätten sich mit dem allgemeinen zu vereinigen", das hieß, daß die Gelder der Kassen einzelner Feuerwehren nach Wien abzuführen wären.

Die Zeit war zu kurz für eine sorgfältige Prüfung und die definitive Annahme des Angebotes, daher beschloß der Landesfeuerwehrtag grundsätzlich die baldige Gründung der Unterstützungskasse; ein Komité von sieben Mitgliedern wurde "ermächtigt... Alles durchzuführen, was nöthig ist, und mit dem Unterstützungsverein ins Einvernehmen zu treten."^{9 4} Gewählt wurden Heinrich Roleder (Baden), Josef Kaudella (Mödling, Obmann des gleichnamigen Bezirksverbandes), Dr. Johann Feldmann (St. Pölten), Pollak (Neulerchenfeld), Alexander Ritter von Vergin (Schwechat, Ziegeleibesitzer), Ferdinand Degen (Ottakring) und Franz Kernreuter (Hernals).

Mödling wurde als Vorort für den nächsten Feuerwehrtag gewählt, daher ging die weitere Behandlung des Themas naturgemäß an diese Feuerwehr. Dazu kam, daß sich der 1872 gegründete Bezirksfeuerwerverband Mödling gerade damals mit großem Interesse des Themas Unterstützungskasse annahm^{9 5} und Josef Kaudella beim Feuerwehrtag in St. Pölten auch im Auftrag der Kameraden seines Bezirksverbandes sprach^{9 6}.

3. Die Verhandlungen Siebener-Komité - Unterstützungsverein scheitern

Das Siebener-Komité verhandelte nun mit dem "Feuerwehr-Unterstützungsverein für Wien und Umgebung" und stellte diesem Bedingungen:

1. Nicht die einzelnen Feuerwehrmänner sollen zahlen.
2. Keine Pflichtteilnahme, sondern freiwillige Mitgliedschaft der einzelnen Feuerwehren.
3. Keinerlei Prämiiierung "und derlei nutzlose Äußerungen".

Dementsprechend forderte das Siebener-Komité Änderungen in den Satzungen des Unterstützungsvereins und sandte einen nach seinen Vorstellungen geänderten Entwurf der Vereinssatzungen.

Inzwischen verbreitete sich das Gerücht, das Siebener-Komité hätte sich mit dem Feuerwehr-Unterstützungsverein bereits geeinigt und die Entwürfe den Feuerwehren zugeschickt. Moriz Willfort, Redakteur der *Wiener Feuerwehr-Zeitung*, schrieb einen energischen Artikel: Die Ergebnisse des Siebener-Komités könnten doch nur dem nächsten Feuerwehrtag als Grundlage für dessen ureigenste Entscheidungen dienen. Die Tagesordnung

^{9 4} *Die F.* 19/20-1873. So die Formulierung in *Die F.* *Die WFZ* 21-1873-82 schreibt unter Anführungszeichen folgenden Beschluß: "Es sei ein Siebener-Komité zu wählen, welches sich mit dem Unterstützungsverein in's Einvernehmen zu setzen und die diesfälligen Vorschläge an den nächsten Feuerwehrtag zu erstatten hat." Es war also an Berichterstattung an den nächsten Feuerwehrtag gedacht.

^{9 5} *Die F.* 19/20-1873: "Eine große Anzahl niederösterreichischer freiwilliger Feuerwehren, namentlich die eilf im Bezirksverbande von Mödling stehenden Löschcorps, beschäftigen sich gegenwärtig lebhaft mit der Frage der Versorgung der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner und besteht die Absicht, daß sämtliche Feuerwehren von Unterösterreich in Gemeinschaft einen Fonds gründen sollen, der durch jährliche Beiträge erhalten wird und aus dem die fraglichen Unterstützungen gewährt werden sollen."

^{9 6} Später wurde Kaudella der Vorwurf gemacht, er hätte den Feuerwehrtag in St. Pölten mit dem Feuerwehr-Unterstützungsverein überrumpeln wollen, "gestehe aber zu, daß der Mödlinger Bezirksverband sich bereits Monate vorher mit dem Unterstützungs-Verein engstens in Verbindung gesetzt habe." *WFZ* 1-1874-1.

für den Feuerwehrtag von St. Pölten sei den Feuerwehren zumeist erst zwei Tage vorher zugeschickt worden, die Feuerwehren, die für ein Zusammengehen mit dem Unterstützungsverein seien, hätten sich lang mit der Materie beschäftigen können, die anderen seien praktisch unvorbereitet gekommen und überrascht worden. Es sei nicht einzusehen, daß ein anderer Verein die Gelder der Feuerwehren verwalte, wo doch in Mähren-Schlesien und in der Steiermark dazu bereits feuerwehrinterne Gremien bestünden. Eine Anlaufstelle Wien (dort gibt es keine freiwilligen Feuerwehren) in Form eines Vereines sei nicht notwendig, der Zahlungszwang für die Feuerwehrmänner überhaupt abzulehnen, da doch die Versicherungen zuständig seien^{9 7}.

Inzwischen hatte die Situation eine neue Facette erhalten. Um dem immer stärker werdenden Druck der Feuerwehren zu entgehen, gründeten mehrere Versicherungen im November 1873 anlässlich des 25jährigen Regierungsjubiläums Kaiser Franz Josefs eine "Kaiser-Jubiläums-Stiftung Österr. Ungarischer Assekuranz-Institute zur Unterstützung verunglückter Feuerwermänner und deren Hinterbliebenen". Zwei Drittel der jährlichen Zinsen der von den Assekuranzen eingezahlten Kapitalien sollten in Form von Stipendien à 50 Gulden für ein- oder mehrjährige Unterstützungen, das dritte Drittel für "momentane Unterstützungen" ausgeschüttet werden. Berechtig waren Mitglieder der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehren.

Mit diesem neuen Institut seien - so Willfort in der *Wiener Feuerwehr-Zeitung* - die Vorschläge des Feuerwehr-Unterstützungsvereins überholt, man müsse nun bei der Verwaltung dieses Fonds (es war die Rede von 30.000 Gulden) "das Geeignete vorkehren und anbahnen". Die Stiftung sei doch wohl besser vom Landesausschuß zu verwalten (womit auch Schreib- und Verwaltungskosten wegfielen), da wohl weder die Feuerwehr noch die Versicherungen selbst noch auch der Feuerwehr-Unterstützungsverein in Frage komme. Das Siebener-Komité solle Bestimmungen für die Verwaltung der Versicherungsgelder entwerfen^{9 8}. Hier war Willfort zweifellos voreilig, denn die Versicherungen verwalteten die Stiftung selbst und banden die Feuerwehren nicht in die Vergabe der Stipendien ein^{9 9}.

Willfort berief jedenfalls für den 21. Dezember 1873 die nö. Feuerwehren zu einer Sitzung in das Hotel Wimberger ein - ohne jedes Mandat der Organe des Verbandes, nämlich des Vorortes Mödling bzw. des Siebener-Komités^{1 0 0}.

Immerhin 18 Feuerwehren folgten, und auch das Siebener-Komité und der Vorort Mödling machten gute Miene zum Spiel und erschienen^{1 0 1}.

Franz Kernreuter erläuterte nun die (oben geschilderten) Beschlüsse des Siebener-Komités, wobei deutlich wurde, daß es keinesfalls sein Verhandlungsmandat überschritten, im Gegenteil entscheidende Änderungen des Konzepts des Feuerwehr-Unterstützungsvereins verlangt hatte. Dr. Weitlof (Krems) wandte sich dagegen, sich in dieser Frage einem Verein zu überantworten: die Feuerwehren hätten es nicht notwendig, "die öffentliche Wohlthätigkeit anzuflehen oder sich an einen diese in Anspruch nehmenden Verein zu binden", wie dies der Feuerwehr-Unterstützungsverein tue, sie hätten ein Recht, "die geregelte Beitragsleistung der Assekuranzen für einen Feuerwehr-Unterstützungsfond zu

^{9 7} WFZ 23-1873-89.

^{9 8} WFZ 24-1873-94.

^{9 9} WFZ 19-1874-74.

^{1 0 0} WFZ 24-1873-95.

^{1 0 1} Der Ablauf der Besprechung nach der Darstellung Willforts in WFZ 1-1874-1f. Es erschienen die Feuerwehren Weigelsdorf, Mödling, Brühl (Hinterbrühl), Gumpoldskirchen, Heiligenstadt, Penzing, Oberlaa, Wiener Neustadt, Ottakring, Krems, Leobersdorf, Hernals, Schwechat, Neulerchenfeld, Währing, Sigl'sche Fabrik, Spitz bei Krems und Pötzleinsdorf.

verlangen". Auch ein Dr. Beidl argumentierte gegen die Pflichtversicherung im Rahmen des Unterstützungsvereines: Die Feuerwehren können nicht zahlen, die Gemeinden werden nicht zahlen, das Resultat wird sein, daß die Feuerwehren zahlen müssen und der Verein diktiert.

Ein Dr. Albrecht war für einen Anschluß an den Verein: Man habe momentan nichts anderes, und die Gemeinden würden gewiß zahlen. Die Mitglieder des Siebener-Komités Pollak, Degen und Kaudella sprachen für den Beitritt, Willfort sprach dagegen: seit dem Antrag beim Feuerwehrwehrtag 1869 in Baden "sei noch nicht ein weiterer Schritt gemacht worden", man brauche also jetzt nach vier Jahren die Sache nicht plötzlich übers Knie brechen. Zudem seien die Stimmverhältnisse in dem Verein sonderbar: jede Feuerwehr, die ihren Jahresbeitrag zahle, sei Mitglied, ebenso aber jeder, der "sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 2 Gulden verpflichtet". Die 93 nö. Feuerwehren hätten also in dem Verein von 400 Mitgliedern nur 93 Stimmen.

Die Bedenken Willforts gegen das Siebener-Komité wurden etwas ad absurdum geführt, als die Versammlung auf Vorschlag von Dr. Weitlof eine Resolution annahm: es sei Pflicht der an zweckmäßigen Feuerlöscheinrichtungen Interessierten, "insbesondere aber der Assekuranzen", die Unterstützungskasse zu speisen, "die Ansprache des Wohlthätigkeitssinnes ist erst in zweiter Linie in's Auge zu fassen". Es sei anzustreben, daß ein Unterstützungsfonds in Niederösterreich durch den Landesauschuß (heute nö. Landesregierung) oder durch die Feuerwehren selbst verwaltet werde. Nichts also von Überschreitung eines Mandates, nichts von bereits erfolgtem Ausverkauf der Feuerwehren an den Feuerwehr-Unterstützungsverein.

Dieser lehnte die Forderungen des Siebener-Komités ab und beschloß am 22. Dezember 1873, also nur einen Tag nach der Sitzung im Hotel Wimberger, ihren eigenen Satzungsentwurf und den Änderungsentwurf des Siebener-Komités allen Feuerwehren zu schicken, die am 5. nö. Feuerwehrtag in St. Pölten teilgenommen hatten. Jede Feuerwehr solle zwischen beiden Entwürfen wählen. Darüber war Willfort empört: Nach Ablehnung durch das Siebener-Komité könne es doch hinter dessen Rücken keinen Kontakt mit den Feuerwehren oder gar eine Abstimmung derselben geben. Die Position des bevollmächtigten Verhandlers Siebener-Komité seien einfachhin dem nächsten Feuerwehrtag vorzulegen und sollten diesem für dessen ureigenste Entscheidungen dienen. Keine Feuerwehr solle sich in "Spezial-Verhandlungen" mit dem Unterstützungsverein einlassen, jede solle "in taktvoller Weise" die Ergebnisse des nächsten Feuerwehrtages abwarten. Die Turnerfeuerwehr Wiener Neustadt hätte zudem mit dem Austritt aus dem Landesverband geantwortet, wäre der Abschluß mit dem Unterstützungs-Verein perfekt geworden, die Feuerwehren im Raum Baden-Vöslau bereiteten eine "gemeinschaftliche Kundgebung gegen den Anschluß an den Unterstützungs-Verein vor"¹⁰².

Der Feuerwehr-Unterstützungsverein hatte aber vor allem unter den Feuerwehren im Umfeld von Wien Freunde und ging noch weiter. Schon im März 1874 kursierten in Zeitungen Gerüchte, es seien "21 freiwillige Feuerwehren mit dem Wiener Feuerwehr-Unterstützungs-Verein wegen Gründung eines 'niederösterreichischen Feuerwehr-Pensions- und Unterstützungsvereines' in Unterhandlung getreten". Dadurch kam der Vorort und vor allem der nächste Feuerwehrtag in Zugzwang, wollte er nicht einen Teil der nö. Feuerwehren als potentielle Einzahler in eine feuerwehreigene Unterstützungskasse verlieren¹⁰³. Wieder schrieb Willfort in seiner Zeitung. In der ganzen Assekuranz-Frage

¹⁰² WFZ 3-1874-9f. Dort wird das Schreiben des Unterstützungsvereines an die Feuerwehren wörtlich wiedergegeben. In Hainburg hielt man tatsächlich eine Sitzung ab. Die Einladung mit weitgehender Übernahme des Schreibens ist im Archiv der FF Hainburg erhalten. - Die beiden Statutenentwürfe konnten bisher nicht aufgefunden werden.

¹⁰³ Ein diesbezüglicher Leserbrief des Hauptmannes der Feuerwehr Pötzleinsdorf Michael Freundorfer in WFZ 7-1874-27.

sei seit fünf Jahren praktisch nichts geschehen, die hohe Regierung hätte keineswegs die von den mährisch-schlesischen Feuerwehren vorgeschlagene Enquete einberufen, der künftige Deutsch-Tiroler Feuerwehrgauverband hatte beim ersten Gautag im September 1873 beschlossen, sich wegen eines gemeinsamen Vorgehens bei der k.k. Regierung in der Sache der Assekuranzbeiträge an alle Landesfeuerwehrverbände zu wenden, geschehen sei aber nichts. "Schuld an dieser Lauheit" sei die mangelhafte Organisation der Feuerwehrverbände mit ihrem Vorortsystem. Mähren-Schlesien und Steiermark hätten schon einen funktionierenden Landesausschuß, "die anderen Länder hinken nicht einmal langsam nach", bezüglich einer gemeinsamen Eingabe wisse man gar nicht, wer gerade der Vorort des einzelnen Landesfeuerwehrverbandes sei. Es müßte doch ein "Zentral-Ausschuß", etwa mit einem Delegierten je Landesfeuerwehrverband, gebildet werden. Dieser frühe Ruf nach einem gesamtösterreichischen Feuerwehr-Gremium zeigt gewiß einen Teil des Problems auf: für gesamtösterreichische Initiativen gab es praktisch keine Plattform¹⁰⁴, wenn auch nur Niederösterreich noch am Vorortsystem festhielt, während Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Mähren-Schlesien bereits gewählte Zentralausschüsse besaßen.

4. Der nö. Landtag lehnt Landesassekuranz und Versicherungspflicht ab

Der 5. nö. Feuerwehrtag am 26. Oktober 1873 hatte sich auf den Versuch festgelegt, die leidige Frage der Mitfinanzierung des Feuerwehrwesens und dessen Unterstützungskassen durch die Einführung einer gemeinnützigen nö. Landesversicherungsanstalt weiterzutreiben: Der drohende Konkurrenzdruck einer billiger arbeitenden Landesanstalt würde die Privatversicherungen wohl endlich zu Beiträgen für das Feuerwehrwesen bewegen, Versicherungspflicht die Zahl der Versicherungsabschlüsse vermehren und damit verbilligen, vor allem aber zu einer Versicherung auch der kleinen Häuschen führen.

Am 6. Dezember 1873 überreichten der Abgeordnete Dumba und Genossen dem Landtag folgenden Antrag:

"Der Landesausschuß wird aufgefordert die Einführung des Assecuranzzwanges für Niederösterreich und eventuell die Errichtung einer auf dem Principe der Wechselseitigkeit gegründeten Landesassecuranz in Erwägung zu ziehen, das hiezu nöthige Materiale zu sammeln und in der nächsten Session dem hohen Landtage hierüber Bericht zu erstatten."¹⁰⁵

Am 7. Jänner 1874 wurde eine diesbezügliche Eingabe des 5. nö. Feuerwehrtages 1873 in St. Pölten dem volkswirtschaftlichen Ausschuß zugewiesen¹⁰⁶. Das Original dieser Petition hat sich im nö. Landesarchiv erhalten¹⁰⁷.

Es ist angebracht, die Argumentationskette der Feuerwehren wiederzugeben:

- "Die massenhaften Brände" des Sommers 1874 hätten ohne aufopfernden Einsatz der "schon über Hundert gut organisirten, freiwilligen Feuerweren in einer Gesamtstärke von

¹⁰⁴ Der Gedanke einer gesamtösterreichischen Vertretung der Feuerwehren lag damals bereits in der Luft, diesbezügliche Gedanken kamen auch aus Mähren und Schlesien. Siehe dazu Hans SCHNEIDER, *Geschichte des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes*, Festschrift 100 Jahre ÖBFV, in den österreichischen Feuerwehrzeitschriften 1989, (8).

¹⁰⁵ Der Text erhalten in *Nr. XLIX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des niederöstr. Landtages.- IV. Wahlperiode* [III. Session], 691.

¹⁰⁶ *Stenographische Protokolle...IV: Wahlperiode, 3. Session*, 145.

¹⁰⁷ NÖ Landesarchiv, Landesausschußakten Fasz. 12/1, Karton 8(1874), abgedruckt auch in *Die F. 23/24-1874*.

ungefähr 5000 Mann mit den erforderlichen Geräten ... sicherlich einen vielfach größeren Schaden angerichtet".

- Die Gemeinden sehen dies und suchen nach Geld zur Errichtung von Feuerwehren; auch der Landessausschuß gewährt dazu Mittel.

- Die Assekuranzen, welche "aus der Verbesserung des Feuerlöschwesens den größten Nutzen ziehen", tun "wenig oder nichts, um dem neuen Stande der Dinge Rechnung zu tragen." Versicherte in Gemeinden mit Feuerwehren zahlen nach wie vor "fast dieselbe Feuerversicherungsprämie" wie in Gemeinden ohne solche. Gemeinden wie Feuerwehren fordern nun "seit längerer Zeit" einen Ausgleich ihrer Bemühungen in Form niedriger Versicherungsprämien. Diese bleiben aber "unverhältnismäßig hoch".

- Grund sind u. a. "auch die sehr beträchtlichen Regiespesen unserer Assekuranzgesellschaften, welche natürlich wieder von den Versicherten getragen werden müssen". Diese könnten "wol größtenteils erspart werden", wenn die Prämien im Rahmen einer Landesfeuersicherungsanstalt zusammen "mit den anderen Umlagen eingehoben werden könnten"¹⁰⁸. Auch ist "in jüngster Zeit die Vertrauenswürdigkeit mancher Gesellschaft ... bedeutend erschüttert worden."

- Weiters würde Assekuranzzwang für Niederösterreich [Versicherungspflicht für Immobilien] den Brandschutz ebenso heben wie die Schulpflicht die Bildung. Damit wird die Errichtung einer Landesversicherungsanstalt "eine fast unabweisbare Notwendigkeit".

- Versicherungszwang würde die Bevölkerung zu aktiverer Teilnahme an den Löscharbeiten motivieren und ihr das Argument nehmen, sie arbeite ja nur im Interesse der Versicherungen; eine Landesversicherungsanstalt könnte die Prämien in Orten mit Feuerwehren billiger gestalten, letztere, in allen Orten errichtet, würden das Brandrisiko niedriger machen und dadurch niedrigere Prämien ermöglichen, viele Güter würden "dem allgemeinen Landesvermögen erhalten bleiben und so manche Familie vor Verarmung und Not" schützen.

- Nur eine Landesversicherungsanstalt wäre wohl imstande, eine Unterstützungskasse zu bilden, zu der auch die Privatassekuranzen von Gesetzes wegen beitragen müßten, "wie es auch in anderen Staaten tatsächlich geschieht". Wirtschaftliche Sorge für verunglückte Feuerwehrmänner ist jedenfalls ein Anliegen der gesamten Bevölkerung.

Unterschrieben Franz Kernreuter, Josef Kaudella, Heinrich Roleder, Ludwig Irlweck.

Bereits am 16. Jänner 1874 berichtete der volkswirtschaftliche Ausschuß des nö. Landtages im Plenum über den Antrag von Dumba und Genossen¹⁰⁹.

- Es gehe um die Versicherung des immobilien Eigentums gegen Feueregefahr, Nutznießer seien jene, die keine feuerfesten Wohnungen haben (Holzbauten mit Stroh- oder Schindelbedachung, die "bis auf den letzten Span verbrennen"), in denen sich zudem meist das ganze und einzige mobile Besitztum der Bewohner befindet.

¹⁰⁸ Im Bericht des Vorortes beim 6. nö. Feuerwehrtag am 6. 9. 1874 heißt es dazu: "Dagegen könnte bei Einführung einer Landes-Assekuranz leicht eine Unterstützungskasse gegründet werden durch Mehreinhebung von 1 oder 2 Kreuzern bei den Prämien. WFZ 18-1874-69.

¹⁰⁹ Der schriftliche Bericht gedruckt in *XLIX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des niederösterreich. Landtages - IV. Wahlperiode* [III. Session] 691-693, die Debatte im Plenum in *den Stenographischen Protokollen...*, 272-274.

- Diese brandgefährlichen Bauten stellen für die Versicherungsinstitute "schlechte Risiken" dar, und die Privatversicherungen machen von ihrem Recht Gebrauch, die Versicherung abzulehnen: Einzeln stehende Gebäude auf dem Land werden überall angenommen, wenn auch zu hohen Prämiensätzen, in geschlossenen Ortschaften von einer Gesellschaft jeweils nur ein Haus, oder, wenn mehrere, räumlich weit auseinander liegende. Die anderen müssen zu einer anderen Versicherung gehen. Daher eine gewisse Schwerfälligkeit, weit über die Hälfte der Häuser auf dem flachen Land sind daher gar nicht versichert.

- Um dem abzuhelfen, haben sich "ziemlich zahlreiche Versicherungsgenossenschaften gebildet", die auf kleine Gebiete und wenige Mitglieder beschränkt sind, die keine festen Prämien zahlen und nur den jeweils nötigen Schadenersatz unter sich aufbringen¹¹⁰. Da diese Genossenschaften keine Reservefonds haben, können sie nur in sehr engen Grenzen helfen, wiederholte Brände machen sie sofort zahlungsunfähig.

- In Deutschland herrscht Versicherungszwang, der auch Ärmeren Schadenersatz garantiert und die ärmeren Kreise nicht durch Brand verarmen läßt, sondern sie "dem Staat und der Gemeinde gegenüber leistungsfähig" erhält. In den Kronländern Steiermark, Kärnten und Krain wird ein gewisser Druck (nicht Zwang) ausgeübt, und ein großer Teil der Schadenszahlungen betrifft kleine Brände¹¹¹. Die meisten Brände verzehren also das Eigentum Ärmere.

- Versicherungszwang würde zu einem Ausgleich von Arm und Reich führen, Wohlhabende würden mit ihren Prämien die Schadensliquidierung von Bränden kleiner Objekte mitfinanzieren. Das ist billiger als die Erhaltung von infolge von Bränden Verarmter seitens der öffentlichen Hand. Für sie wird de facto auch durch Kurrenden in "nicht aufgehenden Sammlungen ... eine empfindliche Steuer" gezahlt¹¹².

- Endlich kann durch Hebung des Feuerlöschwesens viel an Prämien erspart werden, weil jeder Versicherung zahlen muß und Interesse hat, daß infolge geringer Brandanzahl die Prämien gering bleiben.

In der Debatte im Plenum des nö. Landtages vermeinte Abgeordneter Klemm, in den Städten gebe es nicht so viele Holzhäuser mit Stroh- und Schilfbedachung, die Stadt Wien möge also von den Erhebungen ausgeschlossen werden: dort gebe es wenig "schlechte Risiken". Darauf Dumba, erst Erhebungen könnten klären, ob das stimme, auch gebe es auch in Niederösterreich Städte, die Privatversicherungen lehnten die "schlechten Risiken" ab, man wisse also gar nicht genau, wie hoch ihr Prozentsatz an Schadensereignissen sei. Daraufhin wurde Dumbas Antrag einstimmig angenommen, Klemms Antrag, das Gemeindegebiet Wiens von den Erhebungen auszunehmen, fiel.

Der Landtag beendete die 3. Session der IV. Wahlperiode, der Landesausschuß recherchierte inzwischen, und am 16. September 1974 konstituierten sich die Ausschüsse

¹¹⁰ Gemeint sind Selbsthilfegruppen: Es wurde ein kleiner finanzieller Betrag gegeben, und viele Mitglieder leisteten beim Wiederaufbau Handarbeit.

¹¹¹ Resultate 1871: Steiermark 262 Entschädigungen, nur 8 von größeren Objekten. Kärnten 73 Entschädigungen, die höchste 2.748 Gulden. Krain Liquidierung von 139 Brandschäden, nur 8 mit mit einer Summe von mehr als 1000 Gulden.

¹¹² Im 19. Jht. schrieben die Kreisämter immer wieder per Circularia (gedruckten Rundschreiben) Sammlungen für von Großbränden heimgesuchte Dörfer, Märkte oder Städte aus. Zu diesem System siehe Hans SCHNEIDER, *Circularie und Kreisschreiben in Brandschutzangelegenheiten im 19. Jahrhundert*, = *Dokumentation für Feuerwehrarchive* 8/1989, vervielfältigt, erhältlich im Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich.

für die 4. Session der IV. Wahlperiode. An diesem Tag noch wurde der ebenfalls im Druck vorliegende - negative - Bericht des Landesausschusses dem eben konstituierten Finanzausschuß zugewiesen¹¹³.

Die Argumente des Landesausschusses:

- In Österreich bildeten sich nach einem Vorschlag der galizischen Hofkanzlei vom 25. Juni 1802 zunächst in beiden Galizien Feuerversicherungsanstalten ohne Versicherungszwang, mit freiem Ein- und Austritt, unter Verwaltung des ständischen Verordnetencollegiums (also einer öffentlichen Stelle), auf Wechselseitigkeit. Nach diesem System entstanden 1811 Landesanstalten in Salzburg und Linz.

- Gemäß einer Allerhöchsten Entschliebung vom 4. September 1804 dürfen nun Feuerversicherungsgesellschaften nur mehr als Privatunternehmungen gegründet werden. Daran hat sich die Gesetzgebung bisher gehalten, Assekuranzen sollen also nur Privat- und nicht Reichs- oder Landesanstalten sein. Das ist eigentlich mit einem Versicherungszwang nicht vereinbar¹¹⁴.

- Es bestehen also viele Privatversicherungen, mit denen der Staat kaum konkurrieren kann, da diese besser wirtschaften¹¹⁵. Immer noch haben Privatanstalten "die gleichen Staatsanstalten in den Hintergrund gedrängt", da sie nicht kaufmännisch oder nach Art eines freien Vereines rasch nach der Konjunktur entscheiden, "sondern nur bürokratisch gebahren" können, nicht Eigenentscheidungen treffen dürfen, sondern mit Gesetzen, Instructionen, Statuten, Einholung vorläufiger Zustimmung usw. arbeiten müssen. Öffentliche Kontrollorgane haben zudem immer "einen größeren Regieaufwand als Private". Die Privatgesellschaften haben bisher ihre Aufgabe gut erfüllt.

- Gegen den Assekuranzzwang spricht: Der Versicherte wird von jenen entschädigt, die ihn nicht beschädigt haben, er muß beitragen, jene zu entschädigen, die er nicht beschädigt hat. Ein solcher Vertrag kann nicht zivilrechtlich ausgesprochen, er muß aufgrund eines speziellen Vertrages angesprochen werden. Bei solchen Verträgen gibt es aber keinen Zwang, denn sie sind nach § 1288 ABGB Glücksverträge; solche können aber nicht als Zwang abgeschlossen werden, ebenso wenig wie das Spiel, die Wette, der Hoffnungskauf. Bei gefordertem Versicherungszwang kommt zu diesem noch der Zwang, mit der Entschädigungssumme das eigene Haus wieder aufzubauen, während doch ein Geschädigter normalerweise mit der Versicherung nur das Recht auf die Entschädigungssumme erwirbt, die in sein freies Eigentum übergeht. Der Wiederaufbauzwang ist auch wirtschaftlich ungerechtfertigt: mancher will nicht das alte Haus aufbauen, sondern einen anderen, erträglicheren Erwerb beginnen.

- Zwang wie beim Zwang zum Schulbesuch darf nur im öffentlichen Interesse und nicht im Privatinteresse eines einzelnen geübt werden, dem Versicherungsunwilligen kann nicht der Exekutor geschickt werden.

¹¹³ Zuweisung in *Stenographische Protokolle des niederösterreichischen Landtages*, IV. Wahlperiode, 4. Session, 13. Der gedruckte Bericht in *X der Beilagen zu den stenograph. Protokollen des niederösterreich. Landtages.- IV. Wahlperiode*, 419-426.

¹¹⁴ "... indem die Regierungen für ihre ämtlichen Anstalten nicht eine Concurrenz schaffen, und diese noch insbesondere mit dem Privilegium des Assecuranzzwanges ausstatten konnte".

¹¹⁵ "Wo Privatkräfte innerhalb des gesetzlichen Rahmens dasselbe - vielleicht noch Besseres - leisten als der Staat, da beginnt das Wesen autonomen Wirkens, da hat der Staat nach heutiger Rechtsanschauung nichts mehr zu schaffen. Es ist aber auch ein volkswirtschaftlicher Satz, daß der Staat mit der producirenden Privatkraft nicht concurriren kann."

- Wenn man nur die "schlechten Risiken" der Landesanstalt anvertrauen will, können sich die Privatanstalten dieser schlechten Risiken entledigen und niedrige Prämien verrechnen, alle werden wieder zu dieser günstigen Gesellschaft kommen. Man müßte eine *allgemeine* Landes-Assekuranz einführen, auch bei Privaten Versicherte müßten bei der Landesanstalt Versicherung nehmen.

- Auch die privaten Assekuranzen nehmen schon jetzt auch schlechte Risiken an, weil die guten Risiken auf dem Land nicht zahlreich genug sind.

- Bei gleichen Bedingungen müßte eine Landesversicherungsanstalt mit gezählten 21 wechselseitigen bzw. Aktiengesellschaften in Konkurrenz treten.

- Wechselseitige Gesellschaften sollen gleich Gefährdeten vollen Ersatz leisten. Das können sie nicht, bald müßte mit öffentlichen Mitteln geholfen werden. Da soll man gleich einen Landesfonds zur Hilfe für Abbrandler schaffen. Ob diese öffentliche Gelder für einzelne eingesetzt werden sollen, muß der Landtag entscheiden.

- Von der öffentlichen Hand verwaltete Institute müßten die Prämien der Säumigen im Exekutionsweg eintreiben, das Eigentum könnte früher unter den Hammer kommen, als es durch Feuer zerstört ist. "Das Land wird und kann nicht die Exekution durchführen." Auch Darlehen und Vorschüsse der öffentlichen Hand etwa an Gemeinden sind nur schwer ganz einzutreiben.

- Durch die Zwangsversicherung wird nicht das Interesse der breiten Masse am Löschwesen gehoben: der Gefährdete der kleinen Hütte weiß, daß er Entschädigung bekommt, und ist nicht so vorsichtig. Oft leistet man dem Nachbarn keine Hilfe, weil man das eigene Haus schützt. Es wird also in Objekten schlechten Risikos am wenigsten für den Brandschutz getan. Ist ein solches Objekt nicht versichert, wartet man auf mildtätige Hilfe vom Land.

- Der 1. nö. Feuerwehrtag 1869 hat 1 Prozent der Bruttoeinnahmen der Versicherungsgesellschaften verlangt. Dies liegt nicht in der Kompetenz des Landtages, die Assekuranzen sträuben sich dagegen, "weil der Nutzen der Feuerwehr dem Publikum und nicht den Assekuranzgesellschaften zum Vortheile gereiche, und wenn der Bestand der Feuerwehr die Gefahr verringert, auch die Vorsorge sich durch Assecurirung zu versichern, geringer wird."

- Die eigentliche Zielrichtung des Antrages Dumba vom 7. Jänner 1874 wird deutlich im Hinweis, "daß eine Landesversicherungsanstalt allein in der Lage wäre, damit eine Unterstützungscasse für verunglückte Feuerwehrmänner zu verbinden."

Dazu der Landesausschuß in sehr klarer Sprache:

o "Der allerdings achtungswerthe, aber doch einseitige Standpunkt der Feuerwehren kann bei einer so weit tragenden Frage nicht der allein maßgebende sein, indem in erster Reihe die rechts- und volkwirtschaftlichen Fragen zu berücksichtigen sind ..."

o Das Feuerlöschwesen kann und soll sich unabhängig von einer Landes-Assecuranz - mit welcher es in keiner directen Verbindung steht, - entwickeln. Auf die Schaffung von Feuerwehren hinzuwirken ist viel zweckmäßiger, als die Creirung einer Landes-Assecuranz oder Octroirung des Assecuranzzwanges,

o und wenn man an die Unterstützung des Landesfondes appelliert, so wende man diesen - den praktischen Boden verfolgend - der Creirung von Feuerwehren zu.

o In dieser Richtung würde sich empfehlen, einen höheren Betrag in das Budget aufzunehmen, um mit demselben Feuerwehren zu unterstützen und ihnen Subventionen für nothwendige Erfordernisse und Löschgeräte zu ertheilen. "

Der Landesausschuß empfahl daher, den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses (und damit den Antrag Dumba) und den Bericht des Landesausschusses "zur Kenntniß zu nehmen", das heißt Landesassekuranz und Versicherungszwang nicht zu verwirklichen.

VI. Der nö. Landtag beschließt die Bildung einer Unterstützungskasse unter der Verwaltung des Landesausschusses

1. Die Frage beim 6. nö. Feuerwehrtag 1874 in Mödling

Während dieser Vorgänge im nö. Landhaus übernahm die Feuerwehr Mödling am 10. Juni 1874 die Vorortsgeschäfte vom bisherigen Vorort St. Pölten und setzte den 6. nö. Feuerwehrtag für Sonntag, 6. September 1874 an¹¹⁶. In der "Tagesordnung" schien die Frage nicht auf¹¹⁷, im Vorortsbericht¹¹⁸ wurden aber die Bemühungen des Vorortes und des Fünferkomitês geschildert, auch die Petition des Fünferkomitês.

Es scheint mangelnde Information der Feuerwehren über den Stand der Dinge im Landhaus vorgelegen zu sein, denn im Vorortsbericht wurden die Feuerwehren aufgefordert, ihre Gemeinden zu Petitionen im Sinne der Eingabe des Fünferkomitês zu veranlassen und eine Landesassekuranz sowie den Versicherungszwang zu erbitten. Mödlings Bürgermeister Schöffel, Landtags- und Reichsratsabgeordneter und bei den Verhandlungen des Feuerwehrtages anwesend, wußte aber bereits von der Existenz der erwähnten ablehnenden Stellungnahme des Landesausschusses und teilte dies dem wohl staunenden Auditorium mit. Er teile die Ansicht des Landesausschusses in dieser Frage "da die Kreirung einer Landes-Assekuranz ein Zurückgehen auf jene Zeiten bedeuten würde, wo der Staat allein die Assekuranz in Händen hatte und eine Brandsteuer einhob", was die Versicherung sehr verteuern würde¹¹⁹. Man möge eher doch versuchen, die Assekuranzen zu laufenden Beträgen an eine Unterstützungskasse zu bewegen.

Der erwähnte Wiener Gemeinderat Josef Young, Obmann des "Feuerwehr-Unterstützungsvereines für Wien und Umgebung", ebenfalls anwesend, erklärte, eine Unterstützungskasse aus freiwilligen Sammlungen könne es nicht geben.

Damit scheint das Thema auf dem 6. nö. Feuerwehrtag erschöpft gewesen zu sein. Man wartete ja immer noch auf Erfolg oder Mißerfolg der Petition bezüglich Landesversicherungsanstalt und Assekuranzzwang.

¹¹⁶ Gedrucktes Rundschreiben an alle nö. Feuerwehren vom 10. 6. 1874. Erhalten in den Archiven der FF Hainburg, Weitra BFV, Baden I und LFKDO NÖ. - Ein Aufruf gleichen Inhalts der Vorortsfeuerwehr in gestraffter Form vom 19. 6. 1874 in *WFZ* 13-1874-51.

¹¹⁷ Gedruckt, vom 15. August 1874 datiert, erhalten in Weitra, Ottenschlag II/6 und Hainburg.

¹¹⁸ Das Protokoll dieses Feuerwehrtages ist nicht erhalten, nur ein relativ ausführlicher Bericht der *WFZ* 8-1874-69f.

¹¹⁹ "...da ein großer bureaukratischer Apparat hiefür erforderlich wäre, und auch Zuschläge zur Brandsteuer würden mit der Zeit nicht ausbleiben."

2. Der Antrag Dr. Weitlof vom 16. September 1874

Die Feuerwehrfunktionäre Dr. Moriz Weitlof und Dr. Josef Wedl zogen am 16. September 1874 als Abgeordnete in den nö. Landtag ein. Sie hatten wohl beide am 6. Feuerwehrtag am 6. September 1874 in Mödling teilgenommen und waren nun durch Bürgermeister Schöffel über die ablehnende Haltung des Landesausschusses informiert. Offensichtlich änderte man noch in Mödling im kleinen Kreis die Taktik: Da der Landesausschuß offensichtlich nicht grundsätzlich gegen Ausgaben für die nö. Feuerwehren bezüglich einer Unterstützungskasse war, wollte man einen Antrag auf eine solche unter der Verwaltung des Landesausschusses einbringen.

Zwischen 6. und 16. September 1874 erhielt Abg. Dr. Weitlof die Unterschriften von nicht weniger als 29 Landtagsabgeordneten für seinen Antrag. Am 16. September 1874, in der 2. Sitzung der neuen (4.) Session wurde nun der negative Bericht des Landesausschusses über den Antrag Dumba (Landesversicherungsanstalt und Assekuranzzwang) dem Finanzausschuß zugewiesen, das Projekt war damit mit Sicherheit gescheitert¹²⁰. In der selben Sitzung wurde nun bereits der Antrag Dr. Weitlof dem Finanzausschuß¹²¹ zugewiesen. Er lautete¹²²:

"Antrag des Abgeordneten Dr. Weitlof und Genossen.

In Erwägung der Verbreitung, welche das Feuerwehrwesen in Niederösterreich gefunden hat, und in weiterer Erwägung der hiemit in Verbindung stehenden Nothwendigkeit, für in ihrer Berufsthätigkeit verunglückte Feuerwehrmänner in erhöhtem Maße Vorsorge treffen zu müssen, beantragen die Gefertigten:

'Der hohe Landtag wolle in die niederösterreichische Feuerwehr-Polizeiordnung¹²³ eine Bestimmung über eine in der Verwaltung des Landes stehende Unterstützungskasse für in ihrem Berufe verunglückte Feuerwehrmänner aufnehmen, welcher Casse Strafgeder aus Handhabung der Feuerpolizeiordnung, Beiträge der Feuerwehren, Beträge der Assecuranzanstalten, freiwillige Beiträge Einzelner und Vereine, endlich ein aus Landesmitteln zu bestimmender Betrag zuzufließen hätten".

Weitlof,

Wedl, Furtmüller, Hauer, Richter, Schürer, Hoffer, Thomas, Adametz, Magg, Nikola, Rab, Thurn, Mende, Lustkandl, Springer, Schrank, Steudel, Ofner, Vacano, Azwanger, Kielmannsegg, Czedik, Harmer, Dinstl, Friedrich Süß, Fischer, Fank."

Wer waren diese Abgeordneten? Den Antrag Steudel vom 29. August 1868 bezüglich einer "zeitgemäßen Feuerlöschordnung" hatten großteils Abgeordnete der deutsch-liberalen Gesinnungsgemeinschaft unterschrieben, Steudel hatte sich also vor allem an seine eigenen Gesinnungsgenossen gewandt¹²⁴.

Diesmal unterschrieben Abgeordnete aller Wahlgremien außer jenen der Virilstimmen und der Handels- und Gewerbekammer¹²⁵; sie stammten aus allen Teilen

¹²⁰ *Stenographische Protokolle ... IV: Wahlperiode, 4. Session, 2. Sitzung 16.9.1874, Seite 13.*

¹²¹ De facto wurde er vom Gemeindeausschuß behandelt.

¹²² *Ebd.*, 16f.

¹²³ Muß heißen: Feuerpolizeiordnung.

¹²⁴ SCHNEIDER, *Baden 1869*, 58-61.

¹²⁵ 4 Großgrundbesitz (Carl Freiherr von Kielmannsegg, Hainstetten; Eduard Raab, Stiebau; Vinzenz Richter; Josef Thurn-Valsassina), 5 Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Carl Hoffer, Joseph Nikola, Johann Ferdinand Schrank, Johann Heinrich Steudel, Eduard Sueß), 8 Städte und Märkte

Niederösterreichs, und zumindest viele standen - ähnlich wie 1868 beim Antrag Steudel - dem Antragsteller Dr. Weitlof politisch nahe und kamen aus dem "links-deutsch-liberalen" Raum: 18 der 29 Landtagsabgeordneten waren eine Zeitlang auch Reichsratsabgeordnete, 16 davon gehörten "verfassungstreuen" Klubs an, einer deklarierte sich als "liberal", bei einem ist die Klubzuordnung nicht nachvollziehbar^{1 2 6}. Immer noch, wie 1868, war also die Solidarität der linksliberalen Freunde der nö. Feuerwehren in den gesetzgebenden Körperschaften gegeben.

Dr. Weitlof hatte von den Vorgängen der letzten Jahre gelernt: die Unterstützungskasse sollte also

1. unter der Verwaltung des Landes stehen: das ersparte der Feuerwehr Verwaltungskosten, und niemand, auch nicht Versicherungen, konnte die Kasse des Mißbrauchs verdächtigen.

2. Die Einnahmen sollten kommen

- a) aus Strafbeträgen wegen Übertretung der Feuerpolizeiordnung,
- b) aber auch von den Feuerwehren (die diesbezügliche Unzumutbarkeit, hie und da geäußert, war also aufgegeben),
- c) es war nur von "Beiträgen" der Assekuranzen die Rede (nicht aber von pflichtigen Abgaben, was man eben nicht hatte durchsetzen können),
- d) und man hoffte auf einen Beitrag der öffentlichen Hand.

Freilich hatte Dr. Weitlof nichts Neues geschaffen, er hatte sich einfach die Bestimmungen der Feuerpolizei- und Feuerwehrordnung für die Markgrafschaft Mähren vom 5. April 1873 zu eigen gemacht, in der bereits eine Unterstützungskasse vorgesehen war. Auch deren Statuten waren von den Feuerwehren zu beschließen und vom Landes-Ausschuß zu genehmigen, auch dort waren dem Landes-Ausschuß Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die Speisung der Unterstützungskasse war durch die gleichen Quellen wie im Antrag Dr. Weitlof vorgesehen. Hatte also Mähren weithin die nö. Feuerpolizeiordnung von 1870 übernommen, so nahm nun Niederösterreich von deren Weiterentwicklung Anleihe. Dr. Weitlof konnte hoffen, daß eine Lösung, die in einem anderen Kronland bereits geltendes Recht war, auch im Erzherzogtum unter der Enns auf nicht allzu große Schwierigkeiten stoßen würde. Der mährische Text wurde denn auch zum Teil

(Alois Czedik v. Bründlsberg, Wien-Mistelbach; Ferdinand Dinstl, Krems; Rudolf Furtmüller, Stockerau; Wenzel Lustkandl, Wien - Bruck an der Leitha; Julius Magg, Wien - Neunkirchen; Johann Ofner, St. Pölten; Dr. Joseph Wedl, Wiener Neustadt; Dr. Moriz Weitlof, geb. 28. 1. 1835 in Prag, gest. 2. 3. 1905 in Wien, Krems), 1 2 Landgemeinden (Carl Adametz, Möltern; Anton Azwanger, Wiener Neustadt; Joseph Fischer, Bruck an der Leitha; Dominik Funk, Pyhra; Leopold Harmer, Spillern; Ferdinand Hauer, Dobersberg; Leopold Mende, Wien - Zwettl; Franz Schürer, Stein; Rudolf Sondorfer, Wien - Mistelbach; Franz Springer, Eselstein bei Krems; Josef Thomas, Haugsdorf; Franz Vacano, Türnitz). Die Vornamens- und Ortsangaben nach *Niederösterreichischer ... Amtskalender für das Jahr 1873* (9. Jg.) und *1875* (10. Jg.).

^{1 2 6} Die Angaben nach Oswald KNAUER, *Das österreichische Parlament von 1848-1966*, Wien (Berglandverlag) 1969, Signatur Nö. Landesbibliothek 20.884-B 358-361. - Zur politischen Einstellung der frühen nö. Feuerwehrfunktionäre und ihrer Freunde in den gesetzgebenden Körperschaften siehe SCHNEIDER, *Baden 1869*, 58-61. - Die Landtags- und Reichsratsabgeordneten der frühen Zeit waren politisch nicht klassifizierbar, sie wurden nicht von "Parteien" oder Organisationen entsandt, sondern kandidierten als Einzelpersonen. Erst 1873 bildeten sich im Reichsrat Klubs, nach denen man die Abgeordneten gesinnungsmäßig und politisch in etwa zuordnen kann.

wörtlich in die kommende Novelle zur nö. Feuerpolizeiordnung vom 31. Dezember 1874 übernommen, über die unten berichtet wird¹²⁷.

3. Die Novellierung der nö. Feuerpolizeiordnung vom 31. Dezember 1874

Bereits einen Monat nach Einbringung des Dr. Weitlofschen Antrages, am 16. Oktober 1874, wurde der Bericht des Gemeindevausschusses im Landtag diskutiert¹²⁸, was zeigt, daß man das Thema nun schnell abschließen wollte und kaum entscheidende Widerstände zu erwarten waren: Man sah die Billigkeit der Forderungen der Feuerwehr ein.

Der Gemeindevausschuß schilderte die derzeitige Situation und präsentierte auch einen Vorschlag bezüglich der legislativen Abdeckung der Unterstützungskasse:

- § 52 der nö. Feuerpolizeiordnung sieht bei Verletzung von Feuerwehrmännern im Einsatz für diese bzw. deren hinterbliebene Witwen und Waisen Unterstützungen der

¹²⁷ Feuerpolizei- und Feuerwehr-Ordnung für die Markgrafschaft Mähren vom 5. 4. 1873, LGBl. Nr. 35. Dem Text von § 52 der nö. Feuerpolizeiordnung (= **Dokument 1** dieser Arbeit) folgt: "Unbeschadet dieser Verpflichtung der Heimat-, dann jener Gemeinden, wo Feuerwehren bestehen, wird für sämtliche freiwillige Feuerwehren in Mähren, welche diesfalls in einen Verband zu treten haben, zum Behufe der Unterstützung von verunglückten Feuerwehrmännern, dann deren Witwen und Waisen eine Unterstützungscassa gegründet, in welche nebst den Beiträgen der Verbandsmitglieder und den allfälligen freiwilligen Vermögenswidmungen und Subventionen auch die Beiträge der Assecuranz-Gesellschaften, dann die Strafbeträge, welche wegen Uebertretungen der Feuerpolizei-Ordnung in jenen Gemeinden verhängt werden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen (§ 64), einzufließen haben. Zur Bestreitung der durch diese Mittel nicht gedeckten Jahres-Erfordernisse wird der Unterstützungscassa die entsprechende Dotation vom Lande geleistet. §. 54. Die Statuten des Verbandes der Feuerwehren und der Unterstützungscassa werden in einer vom Landes-Ausschusse einzuberufenden General-Versammlung von Vertretern der bestehenden freiwilligen Feuerwehren berathen und beschlossen und sind der Genehmigung des Landes-Ausschusses zu unterziehen. §. 55. Dem Landes-Ausschusse steht das Recht der Aufsicht über die Gebahrung der Unterstützungscassa zu; ihm sind jährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung vorzulegen. §. 64. Geldstrafen, welche wegen Uebertretungen der Feuerpolizei-Ordnung durch die Gemeinde-Organe verhängt werden, fließen aus jenen Gemeinden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen, in die allgemeine Unterstützungscassa (§. 53), sonst in die Armencassa der Gemeinde."

Der Text der nö. Novelle zu § 52 und § 64 der Feuerpolizeiordnung vom 31. 12. 1874 in **Dokument 3** dieser Arbeit. - Zur Übernahme weiter Teile der nö. FPO durch Mähren siehe SCHNEIDER, *Baden 1869*, 77. - Zur Sanktionierung der mährischen FPO durch den Kaiser siehe *ebd.*, 89 Anm. 195. - Über Entstehung und Arbeit der "Allgemeinen Unterstützungskassa der freiwilligen Feuerwehren in Mähren" siehe zahlreiche Beiträge in *ÖFZ* und *WFZ*, ebenso Gustav NOVOTNÝ, *Soziale Sicherstellung und Solidarität der Feuerwehrmänner in Mähren, Brünn und Umgebung in den Jahren 1874 - 1900*, in: *Die soziale Absicherung der Feuerwehrleute im 19. Jahrhundert. II. Internationales Arbeitsgespräche über Brandschutz- und Feuerwehrgeschichte vom 5. bis 8. Oktober 1994 in Pribyslav*, 29-47. - In Oberösterreich wurde "1874 über Anregung des Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes, August Göllicher, eine O.Ö. Landes-Unterstützungskassa für im Dienste verunglückte Feuerwehrleute gegründet". Siehe Karl IRRSIEGLER, in: *100 Jahre OÖ. Landes-Feuerwehrverband 1869-1969*, 50. Detailstudien fehlen bisher.

¹²⁸ Bericht: *LIV der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des niederösterreich. Landtages, IV. Periode, 890-893*. - Die Behandlung im Landtag am 16. Oktober 1874 in *Stenographische Protokolle ...IV. Wahlperiode, 13. Sitzung der 4. Session, 366f.*

Gemeinden, in denen sie Heimatrecht besitzen, vor, eventuell auch von den Gemeinden jener Feuerwehren, "deren Mitglied der Verunglückte zur Zeit seiner Beschädigung war". Diese Unterstützungen sind "in der Regel unzureichend", dies steht "wohl außer allem Zweifel" [man beachte diese Formulierungen!]. Lokale Unterstützungskassen der Feuerwehren können "wohl ausnahmslos" den Ansprüchen nicht genügen.

Soll eine Unterstützungskasse unter der Kontrolle des Landesausschusses stehen und der Landtag Mittel für sie bewilligen, so muß beides in einem Landesgesetz verankert sein, die öffentliche Verwaltung kann ja nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt werden.

Der Gemeindeausschuß schlug dazu - in zum Teil sogar wörtlicher Anlehnung an die junge Feuerpolizeiordnung von Mähren - eine Ergänzung des besagten § 52 vor:

1. die Feuerwehren sollen bezüglich Unterstützungen, die über die bisherigen Formen (Gemeinde[n]) hinausgehen, "diesfalls in einen Verband treten", der als eigener Verein nach dem Vereinsgesetz von 1867 zu organisieren ist.

2. Die Satzungen haben von den Feuerwehren in einer vom Landesausschuß einzuberufenden Versammlung "berathen und beschlossen" zu werden.

3. Der Landesausschuß hat die Aufsicht über die Gebarung der Kasse, ihm sind jährlich "Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung vorzulegen".

4. (§ 64) Sind bisher Strafgeelder wegen Übertretung der Feuerpolizeiordnung der Armenkasse der Gemeinde zugeflossen, sollen sie nun in Gemeinden mit Feuerwehren, die Mitglieder der Unterstützungskasse sind, letzterer übergeben werden.

5. (Übergangsbestimmung) Der Landesausschuß wird ermächtigt, die von den Vertretern der Feuerwehren beschlossenen Satzungen des Verbandes der Unterstützungskasse "provisorisch zu genehmigen und in Wirksamkeit zu setzen".

Die eigentliche Verwaltung der Kasse durch den Landesausschuß war noch nicht ausdrücklich erwähnt.

Der vorgeschlagene Gesetzestext erhielt später wörtlich Gesetzeskraft^{1 2 9}.

In der Behandlung des Berichtes am 16. Oktober 1874 war der neue Landtragsabgeordnete Dr. Joseph Wedl, Hauptmann der Turnerfeuerwehr Wiener Neustadt, Berichterstatter. Der Landtag verzichtete auf eine Verlesung des Berichtes des Gemeindeausschusses über den Antrag Dr. Weitlof und Genossen, er befand sich ja "schon längere Zeit in den Händen der Herren Mitglieder", ebenso sah er von einer Generaldebatte ab, nur in der Übergangsbestimmung wurde statt "berathenen Satzungen" "berathenen, behördlich bescheinigten Satzungen" aufgenommen, da der Landtag auch nicht provisorisch Satzungen approbieren könne, die von der Vereinsbehörde (Statthalterei) nicht genehmigt waren. Dieser Zusatz unterblieb aber dann in der Endfassung der Novelle. Daraufhin wurde die Novelle "als Ganzes" angenommen.

Man sah die Sache als gerechtfertigt und auch dringlich an und wollte sie nun offenbar rasch abschließen. Und hatte der Landesausschuß in seinem Bericht über Landesversicherungsanstalt und Assekuranzzwang gemeint, besser als dieser Umweg sei eine direkte Subventionierung der Gemeinden bzw. der Feuerwehren, so fand es auch keinen Anstand, daß der Landtag am 30. September 1874 auf Antrag des Landesausschusses selbst

^{1 2 9} Der Text im Anhang, Dokument 3.

die Subventionen für Gemeinden bzw. Feuerwehren für Löschgeräte von 6000 (1874) auf 10.000 Gulden (1875) erhöhte¹³⁰.

Am 17. November 1874 überreichte der Landesmarschall (Vorsitzender des nö. Landesausschusses) dem k.k. nö. Statthalter Eduard von Eybesfeld das Gesetz, dieser reichte es am 27. November 1874 an das k.k. Ministerium des Innern weiter, der Ministerrat stimmte in seiner Sitzung am 23. Dezember 1874 zu, und am 31. Dezember 1874 gab Kaiser Franz Joseph die Allerhöchste Sanktion zu dieser Novellierung der nö. Feuerpolizeiordnung. Das Gesetz wurde am 16. Jänner 1875 durch die Veröffentlichung im *Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum unter der Enns* Nr. 6 publiziert und damit rechtswirksam¹³¹.

Die Feuerpolizeiordnung für das Königreich Böhmen vom 25. Mai 1876 verankerte eine landesweite Unterstützungskasse nicht legislativ, sondern verwies bezüglich Unterstützungen, die die Kräfte der Gemeinden überstiegen, auf die "subsidiarische Unterstützung durch den Bezirk und das Land" sowie auf gemeindeeigene Unterstützungskassen¹³².

4. Zwischenspiel: Der "Feuerwehr-Pensions- und Kranken-Verein"

¹³⁰ Der Akt ist im nö. Landesarchiv erhalten geblieben: Landesausschußzahlen 21.187 und 3.561, Landesausschußakten Fasz. 12/1, Karton 8 (1874). Zur Entstehung dieser jährlichen Subventionen siehe SCHNEIDER, *Baden 1869*, besonders 82. 1870: 3000 fl., 1871 und 1872 je 5000 fl., 1873 und 1874 je 6000 fl.

¹³¹ Der Akt über die Behandlung im k.k. Ministerium ist samt dem Unterthänigsten Bericht des Ministers Joseph Freiherrn von Lasser und der Unterschrift des Kaisers erhalten geblieben: Österreichisches Staatsarchiv, AVA, Ministerium des Innern, Präsidiale, Karton 808, "Fasc. 17". "Ich ertheile dem vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe betreffend die Abänderung der §§. 52 und 64 der Feuerpolizei-Ordnung für Österreich unter der Enns Meine Sanction und übergebe Ihnen das mit meiner Unterschrift versehene Gesetz. Budapest, am 31. December 1874. Franz Joseph." -

¹³² Feuerpolizeiordnung für das Königreich Böhmen vom 25.5.1876, LGBI. Nr. 45, § 49: "... Kann eine solche Aushilfe von den genannten Gemeinden ohne Ueberspannung der Kräfte ihrer steuerpflichtigen Mitglieder nicht aufgebracht werden, so hat die subsidiarische Unterstützung durch den Bezirk und das Land im Sinne der §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 59, einzutreten..." Es wird auf die Gründung gemeindeeigener Unterstützungskassen verwiesen: § 50: "In Gemeinden, in welchen Feuerwehren bestehen, haben die Gemeindevorsteher mit allen Kräften zu wirken, dass für die bei einem Brande verunglückten Feuerwehrmänner beziehungsweise deren Witwen und Waisen Unterstützungscassen errichtet werden., in welche die Beiträge der Mitglieder und der Assecuranz-Gesellschaften, sonstige freiwillige Widmungen und die Strafbeträge (§. 64) einzufließen haben..." - Erst bei der Gründung des Zentralen Landesverbandes der Feuerwehren im Königreiche Böhmen am 24. und 25. 3. 1878 wurde das Anliegen einer landesweiten Kasse konkret angesprochen und bei der Prager Gründungstagung ein Jahr später mit der Verwirklichung begonnen. Siehe Jan STANĚK, *Versicherungsanstalten der Feuerwehr*, in: *Die soziale Absicherung der Feuerwehrleute im 19. Jahrhundert. II. Internationales Arbeitsgespräch über Brandschutz- und Feuerwehrgeschichte vom 5. bis 8. Oktober 1994 in Přebyslav*, 50 - 65. - Die Feuerpolizei für Österreich ob der Enns (= Oberösterreich) vom 2. 2. 1873 LGBI. 18, § 5 ging über die Regelung von Niederösterreich vor der Novellierung des 31. 12. 1874 (= Dokument 1) nicht hinaus, ebensowenig jene von Schlesien (2. 2. 1873, LGBI. 20, § 34). - Der Text der Feuerpolizeiordnungen für NÖ, OÖ, Mähren, Schlesien und Böhmen auch in *Fromme's Oesterreichischer Feuerwehr-Kalender für das Jahr 1877*, 4. Jg., Wien 1876.

Bereits im März 1874 hatten die Leser der *Wiener Feuerwehr-Zeitung* durch einen Leserbrief von Gerüchten erfahren, der "Feuerwehr-Unterstützungsverein für Wien und Umgebung" trage sich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Siebener-Komitée des 5. nö. Feuerwehrtages St. Pölten 1873 mit der Gründung eines eigenen "Niederösterreichischen Feuerwehr-Pensions- und Unterstützungsvereines", und 21 Feuerwehren seien diesbezüglich mit ihm bereits in Verhandlungen eingetreten^{1 3 3}. Der Leserbriefschreiber hatte Richtiges erfahren. Trotz Beendigung der Verhandlungen mit den Organen des nö. Feuerwehrverbandes wurden die Pläne konkretisiert, wurden Statuten erstellt und der k.k. nö. Statthalterei eingereicht. Wußte man nichts vom Beschluß des Landtages über eine offizielle Unterstützungskasse unter Mitarbeit des Landesausschusses und unter Stiftung jährlicher Beiträge des Landes? Am 10. November 1874 wurde jedenfalls die Bildung des Vereins "Feuerwehr-Pensions- und Kranken-Verein" mit Sitz in Wien seitens der k.k. nö. Statthalterei nicht untersagt^{1 3 4}.

- Der Verein stellte sich zur Aufgabe, "im Dienste erkrankte und verunglückte Feuerwehrmänner zeitlich, und nach Umständen und Möglichkeiten auch dauernd zu unterstützen". Die Prämierung von tapferen Feuerwehrmännern, Lieblingsidee des "Feuerwehr-Unterstützungsvereines für Wien und Umgebung", war in den Statuten nicht vorgesehen.

- Die Mittel sollten aufgebracht werden "durch Beiträge der Mitglieder und Gründer, sowie durch Spenden der Wohlthäter, durch Concerte, Bälle, Theater-Vorstellungen etc. etc." Ein Jahresbeitrag von 1 Gulden begründete die Mitgliedschaft, eine Zehn-Gulden-Spende beim Eintritt machte zum "Gründer". Es waren also die einzelnen Feuerwehrmänner Mitglieder, nicht die Feuerwehren als solche.

- Anspruch auf Unterstützung oder Pension hatte jeder "im Dienste beschädigte oder erkrankte Feuerwehrmann", welcher Mitglied war.

- Die Leistungen: Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit jährlich 300 Gulden auf Lebensdauer (im Sterbefall Übergang auf die Witwe, Erlöschen bei Wiederverheiratung). Bei Beinbruch auf Lebensdauer 100 Gulden, für zeitlich begrenztes Krankenlager 1 Gulden Taggeld. Die Summen konnten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel von der Vereinsdirektion erhöht oder gesenkt werden, Sicherheit bezüglich der in den Statuten genannten Summen bestand also nicht.

- Die Vereinsorgane waren durch die "allgemeine Versammlung" zu wählen.

Sofort nach der Nichtuntersagung des Vereines, noch "im November 1874" (der Verein sollte "am 1. December 1874 in's Leben treten") teilte Obmann Albert v. Magius (III. Bezirk, Landstraße, Gärtnergasse Nr. 16) den damals bestehenden nö. Feuerwehren die Gründung mit, sandte Exemplare der Vereinsstatuten, "Aufrufe und Einzeichnungsbogen" an sie und bat, "auf möglichst zahlreichen Beitritt der Mitgliedschaft Ihres Corps gefälligst Einfluss nehmen zu wollen".

Im Jänner 1875 brachte sich der Verein nochmals in Erinnerung: Man habe noch keine Rückmeldung, obwohl er "sich in den weitesten Kreisen des lebhaftesten Beifalles und der kräftigsten Unterstützung erfreut". "Zahlreiche Löschcorps [ein dem feuerwehrinternen Gebrauch eher fremder Ausdruck] mit einer namhaften Mitgliederzahl und hochangesehene Gründer ... [sien] beigetreten". Unterzeichnet waren neben Wiener Bürgern die Feuerwehrkommandanten von Floridsdorf (Stellverteter), Neulerchenfeld, Gaudenzdorf,

^{1 3 3} Siehe oben und *WFZ* 7-1874-27.

^{1 3 4} Die Statuten und die Rundschreiben des Vereines sind bisher nur im Archiv der FF Ottenschlag IV/10 gefunden worden. Einlangungsvermerk Ottenschlag: 20.11.1874.

Breitensee, Lainz und Hietzing, das Echo kam also eher aus dem Wiener Raum. Angeblich traten "gegen 40 Löschcorps mit über 900 Mitgliedern bei"¹³⁵, die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* schrieb hingegen, die Feuerwehren hätten sich "nahezu nicht beteiligt".

Das Ansuchen des Vereines um eine Subvention des Landesausschusses wurde abschlägig beschieden: er wollte offensichtlich der unter seiner Ägide entstehenden Unterstützungskasse nicht Konkurrenz machen: sie würde finanziell umso stärker sein, je mehr Mitglieder sie hatte¹³⁶. Laut *Wiener Feuerwehr-Zeitung* wollte der Verein auch - noch bestand ja die offizielle Unterstützungskasse nicht - die Spende von 5000 Gulden der Wechselseitigen Versicherungsanstalt, die diese zu ihrem 50-Jahr-Jubiläum gestiftet hatte, für sich reklamieren und überhaupt als offizielle Unterstützungskasse anerkannt werden.

Widerstand gegen den "Feuerwehr-Unterstützungsverein" (von ihm war die "Pensionskasse" praktisch gegründet worden) regte sich vor allem bei weitschauenden Funktionären: Die Zivilisten des Vereines uniformierten sich, teilten eigene Vereinsabzeichen aus, dekorierte Feuerwehrmänner bei offiziellen Feuerwehr-Anlässen, manche seiner Amtsträger ließen sich zu Ehrenhauptmännern von Feuerwehren ernennen und meinten, dadurch den Titel zum Tragen einer Feuerwehruniform zu haben¹³⁷. Verärgert war man im Frühjahr 1875, als bei einer Rückkehr des Kaisers nach Wien einige Feuerwehren "von einem 'sogenannten Ehrenhauptmann' des Feuerwehr-Unterstützungsvereins angeführt wurden". Es sei energisch Protest zu erheben, "wenn derselbe aus seinem Wirkungskreise heraustritt und sich das Ober-Kommando über sämtliche freiwillige Feuerwehren anmaßt"¹³⁸. Eintritt in Feuerwehrgremien und damit Einfluß auf deren Arbeit suchte er auch zu erlangen, indem er sich anbot, Feuerwehren auf Feuerwehrtagen zu vertreten¹³⁹.

Die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* forderte die sofortige Auflösung des "Feuerwehr-Pensions- und Krankenvereins". Tatsächlich löste sich dieser am 13. März 1875 auf, an eben jenem Tag, an dem die "General-Versammlung" der n.ö. Feuerwehren den Weitlofschen Statutenentwurf für die Unterstützungskasse annahm, weil "das Bestehen zweier, die ganz gleichen Tendenzen verfolgenden Institute nur Zwiespalt in das Lager der Feuerwehren bringen würde". Die Gründer trugen die aufgelaufenen Büro-, Porto- und Druckkosten aus eigenem, gaben die bereits eingezahlten Beträge zurück und widmeten den verbleibenden Rest

¹³⁵ So in *Feuerwehr-Signale* 23-1898.

¹³⁶ *WFZ* 3-1875-11: "Unsere Feuerwehren haben sich auch im richtigen Takte an dem Feuerwehr-Pension- und Krankenverein nahezu gar nicht beteiligt. Die wenigen, die es gethan haben, werden sich auch wieder trennen und sich der großen Landes-Unterstützungskassa anschließen."

¹³⁷ *WFZ* 7-1875-26: "Wir, die Alten bei der Spritze, was haben wir uns Mühe gegeben, den prunkenden Uniformen und allem unnöthigen Geflunker und Angehängsel entgegenzutreten! Statt in diesem richtigen Streben die große Majorität der n.ö. Feuerwehren zu unterstützen, hat es der Feuerwehr-Unterstützungs-Verein noch für gut befunden, sich selbst zu uniformieren, eigene Vereins-Abzeichen zu gründen, um damit ehrfürchtige, eitle Feuerwehrmänner zu beglücken und sie bei öffentlichen Anlässen zu decoriren. Um die Uniformirung in ein schöneres Licht zu setzen, ließ man sich selbst zum Ehrenhauptmann irgend eines Feuerwehr-Vereines ernennen, trug dann einen Schleppegen, drei Sterne und ließ sich Herr Hauptmann nennen."

¹³⁸ *WFZ* 11-1875-43.

¹³⁹ Ein derartiges Schreiben bei er FF Weitra (BFV) aus 1876: "Löbliches Commando! Am 28. d. M. findet bekanntlich in Mödling der VIII. n.ö. Feuerwehrtag statt. Unser Obmann, Herr Gemeinderath Josef Young ist nun sehr gerne bereit, die geehrte freiw. Feuerwehr Weitra auf demselben zu vertreten, nur bittet er, im Falle dieß angenehm ist, ihm eine Vollmacht zu senden und von der geschehenen Übertragung gefälligst 'den Vorort der nied. öster. Feuerwehren Mödling' verständigen zu wollen. Mit aller Hochachtung ergebenst Josef Carl Reeder, Schriftwart. Adresse Young's: Wien, Josefstadt, Josefigasse 5."

von 78 Gulden 74 Kreuzer dem Landesausschuß zugunsten der offiziellen Unterstützungskassa¹⁴⁰.

VII. Die eigentliche Gründung der Unterstützungskassa

1. Die Erstellung der Statuten

Der Jurist Dr. Moriz Weitlof erstellte einen Entwurf für die Statuten der neuen Unterstützungskasse¹⁴¹, der Vorortsausschuß Mödling genehmigte sie am 16. Jänner 1875, wenige Tage später wurde sie dem Landesausschuß vorgelegt¹⁴². Inzwischen hatte die k.k. privilegierte wechselseitige Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft aus Anlaß ihres 50-Jahr-Jubiläums der neuen Unterstützungskasse 5000 Gulden gestiftet, wodurch deren kommendes Grundkapitel beachtlich vermehrt wurde¹⁴³.

Bereits am 11. Februar 1875 lud der Landesausschuß alle nö. Feuerwehren nach Wien, Wipplingerstraße 8 ("Saal für Berathungen des Wiener Gemeinderates" = Altes Rathaus) zur offiziellen "Hauptversammlung" zwecks Approbierung der Statuten der neuen Unterstützungskasse ein, wozu er verpflichtet war. Der Statutenentwurf des Dr. Weitlof lag bei¹⁴⁴, die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* veröffentlichte ihn bereits binnen Tagen¹⁴⁵.

2. Ein Badener Gegenentwurf zu den Statuten

Der Statutenentwurf des Dr. Weitlof entsprach der damaligen Organisationsstruktur der nö. Feuerwehren: Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes waren die ihm beitretenden einzelnen Feuerwehren. Gerade damals entstanden erst die Bezirksfeuerwehrverbände. Dementsprechend sollten nach dem Weitlofschen Entwurf die einzelnen Feuerwehren Mitglieder sein, die zur jährlichen General-Versammlung einzuladen waren (bis zu 60 Mitglieder ein Abgeordneter, bis 100 zwei, über 100 drei). Ein Viertel der Feuerwehren sollte eine General-Versammlung erwingen können. Der Entwurf unterschied eher

¹⁴⁰ WFZ 9-1875-31. . Die Summe erwähnt in WFZ 19-1875-73.

¹⁴¹ Dr. Weitlof kannte die "Bestimmungen für die Gewährung der Unterstützungen der Central-Kassa zur Beförderung des Feuerlöschwesens in Mähren und Schlesien" aus dem Jahre 1871, in einem Fall ist die wörtliche Verwendung dieser Vorlage nachweisbar. Mähren-Schlesien Art. 5: "Ebenso ist auch die Feuerwehr des Ortes, wo eine solche mit einer andauernden Unterstützung bedachte Person wohnt bei eigener Dafürhaltung verpflichtet, *jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen Mißbrauch* einer solchen Unterstützung, oder einen die Würdigkeit oder Hilfsbedürftigkeit alterirenden Umstand *allsogleich dem Ausschusse anzuzeigen*." Dr. Weitlof § 16: "Die Vereinsleitungen aller Verbands-Feuerwehren haben *jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen Mißbrauch* der Unterstützungskasse *allsogleich dem Verbands-Ausschusse anzuzeigen*." ÖFZ 12/13-1871-69f., ebenso WFZ 11-1872-43. - Ausführungsbestimmungen zur steirischen Unterstützungskasse nach dem 19. 3. 1873 in WFZ 5-1875-18.

¹⁴² So die WFZ 3-1875-11.

¹⁴³ *Ebd.*

¹⁴⁴ Das hektographierte Schreiben ist erhalten bei der FF Hainburg. "Dieser Berathung wird der in ./ behufs der vorherigen Erwägung anschließige, von dem Vororte-Ausschusse Mödling des Gauverbandes der Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich verfaßte Entwurf der Satzungen zu Grunde gelegt werden..."

¹⁴⁵ WFZ 4-1875-13f. (= Nummer vom 15. 2. 1875).

kompliziert und personenaufwendig zwischen einem engeren und einem weiteren Verbandsausschuß, jede Assekuranzanstalt, die jährlich 200 Gulden zahlte, sollte Stimmrecht haben usw. Der auf die Mitgliedschaft der einzelnen Feuerwehren basierende Entwurf konnte gerade noch damals sinnvoll sein, nahm die Zahl der Feuerwehren aber zu, was durchaus zu erwarten war, würde die Generalversammlung bald mehrere hundert Mitglieder umfassen, alle Feuerwehren müßten jeweils eingeladen und mit Delegiertenkarten sowie mit dem Rechenschaftsbericht beteiligt werden: Eine Aufblähung des Apparates stand tatsächlich zu befürchten.

Moriz Willfort, der Redakteur der *Wiener Feuerwehr-Zeitung*, der schon ein Jahr vorher eine eigene Versammlung der Feuerwehren einberufen hatte, war ein kritischer Geist und wurde wieder tätig. Er war Mitglied der FF Leobersdorf und Delegierter im Ausschuß des Bezirksfeuerwehrverbandes Baden. In einer Bezirks-Ausschuß-Sitzung am 7. März 1875 unterzog er den Weitlofschen Entwurf einer herben Kritik:

- Die Generalversammlung solle doch von den Vertretern der Bezirksfeuerwehrverbänden gestellt werden und nicht von bald Hunderten Feuerwehren mit noch mehr Vertretern,

- die Feuerwehren und nicht die Feuerwehrmänner seien Gegenstand der Unterstützungskasse, ersteren solle die Leistung des Jahresbetrages auferlegt werden,

- es sei viel zu kompliziert, jedes halbe Jahr Listen mit allen Mitgliedern der jeweiligen Feuerwehr einzuschicken, man müsse da den Feuerwehren glauben,

- statt einem weiteren und einem engeren Ausschuß solle man lieber nur *einen* Ausschuß mit den entsprechenden Vollmachten zur Geschäftsführung bilden usw.

Willfort hatte einen Gegenentwurf erstellt, den der Badener Bezirks-Ausschuß zu seinem, also zum "Badener Entwurf" erklärte. Er sollte gedruckt und den Feuerwehren zugeschickt werden mit der Bitte, am 13. März für ihn zu stimmen. Die Zeit drängte aber, und wir wissen nicht, ob es noch dazu kam¹⁴⁶.

3. Die "General-Versammlung" am 13. März 1875

Die "General-Versammlung" wurde von den Feuerwehren "sehr zahlreich" besucht¹⁴⁷. In Vertretung des Landesausschusses war Landesausschuß (= heute ungefähr Landesrat) Dr. Josef Kopp erschienen, den Vorsitz führte Dr. Joseph Wedl, Landtagsabgeordneter und zugleich Hauptmann der Turnerfeuerwehr Wiener Neustadt "in bewährter Weise". Zwei Statutenentwürfe lagen vor, der Weitlofsche (auch "Mödlinger Entwurf"¹⁴⁸) und der Willfortsche ("Badner Entwurf"). In einer ersten Entscheidung nahm die General-Versammlung den Weitlofschen Entwurf als Diskussionsgrundlage an (besonders Franz Kernreuter plädierte¹⁴⁹ sofort in entschiedener Weise dafür), dadurch gewann dieser

¹⁴⁶ Der Weitlofsche Entwurf in *WFZ* 4-1875-13f., der "Badner Entwurf" *ebd.*, 6-1875-23, Nummer vom 15. März. - Ein Rundschreiben des Badener Bezirks-Ausschusses mit dem "Badner Entwurf" wurde bisher nicht gefunden. Vielleicht wurde die Nummer vom 15. März mit dem Text früher ausgeschickt.

¹⁴⁷ Der einzige erhaltene Bericht ist in *WFZ* 7-1875-26f. zu finden, die betreffende Nummer *Die F.* ist verschollen; sie wäre interessant, weil deren Redakteur Franz Kernreuter ein Verfechter des Weitlofschen Entwurfes war und die Dinge sicher anders dargestellt hat.

¹⁴⁸ Diese Bezeichnung war tendenziös, denn sie suchte den Weitlofschen und den Willfortschen Entwurf auf eine Stufe zu stellen. Immerhin war der "Mödlinger Entwurf" jener des verhandlungsbevollmächtigten Organs des Landesfeuerwehrverbandes.

ein großes Übergewicht, und seine Annahme war praktisch gesichert, denn die Diskussion bewegte sich nach den Paragraphen bzw. Sachlösungen des Konzepts Weitlof; außerdem war dieser ein guter Redner und stand bei den Feuerwehren in hohem Ansehen.

Der Mödlinger Entwurf, immerhin jener des Vororts des Landesfeuerwehrverbandes, wurde mit geringfügigen Änderungen angenommen, der Vorschlag, die Bezirksfeuerwehrverbände zu den Trägern der Kasse zu machen, wurde verworfen: noch lange nicht in allen Gerichtsbezirken bestanden ja damals die vom Willfortschen Entwurf vorausgesetzten Bezirksfeuerwehrverbände.

Verständlich, daß Willforts *Wiener Feuerwehr-Zeitung* in der nächsten Nummer von "Unzweckmäßigkeit und Kompliziertheit" der angenommenen Statuten sprach, die Gründe für den Badner Entwurf seien "nicht widerlegt, sondern einfach ignoriert und Punkt für Punkt nach den Anträgen des Referenten entschieden" worden. Freilich mochte eine Versammlung von Hunderten nicht das geeignete Forum sein, ein Vereinsstatut streng sachlich zu diskutieren. Jedenfalls gab es nach der Versammlung noch eine arge Presse-Fehde zwischen der *Wiener Feuerwehr-Zeitung* und dem Kernreiterschen Blatt *Die Feuerwehr*¹⁴⁹. Willfort hatte aber immerhin gegen den vom Vorort Mödling (also dem bevollmächtigten Organ des Landesfeuerwehrverbandes) gebilligten Entwurf polemisiert und agiert.

Die erwähnte "General-Versammlung" erbat auch,

"daß die Cassengebarung für den Verband (der Unterstützungskasse) vom Landesausschusse übernommen werde und dieser auch zur Besorgung der Schreibgeschäfte die erforderlichen Hilfsarbeiter beistelle"¹⁵⁰.

Die Novelle zur Feuerpolizeiodnung vom 31. Dezember 1874 hatte nur von einer jährlichen Dotation seitens des Landesfonds, von Landesaufsicht bei der Erstellung der Statuten und von jährlicher Prüfung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse gesprochen¹⁵¹. Die Absicht der Feuerwehren war klar: Ausgaben für Personal- und Kanzleikosten wurden dem Fonds entzogen, man wollte offensichtlich nicht eigene Bedienstete aufnehmen (dies geschah erstmals nach Gründung der verbandseigenen Sterbekasse 1893), außerdem basierte der Feuerwehrverband noch auf dem Vorortsystem, der Aufbau bzw. die Erweiterung einer Verwaltung der Unterstützungskasse hätte eine Kanzlei notwendig gemacht, für die es keinerlei Erfahrungen und noch weniger einen stabilen Träger gab, wenn auch die Tendenz dahin ging, das Vorortsystem durch einen ständigen Ausschuß abzulösen¹⁵².

4. Die Schaffung der Organisation

Bereits am Tag nach der "General-Versammlung" in der Wipplingerstraße, am 14. März 1875, lag dem Landesausschuß auch ein Gesuch des "Ausschusses des Verbandes der Unterstützungscasse der freiwilligen Feuerwehren für Niederösterreich" um "Übernahme der Briefporto-, Druck- oder Autographirungsauslagen" durch den Landesfonds vor, den

¹⁴⁹ Siehe den geharnischten Artikel Willforts in *WFZ* 11-1875-41.

¹⁵⁰ Dies nicht in Willforts Bericht, sondern im Bericht des "Gemeinde- und Verfassungsausschusses", *LIV der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des niederöstr. Landtages* - IV. Wahlperiode, V. Session, 1-6. Dort auch der Statutenentwurf.

¹⁵¹ *Dokument* 3, § 52.

¹⁵² Zu dieser Verfassungsentwicklung siehe Hans SCHNEIDER, *Die Entstehung der Bezirksfeuerwehrverbände und das Grundgesetz des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes von 1876*, = *Nö. Feuerwehrstudien* Band 4, Tulln 1993.

dieser "befürwortend" dem Landtag weitergab, der ihn an den Finanzausschuß abtrat¹⁵³. Der Ausdruck "Ausschuß" war nicht exakt, denn am 13. März 1875 hatten die Feuerwehren nur die Statuten angenommen, eine Konstituierung des Vereines, dessen Statuten ja noch Landtag und Statthalterei passieren mußten, war noch nicht erfolgt. Diese Statuten wurden jedenfalls von der k.k. nö. Statthalterei am 10. April 1875 zur Kenntnis genommen.

Daraufhin waren sie laut Novelle der Feuerpolizeiordnung vom 31. Dezember 1874 der Zustimmung des Landtages zu unterziehen, die beiden Anträge um Sachhilfe waren zu erledigen, endlich war der jährliche Beitrag des Landesfonds zur Unterstützungskasse festzulegen.

Der Landesausschuß sprach sich für die erbetene Übernahme der Kassengebarung und der Beistellung der Schreibkräfte, also für die Übernahme der Gesamtverwaltung der Unterstützungskasse, aus: mit der Kontrolle der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse laut Novelle müsse er ohnehin die gesamte Gebarung der neuen Unterstützungskasse kontrollieren. Er schlug als Beitrag des Landesfonds für 1875 2000 Gulden vor¹⁵⁴.

Der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wurde am 30. April 1875 im Plenum verteilt, am 12. Mai 1875 ermächtigte der Landtag den Landesausschuß, "die Gebarung der Unterstützungskasse zu übernehmen und zur Besorgung der Schreibgeschäfte die erforderlichen Hilfsarbeiter beizustellen"¹⁵⁵, aber erst am 24. März 1876 (war der Antrag "hängen geblieben" oder hatte man das Ausmaß der Kosten abwarten wollen?) gestattete er die Übernahme der "Auslagen für Briefporto, Druck- und Autographirungskosten" durch den nö. Landesfonds: Das Briefporto sei "nicht beträchtlich", viele Aussendungen seien gleichlautend und könnten "daher leichter durch Druck oder Autographie als durch Abschreiben vervielfältigt werden". Der Finanzausschuß kam zum gleichen Schluß, wollte aber die Übernahme vorerst nur für 3 Jahre und in einer Höhe von nicht über 100 Gulden bewilligt wissen. Dies wurde so beschlossen¹⁵⁶.

Am 12. Mai 1875 billigte der Landtag die Statuten der Unterstützungskasse ohne Diskussion, bezüglich der "Dotation" von 2000 Gulden für 1875 schlug der Finanzausschuß aber vor, diese Summe nicht als normalen Jahresbeitrag für 1875 zu betrachten, sondern als "Gründungsdotation", jener für 1876 sollte 1000 Gulden betragen. Auch dies wurde ohne Wortmeldungen angenommen. Berichterstatter war Dr. Joseph Wedl. - Wieder war ein Feuerwehranliegen im Landtag von feuerwehr"eigenen" Abgeordneten vertreten und durchgebacht worden¹⁵⁷.

¹⁵³ *Stenographische Protokolle* ...IV: Wahlperiode, 6. Session vom 14. 3. 1875, Seite 16. "Der nö. Landesausschuß legt das Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren für Niederösterreich um Übernahme der Briefporto-, Druck- oder Autographirungsauslagen auf den Landesfond befürwortend vor."

¹⁵⁴ *LIV der Beilagen* ..., 1.

¹⁵⁵ Erwähnt in *Stenographische Protokolle*..., 5. Sitzung der 6. Session am 24. 3. 1876, 118.

¹⁵⁶ *Stenographische Protokolle* ..., 5. Sitzung der 6. Session am 24. März 1875, 118. "Die mit der Gebarung der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich verbundenen baren Auslagen an Briefporto, Druck- oder Autographirungskosten werden auf den niederösterreichischen Landesfond bis zu der Höhe von 100 fl. pro anno auf drei Jahre hindurch übernommen."

¹⁵⁷ *Stenographische Protokolle*, 12. Sitzung der 5. Session der IV. Wahlperiode am 12. Mai 1875, 261f. - *WFZ* 10-1875-39: "Herr Dr. Wedl war Berichterstatter namens des Gemeinde-Ausschusses und hat sich wieder in bewährter Weise der Feuerwehrsache angenommen." Den feinen Unterschied zwischen "Gründungsdotation" und "Jahresbeitrag" beachtete Willfort nicht.

Der "Feuerwehr-Pensions- und Krankenverein" hatte sich am 13. März 1875 aufgelöst, der ihm verwandte "Feuerwehr- und Unterstützungsverein für Wien und Umgebung" arbeitete aber weiter. Im Mai 1875 übermittelte er zwei Männern der FF Liesing, die sich bei einem Brand am 12. März 1875 "in rühmlichster Weise ausgezeichnet und ... nicht unerhebliche Verletzungen zugezogen..." hatten, Anerkennungsschreiben "und eine Ehrengabe von 5 k.k. Dukaten in Gold in netter Envelope", und er bedachte mehr als sechs Feuerwehren mit Geldbeträgen für Ausrüstungsgegenstände¹⁵⁸. Am 22. Juli 1875 änderte der Verein nun seine Satzungen, machte Niederösterreich zum Schwerpunkt seiner Auszeichnungs- und Subventionsarbeit und nannte sich in Hinkunft "Erster niederösterreichischer Feuerwehr-Unterstützungs-Verein"¹⁵⁹. Als solcher schuf er sich in der Zeitschrift *Feuerwehr-Signale* ein weit verbreitetes, fachlich oft sehr gutes eigenes Organ, wirkte noch jahrzehntelang weiter, versuchte nach dem Ersten Weltkrieg eine Ausdehnung seiner Tätigkeit auf ganz Österreich und ging dann im Zuge der Weltwirtschaftskrise unter.

5. Die Vollendung der Organisation

Die rechtlichen Grundlagen waren nun sämtlich geschaffen, jetzt ging es darum, die Feuerwehren mit den endgültigen Statuten bekannt zu machen, sie zum Beitritt zu bewegen und die Organe des Verbandes zu bestellen bzw. zu wählen.

Am 7. Juni 1875 übersandte der Landesausschuß allen nö. Feuerwehren die endgültigen Statuten und forderte sie zum Beitritt auf. Freilich verfügte er über kein Verzeichnis dieser Feuerwehren, mußte aber sicher gehen, alle zu erreichen. Daher sandte er den Brief allen 1600 Gemeinden mit der Weisung, ihn der Feuerwehr weiterzuleiten, falls eine solche bestehe. Ob der Landesausschuß beim Vorortausschuß Mödling nach einer vollständigen Feurwehrliste angefragt und keine solche erhalten hatte, wissen wir nicht. Jedenfalls übte der Landesausschuß seine Funktion der Geschäftsführung nun selbst und nach Grundsätzen der Landesbürokratie sowie deren Instanzenweg aus¹⁶⁰.

Am 27. Juni 1875 meldete sich auch der verstärkte Vorortausschuß Mödling mit einem gedruckten Rundschreiben an alle Feuerwehren zu Wort: dieses Gremium habe sich

"am 13. Juni 1873 ... dahin entschieden, dass, wenn alle Feuerwehren Niederösterreichs dem Institute beitreten ein Minimalbetrag von 10 kr. per Feuerwehrmann und Jahr genügend sei um dem Zwecke zu entsprechen".

Man bitte daher (unter nochmaligem Beischluß der Statuten), die Beitrittserklärungen über die Gemeinde-Vertretung einzusenden (= Instanzenweg der Landesbürokratie!), "um so den wahrhaft humanen Zweck zum Gedeihen zu bringen."

¹⁵⁸ WFZ 10-1875-39: FF Sittendorf 40 fl., Breitensee 3 Raten zu je 50 fl., Nußdorf 30 fl., Neulerchenfeld 50 fl., Preßbaum 15 fl. "etc."

¹⁵⁹ *Feuerwehr-Signale* 23-1898, S. 1. Dort auch das Datum des Nichtuntersagungsbescheides der Statutenänderung 5. 10. 1875.

¹⁶⁰ Siehe dazu SCHNEIDER, *Baden 1869*, 76 Anm. 107. - *Die F.* 19/20-1875 glossierte die Vorgangsweise der Behörde noch nachträglich: "Dieser Weg war leider etwas unglücklich gewählt, es wäre viel einfacher gewesen, die Feuerwehren direct aufzufordern, ihren Beitritt zu erklären. Die Folge dieses amtlichen Umweges" waren Unzukömmlichkeiten bei der II. General-Versammlung in Wien am 19. September 1875. Siehe dort.

Am 2. August 1875 mahnte der Vorortsausschuß Mödling die säumigen Feuerwehren, die Absendung der Beitrittserklärung "unverweilt veranlassen" zu wollen¹⁶¹.

Der Landesausschuß berief nun am 31. August 1875 alle Feuerwehren, die ihren Beitritt zur Unterstützungskasse angemeldet hatten, für Sonntag 19. September 1875 zu einer "zweiten General-Versammlung" in das nö. Landhaus in Wien zur Wahl von dessen Organen ein.

Wieder scheint der Landesausschuß rein in seinen Kompetenzkategorien gedacht zu haben, ohne Kontaktnahme mit dem immerhin statutenmäßigen Organ der nö. Feuerwehren, dem Vorort Mödling. Dieser hatte schon am 2. August 1875 den VII. nö. Feuerwehrtag für die "2. Hälfte des Monats September d. J. in Mödling" angekündigt und schrieb ihn nun, ohne Wissen um die Einladung des Landesausschusses, am 1. September 1875 für Sonntag, den 26. September 1875 nach Mödling aus.

Dem Vorortsausschuß blieb nichts übrig, als seinen eigenen Termin zurückzunehmen und nun seinerseits für ebendiesen 19. September 1875 in das Landhaus nach Wien einzuladen: vormitags Versammlung betreffs der Unterstützungskasse, einberufen vom Landesausschuß, anschließend Landesfeuerwehrtag als Eigenveranstaltung des Feuerwehrverbandes¹⁶².

Zur "II. General-Versammlung" der Unterstützungskasse am 19. September 1875 in Wien "im Landtagssaale" erschienen 137 stimmberechtigte Abgeordnete¹⁶³. Da der Landesausschuß die Delegiertenkarten im umständlichen und offensichtlich nicht verlässlichen Amtsweg über die Gemeindegämter verschickt hatte, wurden Vertreter, die diese Delegiertenkarten nicht erhalten hatten, zunächst abgewiesen.

"Erst nach energischen Protesten der Zurückgewiesenen entschloß man sich, auch den ohne Karten anwesenden Vertretern den Zutritt zu gestatten. Nach diesem überflüssigen Vorspiele konnte die Versammlung eröffnet werden"¹⁶⁴.

Abg. Dr. Josef Kopp begrüßte namens des nö. Landesausschusses und berührte die Entstehungsgeschichte der Unterstützungskasse, er gab den Stand des Grundkapitals bekannt:

Stiftung der privilegierten	
"Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft"	fl. 5000,-
Gründungsdotations des Landesfonds 1875	2 000,-
Restbetrag des Feuerwehrkranken- und	
Pensionsvereines	78,74
Beitrag eines Ungenannten	5,-
	<hr/>
	7083,74

¹⁶¹ Gedrucktes Rundschreiben des Vorortsausschusses im Rahmen der Vorbereitungen für den VII. Feuerwehrtag in Mödling. Erhalten in Weitra BFV.

¹⁶² Genauer bei SCHNEIDER, *Die Entstehung der Bezirksfeuerwehrverbände und das Grundgesetz des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes von 1876 = Niederösterreichische Feuerwehrstudien Band 4*, 41f.

¹⁶³ Berichte in *WFZ* 19-1875-73 und *Die F.* 19/20-1875-1f. - Die Anzahl der vertretenen Feuerwehren ist nicht eruierbar, da bis 60 Mitglieder ein Vertreter, zwischen 61 und 100 zwei, bei Feuerwehren über 100 Mitgliedern drei zugelassen waren.

¹⁶⁴ *Die F.* 19/20-1875-1. "Die Folge dieses amtlichen Umweges war, daß vielen Feuerwehren keine Einladungskarten zukamen und deren Vertreter an den Thüren des Landtagssaales zurückgewiesen wurden...".

Der Beitrag sei bereits bei der Sparkasse eingelegt.

Alle Versicherungsgesellschaften waren zu jährlichen Beiträgen eingeladen worden (was Sitz und Stimme im weiteren Ausschuß gebracht hätte), aber nur die "Wechselseitige Versicherungsgesellschaft" hatte sich zu einem Jahresbeitrag von 200 Gulden entschlossen.

Die General-Versammlung wählte nun für diese Sitzung per Akklamation einen Vorsitzenden (Dr. Joseph Wedl) und einen Stellvertreter (Dr. Moriz Weitlof), darauf wählte sie gemäß § 9 (per Stimmzettel) der Satzungen den (weiteren) Verbands-Ausschuß¹⁶⁵. Wer den Wahlvorschlag vorlegte, wissen wir nicht. Gewählt wurden

Hanns Albrecht (Mödling),
 Dr. Andreas Eckl (Horn),
 C. Hinterhuber (Amstetten),
 Franz Kernreuter (Hernals),
 Koch (Simmering),
 Karl Schneck (St. Pölten),
 Eduard Ullrich (Sechshaus),
 Dr. Joseph Wedl (Wiener Neustadt),
 Dr. Moriz Weitlof (Krems) und
 Moriz Willfort (Leobersdorf).

Für die Virilstimme des Landes-Ausschusses war Dr. Josef Kopp nominiert, für jene der Versicherungsgesellschaften Landesgerichtsrat Dr. C. Fischer. Rechnungsrevisoren wurden per Akklamation (§ 7 lit. c, "Ernennung") Josef Kaudella (Mödling), Joseph Young, Wien) und Carl Ziegler (Vöslau).

"Nach lebhafter Debatte" - es ging um's liebe Geld - einigte sich die General-Versammlung auf einen Jahresbeitrag von 10 Kreuzern (§ 7 lit. d). Zeitweilige Unterstützungen sollten 100 Gulden nicht überschreiten, dauernde höchstens 200 fl. betragen (§ 7 lit. e)¹⁶⁶.

Dr. Weitlof dankte namens der Versammelten dem Landesausschuß bzw. der Landesvertretung

"für die thatkräftige Unterstützung, welche diese Korporationen der Feuerwehrsache angedeihen ließen. Die ganze Versammlung erhob sich von den Sitzen und brachte ein herzliches 'Gut Heil!' aus, womit die ersprießliche Berathung zu Ende war."

Gleich darauf fand im selben Raum der VII. Feuerwehrtag statt¹⁶⁷.

Nach der General-Versammlung trat der eben gewählte (weitere) Ausschuß zusammen. Er wählte (§ 10 Abs. 1) Dr. Joseph Wedl zum Vorsitzenden, Dr. Moriz Weitlof zum Stellvertreter. Darauf wurde der Engere Ausschuß gewählt (§ 10 Abs. 5). Der Vorsitzende und der Vertreter des Landesausschusses Dr. Josef Kopp hatten automatisch Stimmrecht (§ 10 Abs. 7), daher wählte man noch Landesgerichtsrat Dr. C. Fischer und Moriz Willfort.

Man behandelte auch gleich das erste Unterstützungsansuchen. Am 2. August 1875 hatte der Feuerwehrmann Ferdinand Jetschko aus Pfaffstätten, verheiratet und Vater von fünf

¹⁶⁵ Siehe dazu den Text der Satzungen des Verbandes, **Dokument 4**.

¹⁶⁶ "Dieser Punkt der Tagesordnung nahm die längste Zeit in Anspruch". WFZ 19-1875-73.

¹⁶⁷ Darüber SCHNEIDER, *Bezirksverbände*, 42-45.

Kindern, bei einem Brand in Weikersdorf einen Bruch des rechten Knöchels erlitten: er war zusammen mit zwei Zivilisten "durch eine Dachung aus bloßer Papiermaché, die außen täuschend einem Blechdache ähnlich sah, durchgebrochen, wobei ersterer sich ziemlich schwer verletzte." Der Mann war freiwillig hinaufgestiegen, es traf niemand eine Schuld¹⁶⁸. Am 8. August 1875 bedauerte man im Bezirks-Feuerwehr-Ausschuß Baden, daß die Landesunterstützungskasse noch nicht gegründet war, man schickte aber an den Landes-Ausschuß Unterstützungsansuchen. Der neugewählte Vorsitzende Dr. Joseph Wedl brachte das Ansuchen als erstes in der langen Geschichte des Verbandes zur Behandlung, der Hauptmann der FF Pfaffstätten war anwesend und konnte nähere Auskunft geben. Es wurden 50 Gulden gewährt.

Damit war die Konstituierung der Unterstützungskasse vollendet, und sie hatte auch gleich zu arbeiten begonnen. Die niederösterreichischen Feuerwehren hatten auf dieses Ereignis sechs Jahre, vier Monate und zwei Tage gewartet - seit dem 17. Mai 1869, dem Antrag auf eine Unterstützungskasse am 1. Feuerwehrtag in Baden.

VIII. Das erste Jahr der Tätigkeit der Unterstützungskasse

1. Der Kontakt mit den Feuerwehren

Der Verbandsausschuß, vor allem der engere, hatte nun ein Büro aufzubauen und sich von den Feuerwehren die nötigen Unterlagen zu verschaffen, die er für die Bearbeitung von Unterstützungsfällen brauchen würde. Am 30. September 1875 wandte er sich mit einem ersten gedruckten Schreiben (dem viele, viele folgen sollten) an die Kommanden der Feuerwehren. Der Briefkopf lautete - wie bei den späteren Rundschreiben - "Vom Ausschusse des Verbandes der Unterstützungscasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich".

Es wurde

- die Konstituierung der Verbandes sowie die Wahl der Organe mitgeteilt,
- ebenso der Maximalbetrag von 100 fl. für zeitweilige Unterstützung, von 200 Gulden für dauernde Unterstützungen sowie der Jahresbeitrag von 10 Kreuzern pro Mann.
- Es wurden einige Exemplare der Verbandssatzungen sowie der provisorischen Geschäftsordnung für den weiteren und engeren Verbandsausschuß überreicht.
- Binnen 14 Tagen waren Listen mit den derzeitigen Mitgliedern der Feuerwehr zu übersenden, die der Unterstützungskasse beigetreten waren. Gedruckte Listen-Formulare lagen bei.
- Obwohl die Konstituierung des Verbandes erst am 19. September 1875 erfolgt war, hatte für jeden beigetretenen Mann der ganze Jahresbeitrag von 10 Kreuzern samt den besagten Listen unter der Adresse "n.ö. Landes-Ober-Einnehmer-Amt in Wien" eingesandt zu werden.

¹⁶⁸ WFZ 16-1875-63. Er war laut "Rechenschaftsbericht" des Verbandes für 1875/76 zehn Monate arbeitsunfähig. Die Erstunterstützung betrug, wie gesagt, 50 fl., weitere 100 fl. erhielt er 1876.

- In Hinkunft war jeweils am 1. Jänner und 1. Juli die Namensliste der Mitglieder der Unterstützungskasse in der betreffenden Feuerwehr nach dem letzten Stand einzusenden, jeweils am 1. Jänner war der Jahresbeitrag von 10 Kreuzern fällig¹⁶⁹. Bei Nichtzahlung binnen 14 Tagen waren 6 % Verzugszinsen zu erlegen, bei Nichtzahlung bzw. bei Nichteinsendung der Mitgliederlisten drohten Ausschluß aus dem Verband und Erlöschen des Unterstützungsanspruches per Anfang des betreffenden Halbjahres¹⁷⁰. Es dauerte eine Zeitlang, bis sich die Schriftführer und Kassiere der Feuerwehren an diese Regelungen gewöhnten.

- Laut § 3 Abs. 1 durften nur solche Freiwilligen Feuerwehren Mitglieder sein, "deren Satzungen von dem betreffenden Gemeinde-Ausschusse genehmigt sind". Soweit der Erweis der Bestätigung der Statuten seitens der Gemeinde nicht schon bei der Anmeldung der Feuerwehr erbracht worden war, mußten die Feuerwehren mit den ersten Listen und Einzahlungen auch ein Exemplar ihrer Satzungen einschicken mit dem Nachweis, daß diese vom Gemeinde-Ausschuß genehmigt waren. Stand der Vermerk nicht ohnehin auf den (meist gedruckten) Satzungen, konnte er vom Gemeinde-Ausschuß auf ein Satzungsexemplar aufgebracht werden.

Dies verärgerte freilich einzelne Feuerwehren und brachte sie in Schwierigkeiten: sie hatten sich noch immer nicht als Vereine gemäß dem Vereinsgesetz von 1867 bei der k.k. nö. Statthalterei gemeldet, und sie hatten ihre Satzungen nicht nach der nö. Feuerpolizeiordnung von 1870 vom Gemeinde-Ausschuß bestätigen lassen¹⁷¹. Sie meinten, mit einer Bestätigung der Satzungen durch den Gemeindevorstand ihre Selbständigkeit zu verlieren, bei anderen hatte die Gemeinde die Approbierung der Satzungen "wegen einiger bedenklicher Paragrafen verweigert und prinzipielle Änderungen verlangt". Ein eklatantes Beispiel dafür wurde in Leobersdorf durchgekämpft: Bei Feuerwehrauflösung sollte deren Vermögen unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Die Gemeinde genehmigte die Satzungen erst, als dies geändert worden war. Man solle jetzt keine Schwierigkeiten machen, mahnte die *Wiener Feuerwehr-Zeitung*, in der General-Versammlung am 13. März 1875 hätte niemand gegen diese Bestimmung opponiert¹⁷².

- Geldbeträge für den Verband der Unterstützungskasse waren "vorläufig und bis auf weiteres" an das nö. Landes-Ober-Einnehmer-Amt in Wien, andere Korrespondenzen unter der Adresse "Unterstützungscasse der freiwilligen Feuerwehren von Nieder-Österreich, Wien, Landhaus" einzusenden.

Mit gedrucktem Rundschreiben gleichen Datums (30. September 1876) verständigte der Verband der Unterstützungscasse die "löblichen Gemeinde-Vorstände" davon, daß in Hinkunft von Gemeinde-Organen verhängte Geldstrafen wegen Übertretung der Feuerpolizeiordnung 1870 einzuheben und von den Gemeinden mit freiwilligen Feuerwehren "für den Verband an das nied. österr. Landes-Obereinnehmeramt ein[zusenden]" waren¹⁷³.

¹⁶⁹ Dies war gegen § 3 Abs. 2 der Satzungen, die halbjährige Einzahlung des halben Jahresbetrages forderte.

¹⁷⁰ § 3 der Statuten. Siehe Dokument 4.

¹⁷¹ Siehe zu diesen Rechtsgrundlagen die nö. Feuerpolizeiordnung vom 1. 6. 1870, LGBI. 39, § 37: "Die Satzungen sind in der Hauptversammlung der Feuerwehr zu berathen und zu beschließen, sodann dem Gemeindevorstand vorzulegen. Ausfertigungen der genehmigten Satzungen sind nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der k.k. Statthalterei einzusenden." Der Text auch in SCHNEIDER, *Baden 1869*, 170. Zum Problem *ebd.*, 82-84.

¹⁷² Das Problem wird behandelt in *WFZ* 2-1876-5.

¹⁷³ Laut § 64 Feuerpolizeiordnung in der Erstfassung (Dokument 1) hatten diese Beträge der Armenkasse der Gemeinde zuzufließen (SCHNEIDER, *Baden 1869*, 173: "Geldstrafen fließen in die

Noch in den ersten Monaten der Tätigkeit wurde ein einfaches Formular für die Unfallmeldung herausgebracht¹⁷⁴.

2. Die Tätigkeit des weiteren und des engeren Ausschusses

Die Sitzung des weiteren Ausschusses vom 20. Februar 1866¹⁷⁵ zeigt eine weitere Entwicklungsstufe:

- Bis zu diesem Datum waren dem Verband der Unterstützungskasse 134 Freiwillige Feuerwehren beigetreten.

- Den Betrag für 1875 (zusammen 654 Gulden 61 Kreuzer) hatten alle Feuerwehren bezahlt, jener für 1876 war bereits bis auf 18 Feuerwehren eingegangen.

- Daß die Unterstützungskasse gebraucht wurde, zeigt, daß bis zum 20. Februar 1876, also innerhalb von fünf Monaten, vier Unterstützungsansuchen positiverledigt wurden:

o Ferdinand Jetschko (schon bei der konstituierenden Versammlung am 19. 2. 1875).

o Ignaz Heiderer in Rastendorf (Übungsunfall: Selbstrettung an der Steigerleine), bereits sechs Wochen arbeitsunfähig, 50 Gulden¹⁷⁶. - Der Ausbildungswert dieser Übung wurde stark angezweifelt; bei Wiederholung solcher Unglücksfälle würde man sich zwecks eventuellen Verbotes derartiger Übungen an den Landesfeuerwehrverband wenden. Schon hier beginnen Bemühungen des Verbandes der Unterstützungskasse, aus der Erfahrung der Unglücksfälle auf die Feuerwehren diesbezüglich einzuwirken. Dies ist in den folgenden Jahren immer wieder feststellbar. So setzte sich vor allem die Unterstützungskasse für Lodenblusen ein, da dadurch die Anzahl der Krankheitsfälle wegen Lungenentzündung infolge des Tragens von leichten Zwilchblusen herabgesetzt werden konnte.

o Franz Müller in Poysdorf (Verkühlung im Dienst) 14 Gulden.

o Anton Zladuschka in Melk (zeitweise arbeitsunfähig infolge einer im Dienste zugezogenen Quetschung) 10 Gulden.

o J. Zawratil in Simmering (ebenfalls Quetschung) 20 Gulden.

- Nach wie vor hatte sich "trotz aller Aufforderungen" bisher außer der "Wechselseitigen" keine Versicherungsgesellschaft der Unterstützungskasse angeschlossen, "was mit Bedauern zur Kenntnis genommen" wurde.

- Aus der in der Zeitschrift *Die Feuerwehr* publizierten Abrechnung geht hervor, daß die eingelaufenen Gelder größtenteils bei der Ersten österreichischen Sparcasse in Wiener-

Armencasse der Gemeinde.), die Novelle vom 31. 12. 1874 (**Dokument 3**) bestimmte aber, daß diese Beträge in Gemeinden mit Feuerwehren der Unterstützungskasse zuzuwenden waren.

¹⁷⁴ Der Text in *WFZ* 2-1876-5.

¹⁷⁵ *Die F.* 3/4-1876, *WFZ* (stark gekürzt) 5-1876-17. *WFZ* 2-1876-5 gibt das Datum 13. 2. 1876 an.

¹⁷⁶ Er erhielt in der Sitzung vom 20. 3. 1876 weitere 50 Gulden bewilligt. - Gemeindefeldarzt Anton Schenzl hatte die Behandlung gratis durchgeführt; ihm wurde "für diesen Akt der Humanität" ein Dankschreiben übermittelt.

Communal-Anleihens-Obligationen veranlagt waren. Die Unterstützungsbeiträge selbst sollten ja möglichst aus Zinserträgen des Grundkapitals ausgezahlt werden.

- Der Landesausschuß hatte in der Person des "Landessecretärs" Herrn Heinrich Teiber einen Rechnungsführer bestimmt, der diesen Dienst bis zum 2. März 1890¹⁷⁷ versah und für weitgehende Kontinuität sorgte. Er erhielt für seine Mühewaltung eine jährliche Remuneration von 200 Gulden aus Mitteln des Verbandes der Unterstützungskasse.

- Der Landesausschuß wurde wieder ersucht, "die Kanzlei-Erfordernisse, Drucksorten, Porti etc. zu bestreiten". Ein diesbezügliches Gesuch hatte die "General-Versammlung der Feuerwehren am 13. März 1875 bereits formuliert, es war auch in den Landtag gelangt, aber noch nicht erledigt¹⁷⁸. Am 24. März 1876 wurde der Antrag im Landtag behandelt (Berichterstatter Abg. Johann Heinrich Steudel). Der Landesausschuß war zur Kostentragung bereit: das Briefporto sei "nicht beträchtlich", einen Großteil der Schreiben an die Feuerwehren könne man vervielfältigen. Es wurde vorerst die Kostentragung für drei Jahre bewilligt, die möglichst 100 Gulden nicht überschreiten sollte¹⁷⁹.

- Um in Hinkunft (nach der Erfahrung im September 1875) Zweigleisigkeit von Terminen für den selben Personenkreis zu vermeiden, wollte man die nächste General-Versammlung erst nach Rücksprache mit dem Vorort der nö. Feuerwehren Mödling, für den selben Tag wie den bevorstehenden Feuerwehrtag, anberaumen¹⁸⁰.

- Der weitere Ausschuß nahm eine von Dr. Weitlof ausgearbeitete Geschäftsordnung an¹⁸¹.

Am 12. Oktober 1876 lud der Ausschuß die Nicht-Mitglied-Feuerwehren abermals ein, doch beizutreten - möglichst noch vor der General-Versammlung am 29. Oktober 1876¹⁸².

3. Nach dem ersten Tätigkeitsjahr

Im Protokollauszug des 8. nö. Feuerwehrtages (28. Mai 1876) wurde die Frage der Unterstützungskasse gar nicht mehr erwähnt, letztere funktionierte also und war "kein Thema" mehr¹⁸³. Und vor der General-Versammlung des Verbandes der Unterstützungskasse am 29. Oktober 1876 meinte der sonst recht kritische Redakteur Moriz Willfort in der *Wiener Feuerwehr-Zeitung*, es würden doch hoffentlich keine Anträge auf Änderung der

¹⁷⁷ Der Termin in *Mitt. NÖ* 4-1890-5.

¹⁷⁸ Im Landtag eingelangt und dem Finanzausschuß zugewiesen: 14. 3. 1875, *Stenogr. Protokolle* ... 16.

¹⁷⁹ *Stenogr. Protokolle*, ... 18. Man hatte sich mit der Frage im Finanzausschuß "eingehend beschäftigt": "... ist auch zu dem selben Conclusum gekommen, nur will er die Bewilligung auf bloß drei hintereinander folgende Jahre befürworten, mit dem Bemerkten, daß auch diese Ausgabskosten nicht die Höhe von 100 fl. überschreiten sollten."

¹⁸⁰ Der 8. nö. Feuerwehrtag fand dann aber am 28. Mai 1876 in Mödling statt, die ordentliche General-Versammlung des Verbandes der Unterstützungskasse am 29. Oktober 1876 im nö. Landhaus in Wien, Herrngasse 13.

¹⁸¹ Siehe **Dokument 4**.

¹⁸² Vervielfältigtes Rundschreiben vom 12. 10. 1876, erhalten in Bruck an der Leitha.

¹⁸³ Eingehender Bericht in *Die F.* 11/12-1876.

Statuten gestellt werden, die nur teuer und zeitaufwendig wären. Es gäbe keine Ursache dafür, und man sollte die Kasse nun in Ruhe arbeiten lassen¹⁸⁴.

Bei der General-Versammlung am 29. Oktober 1876 im n.ö. Landhaus in Wien¹⁸⁵ gab es denn auch keine großen Überlegungen oder Streitigkeiten: Vertreter von 137 Feuerwehren erschienen, der Jahresbeitrag von 10 Kreuzer pro Mann wurde beibehalten, längere Diskussionen gab es naturgemäß bei der Festsetzung der Ausschüttungen im Ernstfall: der Maximalbeitrag für zeitweilige Unterstützung wurde von 100 auf 150 Gulden erhöht, jener für dauernde Unterstützung blieb mit 200 Gulden gleich¹⁸⁶, bei den Organen gab es kaum Veränderungen.

Der Rechenschaftsbericht für 1875/76 vom 12. Oktober 1876 zeigt eine Organisation, die sich konsolidiert hatte und offensichtlich zu aller Zufriedenheit arbeitete¹⁸⁷. Der "Erste n.ö. Feuerwehrunterstützungsverein" war eingetreten, nach wie vor zahlte trotz Einladung an alle Brandversicherungsgesellschaften nur die "Wechselseitige Brandschadenversicherung" 200 Gulden jährlich und war damit in Generalversammlung und Ausschuß vertreten, "die meisten" n.ö. Feuerwehren waren beigetreten: Ende 1875 waren es 150 mit 6512 Mitgliedern, im ersten Semester 1876 174 (7431 Mitglieder), im zweiten 185 mit 8078 versicherten Feuerwehrmännern. Daß die übrigen noch beitreten würden, war "bei der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, dem voraussichtlich geringen Beiträge¹⁸⁸, und der Ausgiebigkeit der Unterstützung nach und nach" zu erwarten.

Der engere Ausschuß, der mit Unterstützungen innerhalb des Rahmens von 150 Gulden für zeitweilige, 200 Gulden für dauernde Unterstützungen befaßt war und monatlich tagte, hatte 15 Fälle entschieden: acht Verletzungsfälle bei Brand, vier bei Übungen sowie einen ohne diesbezügliche Zuordnung. Die Unterstützungen betrafen Angehörige der Feuerwehren Böheimkirchen, Gföhl, Melk, Neulengbach, Pfaffstätten, Poysdorf, Rastenfeld, Schrems, Siebenhirten, Simmering, Währing und Weidlingau.

Die Verletzungs- bzw. Krankheitsarten zeigen einen Teil der Bandbreite der möglichen Feuerwehrunfälle in Übung und Einsatz auf, wobei bisher keine Toten zu beklagen bzw. deren Witwen und Waisen zu versorgen waren:

- Knochenbruch des rechten Knöchels bei Brandeinsatz
- Quetschung des kleinen Fingers (Brandeinsatz)
- Quetschung des Daumens (Übung)
- Bruch beider Knochen des rechten Unterschenkels (Übung)
- Darmkatarrh anlässlich einer Verkühlung (Brandeinsatz)
- Rippenfellentzündung (Brandeinsatz)
- Quetschung der rechten Hand (Übung)

¹⁸⁴ WFZ 20-1876-75: "Die Unterstützungskasse bedarf vor Allem Ruhe in ihren Fundamenten und erst nach längerem Bestand und reichlich gemachten Erfahrungen können sich etwa wesentliche Änderungen in den Grundzügen als wünschenswerth herausstellen".

¹⁸⁵ Vervielfältigte Ausschreibung der Sitzung am 20. 9. 1876, erhalten in Hainburg und Bruck an der Leitha. - Bericht über die General-Versammlung in WFZ 21-1876-81.

¹⁸⁶ WFZ 21-1876-81 Druckfehler. Es waren 200 Gulden, wie schon in der General-Versammlung vom 19. 9. 1875 beschlossen: WFZ 19-1875-73. - Der Jahresbeitrag blieb für 1878 unverändert bei 10 Kreuzer pro Mann, die Maximalbeträge für zeitliche Unterstützungen wurden auf 200 Gulden, jene für dauernde Unterstützungen auf 250 Gulden erhöht. WFZ 23-1877-90.

¹⁸⁷ Ein Exemplar des vervielfältigten Berichtes bei der FF Ottenschlag, veröffentlicht in WFZ 22-1876-85f. und *Die F.* 21/22-1876-3f.

¹⁸⁸ Der Rechenschaftsbericht war vor der Generalversammlung vom 29. 10. 1876 verfaßt, der den Jahressatz für 1877 zu beschließen hatte. Dieser blieb dann mit 10 Kreuzer pro Mann gleich.

- Quetschung der linken Hand (Brandeinsatz)
- Verletzung des rechten Ringfingers mit Abnahme eines Gliedes (Brandeinsatz)
- Arm-Beinbruch (Übung)
- Gehirn- und Rückenmarkerschütterung (Brand oder Übung nicht angegeben)
- Gehirnentzündung, Verletzungen an Stirn und Nase durch brennendes Holz (Brand)
- Lungenkatarrh (Brand)

Einer der Unterstützten hatte sieben Kinder, einer fünf, einer drei.

Es waren die Berufe Schuhmacher, Schneider, Handschuhmacher, Bindergeselle, Schmied, Wagner, Gasthauspächter und Ziegeldeckergehilfe vertreten, ein Mann war Hausbesitzer.

Normalerweise zahlte der engere Ausschuß pro Tag der Erwerbsunfähigkeit einen Gulden aus. Nur ein Ansuchen lehnte er ab: Das eines Mannes der Feuerwehr Weitra, Gelenksrheumatismus nach einem Brand, der erst anderthalb Monate später zu einem Arztbesuch führte und drei Monate nachher zu einer Meldung an die zuständige Feuerwehr. Der Zusammenhang der Krankheit mit dem Brand sei da, wurde argumentiert, nicht mehr nachweisbar.

Der Kassastand betrug mit 12. Oktober 1876 358,04 Gulden Barschaft, 2503,82 Gulden Sparkasseneinlagen und 7400 Gulden angelegt in Wertpapieren (Wiener Communallose).

1877 wurden Unterstützungsbeträge in der Höhe von insgesamt 2523,22 Gulden ausgeschüttet.

Der Verband der Unterstützungskasse legte großen Wert auf Transparenz seiner Arbeit. Am 7. Dezember 1876 bat er die beiden Fachblätter *Wiener Feuerwehr-Zeitung* und *Die Feuerwehr*, Auszüge aus den Sitzungsprotokollen zu verlautbaren, und schickte solche auch der Korrespondenz Gall, einem Vorläufer unserer heutigen Presseagenturen¹⁸⁹.

Schon in der ersten Zeit hatte sich die Kasse mit menschlichen und sozialen Tragödien zu beschäftigen, sie hatte "menschlich" zu sein, zugleich aber streng-rechtlich nach den Statuten vorzugehen, wurde sie ja, weil es um's Geld ging, von allen Mitgliedsfeuerwehren streng auf Bevorzugung überwacht¹⁹⁰.

¹⁸⁹ WFZ 1-1877-1. - Auf Ersuchen einer Lokalzeitung, des "Wochenblatt von Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim" wurden die letzten Protokolle übersandt, ebenso beschloß man die Übersendung an die Wochenblätter in Wiener Neustadt, Krems und St. Pölten sowie an den "Badener Boten". - Man hatte die Kapitalien bei der Ersten österreichischen Spar-Casse angelegt und bat diese, den Verband bei der Verteilung ihrer Überschüsse zu berücksichtigen. WFZ 5-1877-18.

¹⁹⁰ Ein besonders bedauernswerter Fall in WFZ 1-1877-1: Die Ausschußsitzung vom 7. 12. 1876 beschäftigte sich mit einem Feuerwehrtoten aus Zwettl: "Die freiwillige Feuerwehr von Zwettl ersucht um Unterstützung für die Geschwister des dortigen Feuerwehrmannes Andreas Herzog, ledigen Tagelöhners, welcher in Folge einer am 29. August beim Brande in Nieder-Strahlbach [dort fälschlich Nieder-Strahlberg] sich zugezogenen Verkühlung am 27. September 1876 gestorben ist, jedoch die einzige Stütze seiner elternlosen vier unmündigen Geschwister war. Herzog wurde vom Burschen-Krankenverein unterstützt und auf dessen Kosten im Stadtspitale verpflegt. Herr Dr. Kopp beantragt die Abweisung des Gesuches, weil die Geschwister des Verunglückten nicht als dessen Waisen, und im Sinne der Satzungen nicht als unterstützungsberechtigt anzusehen sind. [Siehe § 1 der Satzungen: "...den im Dienste verunglückten Mitgliedern der Verbandsfeuerwehren, dann deren Witwen und Waisen."] Über Antrag des Herrn Dr. Weitlof wurde sohin beschlossen, die Erhebungen über die obwaltenden Verhältnisse, insbesondere die Verpflichtung des Burschenvereines und dessen

"Der Verband der Unterstützungscasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich" behielt sein System im wesentlichen bis nach dem Ende des Ersten Weltkrieges bei. Jedes Jahr wurden die Feuerwehren zur General-Versammlung in das nö. Landhaus in Wien eingeladen und ihnen automatisch jene Anzahl von Delegiertenkarten zugeschickt, auf welche sie nach der Anzahl der Versicherten ein Recht hatten, jedes Jahr erhielten sie auch den gedruckten Tätigkeitsbericht, in dem alle Unterstützungsfälle einzelnen aufgelistet waren. Diese Berichte wären eine eigene Untersuchung wert; sie wäre ein Bericht über viele Tragödien des Alltags, zugleich aber auch das Hohelied der niederösterreichischen Feuerwehren und ihrer aufopferungsvollen Tätigkeit in Einsatz und Übung, die hier sozusagen meßbar würde.

4. Wie funktionierte die Unterstützungskasse?

Abschließend sei das praktische Funktionieren der Unterstützungskasse noch einmal zusammenfassend beschrieben:

- Anspruchsberechtigt waren Feuerwehrmänner, deren Freiwillige Feuerwehr der Unterstützungskasse angehörte, die den jährlichen Beitrag zahlten und in den Listen des betreffenden Halbjahres enthalten waren (§ 3 Abs. 1). Starb der Mann bei dem Schadensereignis oder in dessen Folge, waren etwaige Witwe und die Waisen anspruchsberechtigt.

- Die Feuerwehr hatte in den ersten 14 Tagen zu Beginn jedes Halbjahrs Listen mit den Namen jener Feuerwehrmänner einzureichen, die den halbjährigen Mitgliedsbeitrag erlegt hatten; diese Summen hatten eingezahlt zu werden. Bei Überziehung des Termins um zwei Wochen wurden 6 % Säumniszuschlag verrechnet. Reagierte die Feuerwehr auch nach erfolgter Mahnung nicht, wurde sie als zum Beginn des betreffenden Halbjahres aus dem Verband ausgeschieden betrachtet, und jeder Anspruch erlosch (§ 3 Abs. 2 und 3).

- Verletzungen bzw. Schädigungen in Übung und Einsatz hatten binnen vier Wochen der eigenen Feuerwehr gemeldet zu werden - bei sonstigem Verlust der Berechtigung (§ 15 Abs. 1). Die Feuerwehr hatte die Anmeldung des Unterstützungsanspruchs binnen weiteren zwei Wochen an den engeren Ausschuß des Verbandes der Unterstützungskasse weiterzugeben, die Erwerbsunfähigkeit hatten zwei Mitglieder der betreffenden Feuerwehrleitung und der Arzt zu bestätigen, ebenso nachträglich deren Dauer (§ 15 Abs. 2 und 3).

- Die Unterstützung konnte bestehen
 - a) in der Vergütung der Krankheitskosten
 - b) bei gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit in Unterhaltsbeiträgen, meist in Taggeldern.

- Die Höchstsumme pro Jahr und Fall für zeitlich begrenzte und für dauernde Unterstützungen legte jedes Jahr die General-Versammlung fest (§ 7 lit. e), ebenso den Betrag, den die angemeldeten Feuerwehrmänner für das kommende Jahr zu zahlen hatten (§ 7 lit. d).

- Unterstützungsbeiträge innerhalb dieser Höchstgrenzen waren vom weiteren Ausschuß zu gewähren, der jährlich zweimal tagte (§ 11 lit. b), in dringenden Fällen konnte der monatlich tagende engere Ausschuß ausnahmsweise Unterstützungen "bis zum höchsten Betrage von 200 fl" gewähren gegen nachträgliche Genehmigung durch den weiteren Ausschuß (§ 12 lit. g). Viele verletzte Feuerwehrmänner und deren Familien hatten kaum

allfälligen Anspruch des Rückersatzes und Ueberlassung des Rückersatzes an die bedürftigen Geschwister zu pflegen, und dieselben dem weiteren Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen."

finanzielle Reserven; da man sie nicht unnötig auf die Unterstützungsgelder warten lassen wollte, wurde, wenn der Fall klar war, von dieser Bestimmung oft Gebrauch gemacht¹⁹¹.

¹⁹¹ Einen Überblick über Art und Leistungen der Feuerwehrunterstützungskassen in der zisleithanischen Reichshälfte um 1903 gibt Reginald CZERMACK, *Oesterreichs Feuerwehr- und Rettungswesen am Anfang des XX. Jahrhunderts...*, Teplitz 1903, 192-223. - Über Gründung und Geschichte des "Salzburger Feuerwehr-Beitragsfond" und der "Unterstützungskasse des Salzburger Landes-Feuerwehr-Verbandes" von 1882 bis 1904 siehe erschöpfend Franz Josef HLAUNA, *Der siegreiche Einzug des deutschen Feuerwehrwesens von Bayern nach Salzburg. Geschichte des Salzburger Landesfeuerwehrverbandes von 1884-1904*, Lieferung (Salzburg) 1904, Reprint 1991, 51-67.

Dokumente im Wortlaut

Dokument 1

Die Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich bezüglich der Unterstützung verletzter Feuerwehrmänner

1. Juni 1870

Veröffentlicht in *Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns*, Nr. 39 ex 187 Faksimile in SCHNEIDER, *Baden 1869*, 167-173. Hier 171 und 173.

"§. 52. Mitgliedern der Feuerwehr, welche bei einem Brande in Ausübung des Dienstes beschädigt werden, ist im Falle der Armuth die Unterstützung nach Maßgabe des vierten Abschnittes des Reichsheimatgesetzes (R.G.Bl. 1863, Nr. 105) zu leisten.

Wenn jedoch diese Unterstützung nach den Verhältnissen des Verunglückten nicht ausreicht, so sind ihm angemessene Aushilfen von jener Gemeinde zu ertheilen, in welcher die Feuerwehr, deren Mitglied der Verunglückte zur Zeit seiner Beschädigung war, besteht.

Eben derselbe Grundsatz ist auf die Witwen und Waisen der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner anzuwenden."

"§. 64. Der Vollzug rechtskräftiger Straferkenntnisse geschieht durch den Gemeindevorsteher. Geldstrafen fließen in die Armencasse der Gemeinde."

Dokument 2

Die k.k. priv. Allgemeine Assecuranz in Triest (Assicurazioni Generali) lehnt einen Eintritt in die Turnerfeuerwehr Baden als zahlendes Mitglied ab, da sie ohnehin in Gemeinden mit Feuerwehren geringere Prämiensätze einhebt.

18. November 1870

Baden, Feuerwehrarchiv

Wien den 18. November 1870

Löbliches Commando der freiwilligen Turner-Feuerwehr in Baden

Durch unseren dortigen Vertreter, Herrn Perger, empfangen wir Ihre verehrte Zuschrift vom 22. September d. J., aus welcher wir sehr gerne entnehmen, daß die gemeinnützige Einrichtung der freiwilligen Feuerwehren, welche sich allerorts der ungetheilten Sympathie erfreut, auch in Baden Eingang gefunden hat.

In jüngster Zeit sind jedoch besonders in Nieder Oesterreich so viele derartige, lobenswerthe Institute ins Leben gerufen worden, welche sämmtlich uns wegen Beiträge in Anspruch genommen haben.

Obwohl wir für solche Auslagen keinen separaten Fond besitzen, so wollen wir dennoch unsere Bereitwilligkeit durch den Beitrag ein für allemal von 50 fl bethätigen, welchen Betrag wir Ihnen bei unserem Vertreter H. Perger gleichzeitig anweisen, und welchen Sie dort gegen einfache Bestätigung zu erheben belieben.

Wir müssen dagegen die Ehre, als beitragendes Mitglied beizutreten, ablehnen, weil wir an solchen Orten, wo Feuerwehren bestehen, schon durch Berechnung von billigeren Prämiensätzen indirekt im begünstigenden Sinne wirken. Auch entschlagen wir uns nicht der Verpflichtung, bei solchen Fällen, wo durch die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehr Objekte, welche bei unserer Anstalt versichert sind, vor Schaden ganz oder theilweise bewahrt bleiben, durch Remunerationen dieses löbliche Institut zu unterstützen.

Wir wünschen, daß der löbliche Verein im Falle der Noth sein segensreiches Wirken zum allseitigen Besten entfalte, und zeichnen

hochachtungsvoll

General-Agentschaft in Wien
Simon G. Sina, Brückner

Dokument 3

Die Novellierung der nö. Feuerpolizeiordnung (1. Juni 1870) vom 31. Dezember 1874 bezüglich der Unterstützungskasse

31. Dezember 1874

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Nr. 6 ex 1875

Gesetz,

betreffend die Abänderung der §§. 52 und 64 der Feuerpolizei-Ordnung für Oesterreich unter der Enns,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausnahme von Wien.

Ueber Antrag Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne ich, wie folgt:

I.

Die §§. 52 und 64 der Feuerpolizei-Ordnung für Oesterreich unter der Enns haben außer Wirksamkeit zu treten und künftighin folgendermaßen zu lauten:

§. 52.

Mitgliedern der Feuerwehr, welche bei einem Brande in Ausübung des Dienstes beschädigt werden, ist im Falle der Armuth die Unterstützung nach Maßgabe des vierten Abschnittes des Reichsheimatgesetzes (R.G.Bl. 1863 Nr. 105) zu leisten.

Wenn jedoch diese Unterstützung nach den Verhältnissen des Verunglückten nicht ausreicht, so sind ihm angemessene Aushilfen von jener Gemeinde zu ertheilen, in welcher die Feuerwehr, deren Mitglied der Verunglückte zur Zeit seiner Beschädigung war, besteht.

Eben dieser Grundsatz ist auf die Witwen und Waisen der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner anzuwenden.

Neben diesen Unterstützungen wird für jene freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich, welche diesfalls in einen Verband treten, zum Zwecke der besseren Unterstützung von im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern, dann deren Witwen und Waisen eine Unterstützungscasse gegründet, in welche nebst den Beiträgen der Verbandsmitglieder und den allfälligen freiwilligen Vermögenswidmungen und Subventionen auch die Strafbeträge, welche wegen Uebertretung der Feuerpolizeiordnung in jenen Gemeinden verhängt werden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen (§ 64), einzufließen haben.

Der Unterstützungscasse wird jährlich vom Lande eine entsprechende Dotation gegeben.

Die Satzungen des Verbandes der Feuerwehren und der Unterstützungscasse werden in einer vom Landesausschusse anzuberufenden Hauptversammlung von Vertretern der diesem Verbande beitretenden freiwilligen Feuerwehren berathen und beschlossen und sind nach behördlicher Bescheinigung (§ 10 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Z. 134) der Genehmigung des Landtages zu unterziehen.

Dem Landesausschusse obliegt die Aufsicht über die Gebahrung mit der Unterstützungscasse; ihm sind jährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

§. 64.

Der Vollzug rechtskräftiger Straferkenntnisse geschieht durch den Gemeindevorsteher.

Geldstrafen, welche wegen Uebertretung der Feuerpolizeiordnung durch die Gemeindeorgane verhängt werden, fließen aus jenen Gemeinden, in denen dem Verband angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen, in die allgemeine Unterstützungscasse (§. 52) sonst in die Armencasse der Gemeinde.

II. Uebergangsbestimmung.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, die von den Vertretern der freiwilligen Feuerwehren berathenen Satzungen des Verbandes und der Unterstützungscasse provisorisch zu genehmigen und in Wirksamkeit zu setzen.

Budapest, am 31. December 1874.

Franz Joseph m. p.

Dokument 4

Die Satzungen des Verbandes der Unterstützungscasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich

12. Mai 1875

U.a. im Archiv der Freiwilligen Feuerwehr Ottenschlag

Satzungen des
Verbandes der Unterstützungskasse
der
freiwilligen Feuerwehren
von
Niederösterreich

(Bescheinigt mit Erledigung der n.-ö. k.k. Statthaltereii vom 16. April 1875, Z. 8709,
und genehmigt mit dem Landtagsbeschlusse vom 12. Mai 1875.)

Zweck und Mittel.

§. 1. Die freiwilligen Feuerwehren in Nieder-Oesterreich bilden auf Grund des Landesgesetzes vom 31. Dezember 1874 einen Verband zu dem Zwecke, den im Dienste verunglückten Mitgliedern der Verbands-Feuerwehren, dann deren Mitgliedern und Waisen Unterstützungen zu gewähren.

§. 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Die Beiträge der einzelnen dem Verbande angehörenden freiwilligen Feuerwehr-Vereine;
- b) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Gaben;
- c) die Beiträge der Assekuranz-Gesellschaften und sonstigen Vereine;
- d) Strafbeträge, welche wegen Uebertretung der Feuer-Polizei-Ordnung in jenen Gemeinden verhängt werden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen;
- e) die Dotationen, welche aus dem n.ö. Landesfonde durch den hohen Landtag oder Landes-Ausschuß bewilliget werden;
- f) die Beiträge der nach §. 52 der n.-ö. Feuer-Polizei-Ordnung zur Unterstützung der verunglückten Feuerwehr-Mitglieder verpflichteten Gemeinden.

§. 3. Dem Verbande, der seinen Sitz in Wien hat, kann jede freiwillige Feuerwehr in Nieder-Oesterreich beitreten, deren Satzungen von dem betreffenden Gemeinde-Ausschusse genehmigt sind.

Jede dem Verbande beigetretene Feuerwehr hat innerhalb der ersten 14 Tage zu Beginn eines jeden Halbjahres, den von der General-Versammlung festgestellten halbjährigen Beitrag nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder unter namentlicher Anführung derselben an den Ausschuß bei sonstiger Verpflichtung zur Zahlung von 6 % Verzugszinsen einzusenden.

Unterläßt eine Feuerwehr, ungeachtet an sie ergangener Mahnung, die Zahlung des Beitrages, oder die Einsendung des Mitglieder-Verzeichnisses, so wird sie als zum Beginn des betreffenden Halbjahres aus dem Verbande ausgeschieden angesehen und erlischt jeder Anspruch an die Unterstützungskasse.

Verwaltung des Verbandes

§. 4. Die Angelegenheiten des Verbandes werden geleitet:

- a) durch die General-Versammlung;
- b) durch den Verbands-Ausschuß.

General-Versammlung.

§. 5. Die General-Versammlung wird durch die Vertreter einzelner freiwilliger Feuerwehren derart gebildet, daß jede freiwillige Feuerwehr bis 60 Mitglieder einen Vertreter, bis 100 Mitglieder zwei Vertreter und über 100 Mitglieder drei Vertreter zu derselben entsendet. Die Mitglieder des Verbands-Ausschusses haben, wenn sie auch nicht als Vertreter entsendet werden, Sitz und Stimme bei der General-Versammlung.

§. 6. Die ordentliche General-Versammlung findet mindestens alle Jahre einmal statt; überdies steht es dem Verbands-Ausschusse frei, außerordentliche General-Versammlungen zu berufen, er ist hiezu verpflichtet, wenn der Landes-Ausschuß es begehrt oder ein Viertel der Verbands-Feuerwehren darauf anträgt.

Die Einladungen zur General-Versammlung müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel mindestens vier Wochen vorher dem Landes-Ausschusse behufs Abordnung eines Vertreters und den Verbands-Feuerwehren zugesandt werden.

Zur Verhandlung bei derselben kommen zunächst die vom Verbands-Ausschusse auf die Tagesordnung gesetzten Verhandlungsgegenstände, allfällige Anträge des Landes-Ausschusses, dann Anträge einzelner Mitglieder, wenn sie acht Tage vorher dem Verbands-Ausschusse mitgeteilt werden, oder in dringenden Fällen, wenn sich die General-Versammlung für deren Zulassung ausspricht.

§. 7. In den Wirkungskreis der General-Versammlung gehören vor Allem:

- a) Die Wahl der in den Verbands-Ausschuß zu sendenden Verbands-Mitglieder;
- b) die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- c) die Ernennung der Rechnungsrevisoren;
- d) die Feststellung der von den einzelnen Verbands-Mitgliedern zu leistenden regelmäßigen Beiträge;
- e) die Fixirung des Betrages, welcher Einzelnen hiezu berufenen als zeitweilige Unterstützung verabreicht werden darf, sowie die Maximalhöhe der zu gewährenden dauernden Unterstützungen;
- f) Abänderungen der Satzungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages und der Vereinsbehörde.

§. 8. Den Vorsitz bei der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verbands-Ausschusses oder sein Stellvertreter.

Der Schriftführer wird von ihm bestellt.

Verbands-Ausschuß

§. 9. Der Verbands-Ausschuß besteht:

- a) aus einem von dem n.-ö. Landes-Ausschusse entsendeten Vertreter;
- b) aus je einem Abgeordneten derjenigen Assekuranz-Anstalten und Vereine, die zur Unterstützungs-Kasse einen jährlichen Beitrag von mindestens 200 fl. leisten.
- c) aus den durch die General-Versammlung zu wählenden Verbands-Mitgliedern, deren Zahl stets die absolute Mehrheit der Ausschuß-Mitglieder bilden und mindestens 8 erreichen muß.

§. 10. Der Verbands-Ausschuß wählt aus der Mitte der durch die General-Versammlung gewählten Verbands-Ausschußmitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die im Vereine mit dem engeren Ausschusse den Verband nach außen vertreten.

Er versammelt sich jährlich mindestens zweimal und zwar zu Beginn eines jeden neuen Halbjahres und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle keine beschlußfähige Sitzung zu Stande kommt, darf in dringenden Fällen die Abstimmung über zu fassende Beschlüsse schriftlich erfolgen. Der Vorsitzende, oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann den Verbands-Ausschuß nach Bedarf auch außer dieser Zeit einberufen und ist hiezu verpflichtet, wenn drei Ausschuß-Mitglieder dies verlangen.

Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte zur Besorgung der laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten einen engeren Ausschuß.

Derselbe muß jeden Monat mindestens einmal zusammentreten.

In demselben haben der Vertreter des Landes-Ausschusses, dann der Vorsitzende des Verbandes oder sein Stellvertreter, falls diese nicht Mitglieder des engeren Ausschusses sind, Sitz und Stimme.

§. 11. In den Wirkungskreis des weiteren Verbands-Ausschusses gehören:

- a) Die Bestimmungen über die fruchtbringende Anlegung der einlangenden Gelder;
- b) die Gewährung von Unterstützungen innerhalb der von der General-Versammlung festgelegten Grenzen und die Bestimmung der Art der Erfolglassung;
- c) die Bestellung eines Rechnungsführers;
- d) die Vorlage des Voranschlages, sowie der Jahresrechnung an den zu deren Genehmigungen berufenenen Landes-Ausschuß;
- e) die Festsetzung des Ortes, der Zeit, wie der Tages-Ordnung für die General-Versammlung;
- f) die Ausarbeitung einer Geschäfts-Ordnung für den Verbandsausschuß;
- g) die Anweisung der den Verbandsausschuß-Mitgliedern zu vergütenden Reisespesen;
- h) alle nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem engeren Ausschusse vorbehaltenen Angelegenheiten.

§. 12. In den Wirkungskreis des engeren Ausschusses gehört:

- a) die Einhebung der Beiträge und deren fruchtbringende Anlegung;
- b) die Anweisung der von dem weiteren Ausschusse bewilligten Unterstützung über Anzeige des betreffenden Vereines;
- c) die Führung eines genauen Verzeichnisses über sämtliche dem Verbands angehörige Vereine und deren Mitglieder;
- d) die Veröffentlichung eines halbjährigen Kassenstandsausweises und der Sitzungsprotokolle;
- e) die Veranlassung und Versendung der Verlautbarungen des weiteren Ausschusses;
- f) die Verfassung des Voranschlages, sowie die Legung der Jahresrechnung;
- g) in dringenden Fällen die ausnahmsweise Bewilligung von Unterstützungen bis zum höchsten Betrage von 200 fl. gegen nachträgliche Genehmigung des weiteren Ausschusses.

§. 13. Dem Landes-Ausschusse obliegt die Aufsicht über die Gebarung mit der Unterstützungskasse.

Gewährung der Unterstützungen.

§. 14. Auf Unterstützungen haben Feuerwehrmänner, sowie deren Witwen und Waisen nur dann Anspruch, wenn ihre Feuerwehr zur Zeit der Verunglückung oder Erkrankung dem Verbands angehörte und wenn die betreffenden Feuerwehrmänner im letzten halbjährigen Verzeichnisse eines dem Verbands der allgemeinen Unterstützungskasse beigetretenen Vereines namentlich angeführt sind und noch zur selben Zeit dem Vereine angehörten und weiters nur dann, wenn sie in Ausübung des Dienstes verunglückten oder sich eine Krankheit zuziehen.

Die Unterstützung besteht in der Vergütung der Krankheitskosten und bei gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit in der Verabfolgung dementsprechender Unterhaltsbeiträge nach Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel in dem von der Generalversammlung zu bestimmenden Ausmaße. (§ 7. lit. e.)

Falls ein verunglückter oder erkrankter Feuwehrmann in dem letzten halbjährigen Verzeichnisse seines Vereines noch nicht enthalten war, oder durch Irrthum in demselben übergangen wurde, kann der Erweis der Mitgliederschaft zur Zeit der Verunglückung oder Erkrankung durch ein vom betreffenden Gemeinde-Vorstande vidirtes Zeugniß ersetzt werden.

§. 15. Will ein Anspruch auf Unterstützung erhoben werden, so hat die Anzeige an die betreffende Vereinsleitung ohne unnöthigen Verzug längstens aber bei sonstigem Verlust der Berechtigung innerhalb vier Wochen zu geschehen.

Die Vereinsleitung ist verpflichtet, binnen weiteren 14 Tagen bei dem engeren Ausschusse die Anmeldung des Unterstützungs-Anspruches zu machen, und ist die Erwerbsunfähigkeit, sowie nachträglich deren Dauer durch ärztliches Zeugniß und Bestätigung von zwei Mitgliedern der betreffenden Vereinsleitung zu erweisen.

Dem Verbands-Ausschusse steht es frei, sich durch Erkundigung von der Richtigkeit des Thatbestandes zu überzeugen.

§. 16. Die Vereinsleitungen aller Verbands-Feuerwehren haben jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen Mißbrauch der Unterstützungskasse allsogleich dem Verbands-Ausschusse anzuzeigen.

Für durch ihr Verschulden eintretende Mißbräuche sind sie haftungspflichtig.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Alle vorzunehmenden Wahlen haben mittelst Stimmzettel zu geschehen und entscheidet bei ihnen, wie bei allen Abstimmungen die absolute Majorität der Anwesenden.

§. 18. Alle Ausfertigungen des Verbands-Ausschusses sind von dem Vorsitzenden desselben oder seinem Stellvertreter nebst einem Mitgliede zu fertigen.

§. 19. Entstehende Streitigkeiten werden mit Ausschluß eines jeden weiteren Rechtzuges durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus einem Abgeordneten des n.ö. Landes-Ausschusses und aus zwei Mitgliedern, welche von jenem Vereine oder jenem Vereinsmitgliede zu wählen sind, welches Kläger oder Geklagter ist, besteht.

Von den durch den streitenden Verein zu wählenden zwei Mitgliedern darf nur eines dem eigenen Vereine angehören.

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes findet keine weitere Berufung statt.

Auflösung.

§. 20. Die Auflösung der Unterstützungskasse kann nur durch eine eigene hiefür einberufene General-Versammlung beschlossen werden und bedarf der Genehmigung des Landtages.

Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse wird das Vermögen derselben dem Landes-Ausschusse zur einstweiligen Verwaltung übergeben, bis sich wieder eine neue niederösterreichische Unterstützungskasse gebildet hat.

Schlußbestimmung.

§. 21. Der Verband der allgemeinen Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich unterliegt den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

Anhang.

Entwurf der Geschäfts-Ordnung

für den weiteren und engeren Ausschuß des Verbandes der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich.

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden und zwar zu jenen des weiteren Ausschusses in der Regel 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tages-Ordnung.

2. Der engere Ausschuß ist ebenso wie der weitere Ausschuß nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

3. Das Schriftführeramts besorgt der bestellte Rechnungsführer.

4. Das Sitzungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

5. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des §. 17 der Satzungen.

6. Ueber Angelegenheiten, welche im engeren Ausschusse mit Stimmeneinhelligkeit beantragt werden, ist im Erfordernißfalle auch die schriftliche Abstimmung der weiteren Ausschußmitglieder zulässig, und hat in diesem Falle der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen.

7. Der Vorsitzende hat sämtliche Einläufe zu übernehmen und die erforderliche Verfügung mit denselben zu treffen.

8. Alle Erledigungen müssen auf einem besonderen oder allgemeinen Ausschußbeschlusse beruhen.

9. Alle Schriftstücke sind nach ihrer Erledigung an den Rechnungs- und Schriftführer zurückzuleiten und von diesem aufzubewahren.

10. Alle Verfügungen mit den durch das Landes-Obereinnehmeramt verwalteten Verbandsgeldern sind demselben durch den n.ö. Landes-Ausschuß zuzumitteln.

11. Die Rechnungsführung hat durch den bestellten Rechnungsführer unter der Oberaufsicht eines mit derselben betrauten Ausschußmitgliedes stattzufinden.

12. Alle Unterstützungsgesuche sind der Vorberathung im engeren Ausschusse zu unterziehen.

13. Die Mitfertigung der Erledigungen des engeren Ausschusses hat stets durch ein Mitglied desselben zu erfolgen.

14. Für die Dauer der Abwesenheit des Vorsitzenden vom Sitze des Verbandes hat dessen Obliegenheiten sein Stellvertreter zu besorgen.

**Niederösterreichische Feuerwehrstudien
Band 6**

**Herausgegeben vom NÖ Landesfeuerwehrverband
Sachgebiet Geschichte-Museum**

**Satz und Layout: Dr. Hans Schneider und NÖ LFKDO
Erscheinungsort: Tulln 1995
Herstellung: Multicopy 1190 Wien**

**Bestellungen:
NÖ Landesfeuerwehrkommando
Minoritenplatz 1
A-3430 Tulln**

